



Hessischer Landtag

(IV. Wahlperiode)

Drucksachen Abteilung I

Nr. 1389

(Ausgegeben am 19. Dezember 1961)

Nr. 1389

Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 30. November 1961 die nachstehende, durch Kabinettsbeschluß vom 14. November 1961 gebilligte

Vorlage

betreffend Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1959

dem Landtag zur Beschlußfassung vor:

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 20. Dezember 1960 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1959 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 936) und mit Bezug auf die beigelegten

Bemerkungen, den Bericht und die Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1959

wird beantragt,

1. den sich aus den Bemerkungen des Rechnungshofes ergebenden Mehrbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts (Textzahl 19) im Betrage von 41 736,01 DM gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 der Hessischen Staatshaushaltsordnung und Artikel 143 Abs. 2 HV nachträglich zu genehmigen,
2. die Landesregierung wegen der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959 gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zu entlasten mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten und Beträge, bei denen der Rechnungshof in den Bemerkungen über die Prüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1959 einen Vorbehalt gemacht hat,
3. die Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959 durch die Stellungnahme der Landesregierung für erledigt zu erklären,
4. von dem Bericht und der Denkschrift des Rechnungshofs zu der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959 Kenntnis zu nehmen.

Die Landesregierung nimmt zu den Bemerkungen gemäß Artikel 144 HV im einzelnen wie folgt Stellung:

1. Zu Abschnitt B, Allgemeine Angaben

Textzahl 12:

Die Druck- und Darstellungsfehler sind im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die Druckerei im Gegensatz zu früheren Jahren infolge des bekannten Arbeitermangels und der dadurch bedingten Qualität der Arbeitskräfte Hauskorrekturen überhaupt nicht, Autorkorrekturen nicht oder nur teilweise oder mit neuen Druckfehlern vorgenommen hat. Für die Zukunft ist Vorsorge getroffen worden, daß Druckfehler in der Haushaltsrechnung nach Möglichkeit vermieden werden.

2. Zu Abschnitt C I, Allgemeine Bemerkungen

Textzahl 14:

Die abweichende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens „Nassauischer Zentralstudienfonds“ ist darauf zurückzuführen, daß die vom Regierungspräsidenten Wiesbaden dem Minister für Erziehung und Volksbildung vorgelegte Reinschrift des Jahresabschlusses, die als Unterlage für den Beitrag zur Haushaltsrechnung 1959 verwendet wurde, versehentlich nicht mit dem Abschluß der Bücher übereinstimmte. Die vom Rechnungshof angegebenen Zahlen sind richtig.

3. Zu Abschnitt C II, Sammelbemerkungen

Textzahl 17, 1:

Die Annahme des Rechnungshofs, daß die Staatsdarle Wolfgang aus ihren Mitteln dem Kapitel A 18 09—96 unmittelbar 40 000,— DM zugeführt hat, trifft zu. Die Haushaltsrechnung wird in derartigen Fällen künftig entsprechend erläutert.

Textzahl 17, 2:

Der Hessische Minister der Finanzen hat mit Erlaß vom 22. 9. 1960 (St. Anz. S. 1221) die Bildung von Buchungsabschnitten bei den mit Ausgabetiteln korrespondierenden Einnahmetiteln angeordnet. Um sicherzustellen, daß die anweisenden Dienststellen und Kassen der Anordnung ausnahmslos nachkommen, sollen diese Einnahmetitel auch im Haushaltsplan untergliedert werden. Ein entsprechender Hinweis wird künftig in die Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltsplans aufgenommen.

Es steht zu erwarten, daß die beanstandeten Mängel damit vermieden werden.

Textzahl 17, 4:

Im Zuge der Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr umfaßte das Rumpfrechnungsjahr 1960 nur die Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1960. Infolge dieser Verkürzung war es nicht möglich, den Vorschriften des Artikels 143 Abs. 2 HV zu entsprechen.

4. Zu Abschnitt C II, Einzelbemerkungen

Textzahl 18, 1 und 2:

In den nachstehenden drei beanstandeten Fällen handelt es sich um die Förderung von Einrichtungen, an denen ein erhebliches Landesinteresse besteht. Die sich während der Ausführung der Bauarbeiten auf dem Baumarkt entwickelnde angespannte Lage und Lieferschwierigkeiten führten zu unerwarteten Verzögerungen. Auf Grund der Zusicherungen der Bau- und Lieferfirmen durfte jedoch mit einer zügigen Fortführung der Bauarbeiten gerechnet werden, so daß — auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Arbeitersparnis — von der Rückforderung der ausbezahlten Beihilfen abgesehen wurde.

Der Minister für Erziehung und Volksbildung hat Vorsorge getroffen, daß die Landesrichtlinien künftig beachtet werden. Im einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

- (1) Der von der Stadt Kassel am 4. 4. 1960 eingereichte Verwendungsnachweis über eine Landesbeihilfe von 10000 DM zur Beschaffung einer Einrichtung für das Tagesheim der Herderschule in Kassel, der vom Regierungspräsidenten in Kassel beanstandet war, ist dem Rechnungshof am 16. 6. 1961 vorgelegt worden. Die Verzögerung ist auf die oben geschilderten Verhältnisse auf dem Baumarkt zurückzuführen.
- (2) Nach den Angaben des Landrats in Rotenburg a. d. F. und des Bathildisheims in Arolsen konnte damit gerechnet werden, daß die bewilligten Landesbeihilfen noch im Rechnungsjahr 1959 für fällige Zahlungen benötigt wurden. Die Verhältnisse auf dem Baumarkt verzögerten jedoch die Abrechnung und die Vorlage der Verwendungsnachweise. Das Bathildisheim hat inzwischen den Verwendungsnachweis eingereicht, den der Regierungspräsident in Kassel nach Prüfung dem Rechnungshof vorlegen wird. Der Verwendungsnachweis des Kreises Rotenburg a. d. F. wird in Kürze dem Regierungspräsidenten in Kassel zur Weitergabe an den Rechnungshof zugeleitet werden.
- (3) Nachdem das Schuldorf Bergstraße vom Sommer 1959 an unter Mithilfe der Schüler die notwendigen Vorarbeiten für den Bau eines Schwimmbeckens geleistet hatte, beantragte es am 3. 12. 1959 eine Landesbeihilfe in der Erwartung, bei entsprechend rascher Bewilligung die Arbeiten bis zum 31. 3. 1960 beenden zu können. Der Bewilligungsbescheid wurde am 16. 3. 1960 erteilt. Durch unvorhergesehene und widrige Umstände — besonders, weil die mit dem Beckenguß beauftragte Baufirma ihre, wiederholten Zusagen nicht einhielt — wurde der Beginn der Arbeiten immer wieder hinausgezögert.
Das Schwimmbecken ist inzwischen fertiggestellt worden, nachdem sich auch das Fachreferat beim Regierungspräsidenten Darmstadt eingeschaltet hatte. Der Verwendungsnachweis ist dem Regierungspräsidenten am 31. 7. 1961 vorgelegt worden und wird nach Prüfung dem Rechnungshof zugeleitet. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Falles und die unvorhersehbaren, unverschuldeten Schwierigkeiten soll von der Einziehung der aufgelaufenen Habenzinsen abgesehen werden.

Textzahl 18, 3:

In der Gemarkung Treischfeld, Kreis Hünfeld, wurde in der Zeit vom 28. 8. bis 5. 9. 1959 im Interesse der Förderung der Flurbereinigung und Verbesserung der Agrarstruktur auf einer 2 ha großen Fläche ein besonderer Meliorationsversuch durchgeführt. Da es sich um eine erste Verbesserungsmaßnahme dieser Art handelt, war der Teilnehmerschaft die Übernahme dieser Kosten nicht zuzumuten. Die Ausgabe ist irrtümlich bei Kapitel 09 15-300 gebucht worden, die richtige Verbuchungsstelle wäre nach der Zweckbestimmung des Haushaltsplans Kapitel 09 15-601 gewesen. Mit Rücksicht auf den im Verhältnis zur Gesamtausgabe bei diesem Titel (rund 20,2 Mio DM) geringen Betrag ist von einer Umbuchung abgesehen worden. Die Bemerkung des Rechnungshofs wird künftig beachtet.

Textzahl 18, 4:

Die Zuschüsse zur Zinsverbilligung werden entsprechend der Erläuterung zu Titel 604 nach den von der Obersten Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erlassenen Richtlinien vom 11. 8. 1959 (St. Anz. S. 929) bewilligt. Um die aufgetretenen Finanzierungsschwierigkeiten im Interesse sowohl des Landes als auch der Teilnehmergeinschaften zu überwinden, mußten entweder die Zinszuschüsse für eine Reihe von Jahren erhöht oder das Disagio vom Land übernommen werden. Die Übernahme des Disagios kommt in ihrer Auswirkung einem Zinszuschuß gleich und fällt damit unter die Zweckbestimmung des Haushaltsplans. Der Hessische Minister der Finanzen hat aus diesem Grund

mit Erlaß vom 21. 1. 1960 — H 1109/15 — III/3 — der Übernahme zugestimmt.

Die Landesregierung behält sich vor, gelegentlich der Beratung dieser Vorlage im Haushaltsausschuß auf die Ausführungen des Rechnungshofs einzugehen.

Wiesbaden, den 30. November 1961

Der Hessische Ministerpräsident
gez. Dr. Zinn

Der Hessische Minister der Finanzen
i. V.: gez. Hemsath

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 63551, zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden

Bemerkungen

zur

Haushaltsrechnung des Landes Hessen

für das Rechnungsjahr 1959

INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
1 bis 5	Einleitung	9
	A. Über die Entlastung der Landesregierung	
6 bis 8	I. Entlastung wegen der Haushaltsrechnungen 1957 und 1958	10
9	II. Entlastung wegen der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs im Rj. 1958	10
10 bis 13	B. Allgemeine Angaben zur Haushaltsrechnung 1959	10
	C. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1959	
14 bis 16	I. Allgemeine Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO)	11
	II. Bemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO)	11
17	Sammelbemerkungen	11
18	Einzelbemerkungen	12
19, 20	III. Bemerkungen über Beträge, die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO)	13
	D. Vorbehalte (§ 107 Abs. 4 RHO)	
21, 22	I. Vorbehalte, die für das Rj. 1959 neu aufgestellt werden	13
23, 24	II. Früher aufgestellte Vorbehalte, die aufrechterhalten oder aufgehoben werden	14
25	Schluß	15

Bemerkungen

zur

Haushaltsrechnung des Landes Hessen

für das Rechnungsjahr 1959

nebst

Denkschrift über die Prüfungsergebnisse

ÜBERSICHT

über die Abkürzungen, die in den Bemerkungen und in der Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes
Hessen für das Rj. 1959 verwendet werden

Bemerkungen 195..	Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 195..
BGBL.	Bundesgesetzblatt
Epl.	Einzelplan des Haushaltsplans des Landes Hessen
Denkschrift 195..	Denkschrift des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 195..
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gj.	Geschäftsjahr
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Haushaltsgesetz 1959	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rj. 1959 (Haushaltsgesetz 1959) vom 2. Juli 1959 (GVBl. S. 21)
Haushaltsgesetz 1960	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rj. 1960 (Haushaltsgesetz 1960) vom 1. April 1960 (GVBl. S. 25)
Haushaltsgesetz 1961	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rj. 1961 (Haushaltsgesetz 1961) vom 19. Dezember 1961 (GVBl. S. 227)
Haushaltsplan 195..	Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rj. 195..
Haushaltsrechnung 195..	Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 195..
HV	Verfassung des Landes Hessen
Kap. 06 03	Einzelplan 06 Kapitel 03
Kj.	Kalenderjahr
Mio	Million(en)
Rechnungshof	Rechnungshof des Landes Hessen
RHO	Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 in der nach § 1 StHO gültigen Fassung
Rj.	Rechnungsjahr
RKO	Reichskassenordnung vom 6. August 1927 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung vom 8. Januar 1931
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. Juli 1929
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929
StAnz.	Staats-Anzeiger für das Land Hessen
StHO	Hessische Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91)
Tz.	Textziffer
VKO	Vorläufige Kassenordnung der Hessischen Finanzverwaltung vom 13. Januar 1949

EINLEITUNG

Anlage
und 2

- 1 Der Rechnungshof hat, die Prüfung der Einzelrechnungen und der Haushaltsrechnung für das Rj. 1959 im Mai 1961 beendet, wie es schon in dem Zeitplan vorgesehen war, der in der Einleitung der Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1958 (Tz. 2) mitgeteilt worden ist. Er hat auf Grund der Prüfungsergebnisse die gemäß § 107 Abs. 1 und 3 bis 5 RHO erforderlichen Bemerkungen und Vorbehalte zur Haushaltsrechnung 1959 aufgestellt und legt sie hiermit gemäß Art. 144 HV und § 108 Abs. 1 und 2 RHO vor zugleich mit den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Erklärungen des Präsidenten des Rechnungshofs darüber, daß er die ihm durch Vermerke im Haushaltsplan übertragene Prüfung der nachstehend bezeichneten Rechnungen für das Rj. 1959 vollzogen und das weiter Erforderliche veranlaßt hat:
 Kap. 02 01 Titel 300 mit der Zweckbestimmung „Zur Verfügung des Ministerpräsidenten zur Förderung des Informationswesens“
 Kap. 03 03 Titel 300 mit der Zweckbestimmung „Für Zwecke des Verfassungsschutzes“.
- 2 Ein Bericht über wesentliche Anstände aus der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 107 Abs. 2 RHO) für das Gj. 1959 ist nicht mit den Bemerkungen verbunden. Er soll bisheriger Übung entsprechend mit dem Bericht für das Gj. 1960 erstattet und zusammen mit den Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1960 vorgelegt werden.
- 3 Der Rechnungshof fügt seinen Bemerkungen eine Denkschrift (§ 107 Abs. 6 RHO) bei, in der die

hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung von Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Landes für das Rj. 1959 zusammengefaßt sind.

- 4 Die Gesamtbeträge der Haushaltsansätze für Einnahmen und Ausgaben des Landes haben sich im Laufe der Rechnungsjahre erheblich erhöht, ebenso die Gesamtbeträge der tatsächlich erhobenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben. Die Gegenüberstellung der Rje. 1957 und 1959 ergibt — in Mio DM-Beträgen — folgende Zahlen:

Rj.	Haushaltssoll der Einnahmen	Haushaltssoll der Ausgaben	erhobene Einnahmen	geleistete Ausgaben
1957	2 109,4	2 109,4	2 175,5	2 100,0
1959	2 498,4	2 498,4	2 549,9	2 448,1
Zunahme:	389,0	389,0	374,4	348,1

Dementsprechend ist auch der Prüfungsstoff angewachsen. Das gesteckte Ziel, diesen Prüfungsstoff im wesentlichen bis Mai 1961 zu bewältigen, konnte nur dadurch erreicht werden, daß der Rechnungshof gemäß der ihm in den §§ 93 und 94 RHO allgemein erteilten Befugnis die Prüfung von Rechnungen für das Rj. 1959 den zuständigen Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämtern und Vorprüfungsstellen) teilweise überließ oder nach seinem Ermessen einschränkte.

- 5 Die Bemerkungen und die Denkschrift sind vom Kollegium des Rechnungshofs in der Sitzung vom 19. Juni 1961 beschlossen worden.

A. ÜBER DIE ENTLASTUNG DER LANDESREGIERUNG

I. Entlastung wegen der Haushaltsrechnungen 1957 und 1958

- 6 Die Landesregierung ist wegen der Haushaltsrechnung 1957 durch Beschluß des Landtags vom 13. September 1960 entlastet worden. Siehe die Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 29 S. 1108.
- 7 Zur Haushaltsrechnung 1958 hat der Rechnungshof seine Bemerkungen nebst Bericht (§ 107 Abs. 2 RHO) und Denkschrift (§ 107 Abs. 6 RHO) dem Minister der Finanzen mit Schreiben vom 25. Juli 1960 übermittelt. Da das Verfahren zur Entlastung der Regierung bis Dezember 1960 noch keinen Fortgang genommen hatte, richtete der Rechnungshof deswegen an den Minister der Finanzen eine Anfrage. Dieser teilte daraufhin Ende Januar 1961 mit, daß zunächst die Urlaubszeit 1960, später der zeitlich festgelegte Gang der Beratungen des Haushaltsplans 1961 im Landtag und Vorarbeiten für eine umfangreiche Ergänzung desselben Rückwir-

kungen auf andere Aufgaben gehabt hätten, die er bedauere. Die Vorlage der Bemerkungen nebst Bericht und Denkschrift an den Landtag werde der wohl in Kürze ergehenden Stellungnahme der Landesregierung unverzüglich folgen.

- 8 Die Bemerkungen usw. wurden dann in der Vorlage der Landesregierung an den Landtag vom 19. Mai 1961 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 1053) weiter behandelt. Das Plenum des Landtags hat die Vorlage am 7. Juni 1961 dem Haushaltsausschuß überwiesen (Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 40 S. 1584).

II. Entlastung wegen der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs im Rj. 1958

- 9 Der Landtag hat die Entlastung wegen der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs im Rj. 1958 durch Beschluß vom 28. Juni 1961 *) ausgesprochen.

B. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1959

- 10 Der Landtag hat das Haushaltsgesetz 1959 erst am 2. Juli 1959, mithin geraume Zeit nach Beginn des Rj. 1959, beschlossen und damit den Haushaltsplan 1959 festgestellt. Zuvor hatte er das Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung im Rj. 1959 am 23. März 1959 für die Zeit vom 1. April 1959 bis zur Feststellung des Haushaltsplans für das Rj. 1959 erlassen.

- 11 Die Landesregierung hat die Haushaltsrechnung 1959 dem Landtag mittels Vorlage vom 20. Dezember 1960 — Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 936 — zugeleitet. Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:

im ordentlichen Haushalt	DM
mit einem Überschuß der bewirkten Einnahmen über die bewirkten Ausgaben, (kassenmäßiger Überschuß)	73 039 128,05
davon ab die verbliebenen Ausgabereste am Ende des Rj. 1959	84 936 365,57
ergibt einen rechnungsmäßigen Fehlbetrag von	<u>11 897 237,52;</u>

im außerordentlichen Haushalt	DM
mit einem Überschuß der bewirkten Einnahmen über die bewirkten Ausgaben (kassenmäßiger Überschuß)	64 540 908,44
davon ab die verbliebenen Ausgabereste am Ende des Rj. 1959	64 540 908,44
ergibt Ausgleich	<u>—</u>

Druck- und Darstellungsfehler in der Haushaltsrechnung

- 12 Die Haushaltsrechnung 1959 weist verhältnismäßig viele Druck- und Darstellungsfehler auf. Die wesentlichen sind in der Anlage 3 zu diesen Bemerkungen bezeichnet, beeinflussen die Rechnungsergebnisse aber weder bei Einzel- noch bei Gesamtbeträgen. Anlage

Nachweis der Bestände

- 13 Die Ergebnisse der Haushaltsrechnung stimmen mit den Ergebnissen der durch die Staatshauptkasse Hessen geführten Bücher und Bestandsausweise überein.

*) Nachträglich eingefügt; siehe die Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 41 S. 1616

C. BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1959

I. Allgemeine Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO)

- 14 Die in der Haushaltsrechnung 1959 nachgewiesenen Beträge an Haushaltseinnahmen und -ausgaben stimmen mit den Ergebnissen der Kassenrechnungen überein, die vom Rechnungshof oder von den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern und Vorprüfungsstellen bestimmungsgemäß geprüft worden sind. Die in der Anlage 1 zur Rechnung Epl. 04 nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens „Nassauischer Zentralstudienfonds“ weichen jedoch von der vorgeprüften Rechnung für dieses Sondervermögen wie folgt ab:

Die Einnahmen und Ausgaben des Abschnitts „Vermögensverwaltung“ betragen nicht je 459.144,38 DM, sondern je 497.366,— DM.

Die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Nassauischen Zentralstudienfonds belaufen sich nicht auf je 801.476,01 DM, sondern auf je 839.697,63 DM.

- 15 Die bezeichneten Dienststellen haben — abgesehen von einzelnen, nicht bedeutsamen Fällen — keine Haushaltseinnahmen oder -ausgaben festgestellt, die in der Haushaltsrechnung 1959 nachgewiesen sind, ohne ordnungsmäßig belegt zu sein.
- 16 Der Präsident des Rechnungshofs hat die Rechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs für das Rj. 1959 gemäß § 88 Abs. 4 RHO, der Rechnungshof die betragsmäßige Übereinstimmung der betreffenden Kassenrechnung mit den Angaben zum Epl. 11 in der Haushaltsrechnung 1959 geprüft. Der Landtag hat die Entlastung wegen dieser Rechnung durch Beschluß vom 28. Juni 1961 *) ausgesprochen.

II. Bemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO)

17 Sammelbemerkungen

1. Unzulängliche Darstellung von Rechnungsvorgängen

Gegenstand der Haushaltsausgabe von 711.600 DM bei Kap. 09 51 Titel 719 ist die „Abführung an Kap. 18 02—97 und Kap. A 18 09—96 zur Deckung der Kosten für staatliche Bauvorhaben der Forstverwaltung“.

Die Einnahmen, die dieser Ausgabe an den beiden erwähnten Haushaltsstellen als Zuführungen gegenüberstehen, betragen 73.400 DM und 678.200 DM, mithin zusammen 751.600 DM. Ihre Summe ist um 40.000 DM größer als die eingangs erwähnte Haushaltsausgabe. Die Zweckbestimmung zu der Einnahme bei Kap.

A 18 09 Titel 96 nimmt außer auf Kap. 09 51 Titel 719 auch auf Kap. 09 54 Titel 719 Bezug. Bei Kap. 09 54 (Hessische Staatsdarren Gammelsbach und Wolfgang) Titel 719 ist zwar laut Spalte 3 der Haushaltsrechnung („Haushaltsbetrag“) eine entsprechende Abführung im Betrage von 60.000 DM vorgesehen, laut Spalte 4 der Haushaltsrechnung („Es sind gezahlt“) aber unterblieben.

Daß die Summe der erwähnten Einnahmen die Haushaltsausgabe um 40.000 DM übersteigt, ist offenbar darauf zurückzuführen, daß die Staatsdarre Wolfgang aus ihren Mitteln einen Beitrag in dieser Höhe zu den Bauausgaben der Hessischen Forstverwaltung geleistet hat. Die Staatsdarre Wolfgang ist ein kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb (§ 15 RHO), so daß ein Beitrag ihrerseits nicht als Haushaltsausgabe des Landes in dessen Haushaltsrechnung, sondern als eine Betriebsausgabe in dem besonderen Rechnungswerk der Staatsdarre auszuweisen war. Dieser Sachverhalt hätte, da er keineswegs aus der Haushaltsrechnung zu ersehen war, unter den Vermerken zu Kap. A 18 09 Titel 96 dargelegt werden müssen.

2. Mängel in Fällen, in denen bestimmte Teile der Einnahmen eines Titels Ausgabenansätze der Höhenach beeinflussen

Mängel in der Buchführung und in der Einzelrechnungslegung über Einnahmen, die auf Grund von Vermerken im Haushaltsplan näher bezeichneten Ausgabeansätzen zugeführt werden dürfen (oder — anders ausgedrückt — in deren Höhe Ausgabeansätze überschritten werden dürfen), sind, wie bereits in der Haushaltsrechnung 1958 (vgl. den dritten Absatz der Sammelbemerkung 3 zur Haushaltsrechnung 1958), auch in der Haushaltsrechnung 1959 anzutreffen. Beispiele: Kap. 04 14 Titel 313, Kap. 04 20 Titel 299, Kap. 04 21 Titel 300, Kap. 07 25 Titel 229 und 230. Durch Rund-erlaß des Ministers der Finanzen vom 22. September 1960 wurde angeordnet, daß in den Fällen, in denen bestimmte Teile der Einnahmen eines Titels Ausgabeansätze der Höhe nach beeinflussen, Buchungsabschnitte zur Erfassung dieser Einnahmeteile zu bilden sind. Damit wird die Grundlage für eine entsprechende Erläuterung in der Haushaltsrechnung geschaffen. Es ist zu erwarten, daß künftig Erläuterungen dieser Art in die Haushaltsrechnung aufgenommen werden.

3. Gesamtstand der über- und außerplanmäßigen Ausgaben und der Haushaltsvorgriffe

Die in der Haushaltsrechnung 1959 ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Haushaltsvorgriffe des ordentlichen Haus-

*) Nachträglich eingefügt; siehe die Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 41 S. 1616

halts verteilen sich auf nur 480 Haushaltsstellen gegenüber 600 Stellen nach der Haushaltsrechnung 1958. Sie betragen zusammen rund 180,8 Mio DM oder etwa 8,6 v. H. der Gesamtausgaben im ordentlichen Haushalt (rund 2 100,1 Mio DM).

Von rund 84,4 Mio DM überplanmäßigen Ausgaben entfallen allein rund 61,9 Mio DM auf zwei große, gesetzlich bedingte Ausgaben, nämlich

49,3 Mio DM Tilgung von Schulden des Landes gemäß § 75 Satz 2 RHO (Kap. 13 41 Titel 685);

12,6 Mio DM Finanzausgleich unter den Ländern in den Rjn. 1958 und 1959 (Kap. 17 09 Titel 608 und 609).

Von rund 93,1 Mio DM außerplanmäßigen Ausgaben entfallen allein 91,1 Mio DM auf zwei ebenfalls durch § 75 RHO veranlaßte und zur Verminderung des Anleihebedarfs bestimmte Ausgaben, nämlich

20,0 Mio DM Abführung an den Landesstock für den Sozialen Wohnungsbau (Kap. 17 06 apl. Titel 512);

71,1 Mio DM Abführung an den außerordentlichen Haushalt (Kap. 17 16 apl. Titel 998).

Danach liegt der Gesamtbetrag der sonstigen überplanmäßigen Ausgaben bei nur 22,5 Mio DM, der entsprechenden außerplanmäßigen Ausgaben bei nur 2,0 Mio DM. Beide Gesamtbeträge zusammen ergeben nur noch 1,2 v. H. des oben bezeichneten Haushaltsansatzes.

4. Nachträgliche Genehmigung der im Rj. 1959 entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Haushaltsvorgriffe

Die in Spalte 6 der Haushaltsrechnung titel-, kapitel- und einzelplanweise dargestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Haushaltsvorgriffe sind in der Anlage I zur Haushaltsrechnung einzeln begründet. Die erwähnte Anlage und die Zusammenstellung in der Gesamtrechnung schließen bezüglich dieser Ausgaben mit gleich großen Gesamtbeträgen, nämlich mit rund 180,8 Mio DM, ab. Der Minister der Finanzen hat die innerhalb der einzelnen Viertel des Rj. 1959 entstandenen Ausgaben mit Einzelbeträgen von mindestens 10 000 DM dem Landtag mitgeteilt (§ 33 Abs. 1 letzter Satz RHO).

Die Haushaltsrechnung 1959 ist dem Landtag von der Landesregierung mit Vorlage vom 20. Dezember 1960 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 936) übermittelt worden. Die erwähnte Vorlage enthält folgenden Hinweis:

„Gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 der Hessischen Staatshaushaltsordnung und Art. 143 Abs. 2 der

hessischen Verfassung beschließt der Landtag auf Grund der Landeshaushaltsrechnung über die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des Rechnungshofs (§§ 107 und 108 RHO und Art. 144 HV).“

Der Landtag hat die Vorlage durch Beschluß vom 1. Februar 1961 (Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 36 S. 1397) zunächst seinem Haushaltsausschuß überwiesen.

Art. 143 Abs. 2 HV schreibt vor, daß zu Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben eines Rechnungsjahres die nachträgliche Genehmigung durch den Landtag erforderlich ist, und daß diese im Laufe des nächsten Rechnungsjahres eingeholt werden muß. Das dem Rj. 1959 nächstfolgende Rj. 1960 erstreckte sich nur bis Ende Dezember 1960. Der erwähnten verfassungsrechtlichen Vorschrift ist mithin nicht entsprochen worden.

18 Einzelbemerkungen

1. Rj. 1958 Minister für Erziehung und Volksbildung

Kap. 04 75 Sonstige Einnahmen und Ausgaben

Titel 312 Förderung von Internaten usw.

An Stelle des Vorbehalts zur Haushaltsrechnung 1958 (vgl. Bemerkungen 1958 Tz. 18 lfd. Nr. 6) wird folgende Bemerkung aufgestellt: Der Stadt Kassel wurden im Schlußmonat des Rj. 1958 zur Beschaffung einer Einrichtung für das Tagesheim der Herderschule aus der o. a. Haushaltsstelle 10 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Zuwendung wurde unter der Voraussetzung bewilligt, daß die Stadt Kassel mindestens 5 500 DM für den gleichen Zweck bereitstellt.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungsmittel bis zum Ablauf des Rj. 1958 und die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflage sind nicht nachgewiesen worden. Die Zuwendung von 10 000 DM ist auch nicht wegen Nichterfüllung der Auflage zurückgefordert worden (Verstoß gegen die Landesrichtlinien zu § 64 a RHO).

2. Rj. 1959 Minister für Erziehung und Volksbildung

Kap. 04 75 Sonstige Einnahmen und Ausgaben

Titel 312 Förderung von Internaten usw.

a) Im Schlußmonat des Rj. 1959 wurden dem Kreis Rotenburg/Fulda für den Bau eines Schülerheimes der Jacob-Grimm-Schule 40 000 DM und dem Kreis Waldeck für die

Errichtung eines Wohnheimes für das Bathildesheim 50 000 DM als Zuwendungen des Landes zur Verfügung gestellt.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist noch nicht nachgewiesen worden, obwohl gemäß Nr. 8 und 18 der Landesrichtlinien zu § 64a RHO die Verwendung der Zuwendungsmittel innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Arbeiten nachzuweisen ist und binnen zwei Monaten nach Ablauf des Rj. über die im abgelaufenen Rj. erhaltenen Mittel ein Zwischenbericht erbracht werden soll. Mangels dieser Unterlagen ist nicht erkennbar, ob die Mittel in voller Höhe im März 1960 zur Bewirkung fälliger Zahlungen benötigt wurden und zur Verfügung gestellt werden durften.

- b) An den Schulverband Schuldorf Bergstraße sind Ende März 1960 zur Förderung des Schülerheimes, und zwar für den Bau eines Schwimmbeckens, 28 000 DM ausgezahlt worden, obwohl die Mittel noch nicht zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wurden. Auf die Prüfungsmittelung des Rechnungshofs erwiderte die Verwaltung, sie habe mit der Fertigstellung des Projektes bis Ende Rj. 1959 gerechnet; nicht vorhergesehene Umstände hätten die Baumaßnahmen so verzögert, daß erst zum 1. Juli 1961 mit der Inbetriebnahme gerechnet werden könne. Da die Mittel nicht mehr bis zum Ablauf des Rj. 1959 für den vorgesehenen Zweck verbraucht werden konnten, hätten sie nicht angewiesen werden dürfen. Nach erfolgter Auszahlung hätten sie zurückgefordert werden müssen.

In beiden Fällen ist gegen die Landesrichtlinien zu § 64a RHO verstoßen worden.

- | | |
|-------------|---|
| 3. Rj. 1959 | Minister für Landwirtschaft und Forsten |
| Kap. 09 15 | Landeskulturverwaltung, allgemeine Ausgaben |
| Titel 300 | Förderung der Flurbereinigungs- und Siedlungstätigkeit durch Heranziehung von selbstständigen Vermessungsingenieuren und sonstigen Hilfskräften |

Das Landeskulturamt hat einer Teilnehmergemeinschaft nachgewiesene Auslagen für Untergundauflockerung und Düngesbrantkalk in Höhe von 3 178,50 DM aus Titel 300 erstattet. Die Ausgabe kann mit der Zweckbestimmung in keinen Zusammenhang gebracht werden. Die Buchung bei Titel 300 verstößt gegen § 30 Abs. 1 RHO.

- | | |
|-------------|---|
| 4. Rj. 1959 | Minister für Landwirtschaft und Forsten |
| Kap. 09 15 | Landeskulturverwaltung, allgemeine Ausgaben |
| Titel 604 | Zuschüsse zur Verbiligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Flurbereinigung |

Die Hessische Landesbank hat im Rj. 1959 Darlehen zur Förderung der Flurbereinigung an Teilnehmergemeinschaften ausgeliehen, für die vom Land Hessen ein Zinszuschuß von 3 Prozent gewährt worden ist. Neben diesem Zinszuschuß hat das Ministerium für Landwirtschaft und Forsten in einigen Fällen das Disagio von 5 Prozent, insgesamt 49 300 DM, übernommen und ebenfalls bei Titel 604 gebucht. Da die im Haushaltsplan festgelegte Zweckbestimmung bindend ist, liegt ein Verstoß gegen § 30 Abs. 1 RHO vor.

III. Bemerkungen über Beträge, die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO)

- 19 Es sind in einigen Fällen Beträge wegen Titel- oder Jahrgangsverwechslung an unrichtiger Stelle gebucht oder sonstwie falsch nachgewiesen worden. Diese Beträge sind in den Spalten 6 und 7 der als Anlage 4 beigefügten Übersicht dargestellt. Sie betragen zusammen 41 736,01 DM und wären bei richtiger Buchung oder Behandlung zusätzlich als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachzuweisen gewesen. Diese über- oder außerplanmäßigen Ausgaben sind vom Landtag nachträglich zu genehmigen. Bedenken hiergegen bestehen nach Ansicht des Rechnungshofs nicht.
- 20 Die in Spalte 8 der gleichen Übersicht nachgewiesenen Beträge von zusammen 337,06 DM sind als über- oder außerplanmäßige Ausgaben behandelt worden, obwohl es dessen nicht bedurft hätte.

D. VORBEHALTE (§ 107 Abs. 4 RHO)

I. Vorbehalte, die für das Rj. 1959 neu aufgestellt werden

- 21 Der Rechnungshof kann gemäß § 107 Abs. 4 RHO einen Vorbehalt aufstellen, wenn über eine ein-

zelne Frage oder einen Rechnungsabschnitt eine endgültige Entscheidung noch nicht vorliegt. Vorbehalte haben zur Folge, daß die vom Landtag der Landesregierung erteilte verfassungsrechtliche Entlastung für die Haushaltsführung in einem

Rechnungsjahr sich nicht auf die in den Vorbehalten erfaßten Angelegenheiten und Beträge erstreckt. Das gilt nur dann nicht, wenn der Landtag etwas anderes beschließt (§ 108 Abs. 2 RHO).

22 Der Rechnungshof stellt für das Rj. 1959 neu auf: die folgenden allgemeinen Vorbehalte

wegen der Ausgaben im Rj. 1959, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder in anderer Weise Rechnung zu legen ist;

wegen der Haushaltsmittel, die im Sinne von § 64 a RHO während des Rj. 1959 Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind, und deren bestimmungsgemäße Verwendung der Rechnungshof noch nicht geprüft hat;

die folgenden Einzelvorbehalte, weil es bisher noch nicht möglich war, das Prüfungsverfahren wegen der darin bezeichneten Haushaltseinnahmen und -ausgaben abzuschließen oder über die Prüfungsergebnisse endgültig zu entscheiden:

1. Rj. 1959 Kap. 04 15 und Beil. IIa Minister für Erziehung und Volksbildung / Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main, außer den Titeln 101 bis 156
2. Rj. 1959 Kap. 04 20 Minister für Erziehung und Volksbildung / Pädagogisches Institut in Darmstadt, außer den Titeln 101 bis 118
3. Rj. 1959 Kap. 04 30 Titel 301 und 304 Minister für Erziehung und Volksbildung / Sonstige Einnahmen und Ausgaben im Abschnitt Wissenschaft, soweit die Mittel vom Pädagogischen Institut in Darmstadt bewirtschaftet werden / Erziehungsbeihilfen . . ., für Zwecke der staatsbürgerlichen Erziehung an . . .
4. Rj. 1959 Kap. 04 32 Titel 204 und 205 Minister für Erziehung und Volksbildung / Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten / Unterhaltung der Gebäude, kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten . . .
5. Rj. 1959 Kap. 06 01 Titel 69 Minister der Finanzen / Ministerium / Vermischte Einnahmen, insbesondere Einnahmen aus Nebentätigkeiten von Bediensteten
6. Rj. 1959 Kap. 07 02 Titel 960 Minister für Wirtschaft und Verkehr / Allgemeine Bewilligungen / Beteiligung an den Kosten für die Aufstellung eines Entwurfs zur Kanalisierung der Lahn von der Mündung bis Wetzlar
7. Rj. 1959 Kap. 07 02 Titel apl. 961 Minister für Wirtschaft und Verkehr / Allgemeine Bewilligungen / Zuschuß zur Ausbaggerung des Ginsheimer Altrheins
8. Rj. 1959 Kap. 07 26 alle Titel Minister für Wirtschaft und Verkehr / Grundstücke und Fahren an Wasserstraßen / Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungen der Amtskassen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Mainz und Würzburg

9. Rj. 1959 Kap. 07 27 alle Titel und Kap. A 07 27 Titel 950 Minister für Wirtschaft und Verkehr / Straßenbauverwaltung / Einnahmen und Ausgaben, außer denen bei den Titeln 101 bis 104 a, 104 c, 105 und 110 nach den Rechnungen der Staatskassen Darmstadt, Eschwege, Gießen, Hanau, Kassel, Weilburg und der Staatsoberkasse Wiesbaden

10. Rj. 1959 Epl. 16 Wiedergutmachung

- 11. Rj. 1959 Kap. 17 16 Titel 652 Allgemeine Finanzverwaltung / Sonstige Einnahmen und Ausgaben / Förderung kultureller und sozialer Einrichtungen aus dem Reingewinn des Zahlenlotos . . .

12. Rj. 1959 Epl. 06, 17 und A 17 und alle sonstigen in Betracht kommenden Einzelpläne Haushalt des Ministers der Finanzen, Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung usw. für sämtliche Vorgänge des Liegenschaftsverkehrs Rj. 1959 bis zur Aufstellung des nach § 56 RWB zu führenden Landesgrundbesitzverzeichnisses

13. Wegen der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder für die es die Gewähr trägt, für alle Geschäftsjahre, für die die Prüfung noch aussteht oder über die noch nicht berichtet werden konnte; der Vorbehalt wird aufgestellt, weil der Rechnungshof entsprechend der bisherigen Übung über diese Unternehmen einen Bericht nach § 107 Abs. 2 RHO im allgemeinen nur alle zwei Jahre erstattet.

II. Früher aufgestellte Vorbehalte, die aufrechterhalten oder aufgehoben werden

23 Die Prüfungsverfahren, derentwegen die unten bezeichneten, schon in den Bemerkungen 1958 dargestellten Vorbehalte veranlaßt waren, konnten vom Rechnungshof inzwischen noch nicht abgeschlossen werden. Diese Vorbehalte bleiben daher aufrechterhalten, nämlich

die folgenden allgemeinen Vorbehalte:

wegen der Ausgaben in den Rjn. 1955 bis 1958, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder in anderer Weise Rechnung zu legen ist;

wegen der Haushaltsmittel, die in denselben Rechnungsjahren Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64 a RHO);

die folgenden Einzelvorbehalte:

1. Rj. 1958 Kap. 04 10 Minister für Erziehung und Volksbildung / Philipps-Universität Marburg, außer den Titeln 101 bis 115; siehe Abschnitt D I Nr. 1 der Bemerkungen 1958
2. Rj. 1958 Kap. 04 53 Minister für Erziehung und Volksbildung / Volksschulen, außer den Titeln 101 bis 115 / soweit die Mittel von dem

- Regierungspräsidenten Kassel bewirtschaftet wurden; siehe Abschnitt D I Nr. 4 der Bemerkungen 1958
3. Rj. 1958 Kap. 04 75 Minister für Erziehung und Volksbildung / Sonstige Einnahmen und Ausgaben, außer den Titeln 101 bis 217 / soweit die Mittel von dem Regierungspräsidenten Kassel bewirtschaftet wurden; siehe Abschnitt D I Nr. 6 der Bemerkungen 1958
 4. Rj. 1958 Kap. 07 27 Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr / Straßenbauverwaltung / Einnahmen und Ausgaben, außer denen bei den Titeln 101 bis 104 a, 104 c, 105 und 110, nach den Rechnungen der Staatsoberkasse Wiesbaden; siehe Abschnitt D I Nr. 7 der Bemerkungen 1958
 5. Rj. 1958 Anlage zum Haushaltsplan (Epl. A 03) — Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau — Kap. 05 Titel 3 Eingehende Ablösungsbeträge über die Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main, als Verwalterin ausgeliehener Baudarlehen; siehe Abschnitt D I Nr. 12 der Bemerkungen 1958
 6. Rj. 1958 Anlage zum Haushaltsplan (Epl. A 03) — Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau — Kap. 58 Titel 97 Sonstige Einmalige Einnahmen; siehe Abschnitt D I Nr. 13 der Bemerkungen 1958
 7. Rj. 1956 Kap. 16 01, 16 03 und 16 04 Wiedergutmachung; siehe Abschnitt D II Nr. 4 der Bemerkungen 1958
 8. Rje. 1955 bis 1958 Epl. 06, 17 und A 17 und alle anderen in Betracht kommenden Einzelpläne Haushalt des Ministers der Finanzen, ordentlicher und außerordentlicher Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung für sämtliche Vorgänge des Liegenschaftsverkehrs bis zur Aufstellung des nach § 56 RWB zu führenden Landesgrundbesitzverzeichnisses; siehe die Sammelbemerkung 5 im Abschnitt C II der Bemerkungen 1956 und die Abschnitte D I Nr. 14 und D II Nr. 6 der Bemerkungen 1958.
 24. Die anderen in den Bemerkungen 1958 aufgeführten Vorbehalte oder Teile davon sind inzwischen erledigt oder in neu aufgestellte Vorbehalte einbezogen worden. Sie werden daher aufgehoben.
 25. An der Sitzung, in der die vorstehenden Bemerkungen vom Kollegium des Rechnungshofs beraten und beschlossen worden sind, haben die unterzeichneten Mitglieder teilgenommen. Ministerialrat Dr. Reese war wegen Krankheit an der Teilnahme verhindert.

Darmstadt, den 19. Juni 1961

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Dr. Boll Dr. Bausch Dr. Esche Dr. Endemann

Giesen Bangel

Anlage I zu den Bemerkungen 1959**Abschrift**

Der Präsident
des Rechnungshofs
des Landes Hessen
Pr 3350/59

Darmstadt, den 19. Juni 1961
Eschollbrücker Straße 27

Erklärung
als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung

Ich habe die nachstehend aufgeführte Jahresrechnung, die nach dem Landeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1959 nur meiner Prüfung unterliegt, geprüft (§ 89 RHO):

Rechnung der Staatshauptkasse Hessen über Ausgaben bei
Kap. 02 01 — 300 — Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für die
Förderung des Informationswesens —.

Schriftwechsel wird noch mit der Verwaltung geführt.

gez. Dr. Boll

Beglaubigt
gez. Unterschrift
Kanzleivorsteher

Anlage 2 zu den Bemerkungen 1959**Abschrift**

Der Präsident
des Rechnungshofs
des Landes Hessen
Pr 3405/59

Darmstadt, den 16. Dezember 1960
Eschollbrücker Straße 27

**Erklärung
als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung**

Ich habe die nachstehend aufgeführte Jahresrechnung, die nach dem Landeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1959 nur meiner Prüfung unterliegt, geprüft (§ 89 RHO):

Rechnung des Landesamts für Verfassungsschutz in Wiesbaden über die Ausgaben bei Kap. 03 03 Titel 300 — Für Zwecke des Verfassungsschutzes —.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

gez. Dr. Boll

Beglaubigt
gez. Unterschrift
Kanzleivorsteher

Anlage 3 zu den Bemerkungen 1959

Nachweis über Druck- und Darstellungsfehler,
die in den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1959 zu behandeln sind

Haushaltsstelle oder dergleichen		Die unrichtigen Angaben stehen		Die unrichtigen Sach- oder Betragsangaben lauten:	Die richtigen Sach- oder Betragsangaben haben dagegen zu lauten:
Kapitel	Titel (Unterteil)	auf Seite	in Spalte		
1		2		3	4
Vorbemerkung, Abschnitt 8		VII	—	Der Haushaltsplan schließt im ordentlichen Haushalt ab mit DM nach Spalte 11/12 der Übersicht zur Gesamtrech- nung (S. XI) dagegen mit DM	Der Haushaltsplan schließt im ordentlichen Haushalt ab mit DM. Das Ergebnis der Haushaltswirtschaft schließt dagegen nach Spalte 11/12 der Übersicht zur Gesamtrechnung (S. XI) ab mit DM
03 01	203	03/3	7	2 864,12 DM	2 846,12 DM
03 20	—	03/22	1	04 20	03 20
03 20	300b	03/23	6	*)	1 070,90 DM
03 20	304	03/23	6	1 070,90 DM	**)
03 25	303	03/24	1	300	303
03 52	110	03/41	5	+ 2 000,00 DM	— 2 000,00 DM
04 12	302	04/19	7	Vermerk 4	Vermerk 5
04 12	305	04/19	7	Titel 66	Titel 67
04 12	871	04/19	7	Mehreinnahme	Einnahme
04 14	115	04/25	7	Titel 14a	Titel 1, 4a
04 32	401	04/51	7	96%	94%
07 01	9	07/2	4	171 223,23 DM	171 233,23 DM
08 12	—	08/7	6	163 751,33 DM	163 751,53 DM
		auf der Zeile Summe der fortdauernden Ausgaben			
09 51	409	09/41	7	von 100 000 DM auf 100 000 DM erhöht,	von je 100 000 DM auf je 110 000 DM erhöht,
17 04	35a, b	17/5	7	b) ... weil die Unternehmen ... haben. Weniger weil ... nachgewiesen wird.	b) ... weil die Unternehmen ... haben. Der zweite Satz gehört jedoch zur Erläuterung von Kap. 17 04 Titel 45a.
17 09	609	17/13	5	12 972 406,68 DM	12 472 406,68 DM
17 10	69	17/15	7	Zu Titel 64	Zu Titel 69

*) Angaben fehlen.

**) Angaben erübrigen sich.

Anlage 3, Blatt 2

Haushaltsstelle oder dergleichen		Die unrichtigen Angaben stehen		Die unrichtigen Sach- oder Betragsangaben lauten:	Die richtigen Sach- oder Betragsangaben haben dagegen zu lauten:
Kapitel	Titel (Unterteil)	auf Seite	in Spalte		
1		2		3	4
17 10	601—603 usw.	17/15	7	dazu die Einnahme bei Titel 64	dazu die Einnahme bei Titel 69
17 11	967	17/17	7	Zu Titel 967 und 069	Zu Titel 967 und 969
A 03 58	592	A 03/6	2	Kap. 58—92 o	Kap. 58—92 o
05 04	105	Anl. I/19	1 4	*) *)	(05 04), als Überschrift Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften, als Überschrift
05 04	315	Anl. I/20	4 letzte Zeile	29. 12. 1960	29. 12. 1959
06 13	298	Anl. I/27	4 Zeile 4	Zust. MdF v. 10. 1. 1960	Zust. MdF v. 18. 1. 1960
07 01	870	Anl. I/27	3	59 707,— DM	59 707,79 DM
08 12	103	Anl. I/31	3	7 904 97 DM	7 904,97 DM
04 12	7	Anl. III/1 lfd. Nr. 30	2	10	12
08 12 und andere	—	Anl. III/3 bei den lfd. Nrn. 92—99	2	*)	Kap. 12, 12, 16, 18, 18, 31 und 38 in der Reihenfolge der in Spalte 2 erwähnten lfd. Nrn.
08 18	apl. 75	Anl. III/3 bei der lfd. Nr. 97	7	108,— DM	208,— DM
09 03. und andere	—	Anl. III/3 bei den lfd. Nrn. 100 bis 107	2	*)	Kap. 01, 01, 04, 06, 12, 15, 15, 15 in der Reihenfolge der in Spalte 5 erwähnten lfd. Nrn.

*) Angaben fehlen.

Anlage 4 zu den Bemerkungen 1959

Nachweis über Titel- und Jahrgangsverwechslungen,
die in den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1959 gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO zu behandeln sind.

Lfd. Nr.	Betrag der unrichtig nachgewiesenen a) Einnahmen b) Ausgaben		Der Betrag in Spalte 2			Bei richtiger Behandlung der Beträge in Spalte 2 wären				
			a) ist unrichtig nachgewiesen bei b) war richtig nachzuweisen bei			als über- oder außerplan- mäßige Ausgabe zusätzlich nachzuweisen gewesen			die über- oder außer- planmäßigen Ausgaben um ... DM um ... DM höher niedriger	
			Kapitel	Titel (Unterteil)	Rj.	DM	DM	DM		
1	2	3	4	5	6	7	8			
— Abschnitt 1: Titelverwechslungen —										
1	b) 2000,—	a) 03 01	219	—	—	—	—			
		b) 03 01	319a	—	—	—	—			
2	b) 1021,56	a) 03 11	218	—	—	—	—			
		b) 03 11	219	—	—	—	—			
3	a) 5328,13	a) 03 12	69	—	—	—	—			
		b) 03 12	75	—	—	—	—			
4	a) 1162,—	a) 06 04	69	—	—	—	—			
		b) 06 04	104a	—	—	—	—			
5	a) 4940,61	a) 06 04	206	—	—	—	—			
		b) 06 04	1	—	—	—	—			
6	b) 22368,50	a) 06 07	300	—	—	—	—			
		b) 06 07	870	—	—	22368,50	—			
7	b) 5152,82	a) 06 07	952	—	} Eine überplanmäßige Ausgabe entsteht nicht wegen der Wechselbeziehung zu dem vorigen Fall.	—	—			
		b) 06 07	300	—		—	—			
				Summe	—	22368,50	—			
— Abschnitt 2: Jahrgangsverwechslungen —										
8	b) 1933,96	a) 03 11	206	1959	—	—	—			
		b) 03 11	206	1958	—	—	—			
9	b) 337,06	a) 06 07	215	1959	—	—	337,06			
		b) 06 07	215	1958	—	—	—			
				Summe	—	—	337,06			
— Abschnitt 3: Anderweit unrichtig nachgewiesene Beträge —										
10	b) 103649,51	a) 09 51	409	als lt. Haushaltsvermerk gedeckte Mehrausgabe	} bleiben als ungedeckte Mehrausgabe	—	—			
		b) davon sind aber tatsächlich nur gedeckt 84282,— DM				19367,51	—			
				Summe	19367,51	—	—			
		dazu: Summe Abschnitt 2			—	—	337,06			
		Summe Abschnitt 1			—	22368,50	—			
		Gesamtbeträge			19367,51	22368,50	337,06			

Denkschrift

über die Ergebnisse

der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen

für das Rechnungsjahr 1959

zugleich

Tätigkeitsbericht

für die Zeit

vom Juli 1960 bis Ende Juni 1961

INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
1	Einleitung	27
A. Allgemeiner Teil		
2	I. Vergleichende Übersichten über die Entwicklung des Rechnungssolls und des Rechnungsergebnisses der ordentlichen und außerordentlichen Haushalte des Landes für die Rje. 1957 bis 1959	29
	II. Prüfung der Personalausgaben	
3, 4	1. Allgemeines zur Prüfung der BDA-Festsetzungen nach neuem Besoldungsrecht	32
5, 6	2. Erfahrungen bei der Prüfung der BDA-Festsetzungen	32
7, 8	3. Die Tätigkeit der Vorprüfungsstellen	32
9	4. Zusammenfassung	33
	III. Prüfung der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes	
10 bis 15	1. Baumaßnahmen im Bereich der Hessischen Polizei	33
16 bis 21	2. Sonderbaufonds	34
22, 23	3. Flachdächer	35
24 bis 26	4. Richtfeste	35
B. Besonderer Teil; Prüfungsergebnisse, die den ordentlichen Haushalt betreffen		
	I. Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 —	
27	1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)	36
28, 29	2. Verwaltungsgerichte (Kap. 11)	36
30 bis 34	3. Regierungspräsidenten (Kap. 12)	37
35 bis 41	4. Landräte als Behörden der Landesverwaltung (Kap. 13)	38
42 bis 47	5. Lagermäßige Betreuung von Flüchtlingen (Kap. 43)	39
	II. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung — Epl. 04 —	
48 bis 52	1. Wissenschaftliche Hochschulen (Kap. 10 bis 16)	40
53 bis 57	2. Kliniken der Philipps-Universität in Marburg (Kap. 11)	40
58	3. Justus Liebig-Universität in Gießen (Kap. 12)	41
59, 60	4. Kliniken der Justus Liebig-Universität in Gießen (Kap. 13)	41
61 bis 64	5. Technische Hochschule in Darmstadt (Kap. 14)	41
65 bis 70	6. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main (Kap. 15) ...	42
71	7. Studentenwerk in Darmstadt und Frankfurt/Main (Kap. 16, Titel 307 und 630, Kap. 15, Beilage IIa, Titel 630)	42
72	8. Studentenhaus der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main e.V. (Kap. 15, Beilage IIa, Titel 631)	43
73, 74	9. Studentische Darlehenskasse Hessen e.V. in Frankfurt/Main	43
75	10. Errichtung von Hochschulen für Erziehung	43
76 bis 78	11. Pädagogische Institute (Kap. 20)	43
79	12. Nassauische Landesbibliothek in Wiesbaden (Kap. 27)	44
80	13. Erziehungsbeihilfen für Studierende an den Pädagogischen Instituten (Kap. 30 Titel 301)	44
81	14. Ausbildungskurse für Lehrer (Kap. 30 Titel 303)	44
82	15. Saalburgmuseum (Kap. 34)	44

Tz.		Seite
83 bis 85	16. Hessisches Staatstheater Wiesbaden (Kap. 41)	44
86	17. Landestheater Darmstadt (Kap. 42)	45
87 bis 90	18. Zuschüsse zu den Festspielen in Bad Hersfeld (Kap. 50 Titel 602) ...	45
91	19. Sammlung von Geldspenden für Schulzwecke	46
92	20. Ausgaben für Schulpsychologen (Kap. 53 Titel 322)	46
93 bis 97	21. Staatliche Ingenieurschulen (Kap. 58)	46
98	22. Staatliche Zeichenakademie Hanau (Kap. 61)	47
99	23. Versteuerung der Prüfungsvergütungen (Kap. 75)	47
	III. Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 —	
100 bis 104	Vollzugsanstalten (Kap. 05)	48
	IV. Haushalt des Ministers der Finanzen — Epl. 06 —	
105 bis 111	Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen (Kap. 13)	49
	V. Haushalt des Ministers für Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 —	
112 bis 123	1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)	50
124 bis 132	2. Eichverwaltung (Kap. 25)	52
133 bis 141	3. Straßenbauverwaltung (Kap. 27)	54
	VI. Haushalt des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — Epl. 08 —	
142, 143	1. Arbeitsbeschaffung (Kap. 10)	56
144, 145	2. Sozialgerichtsverwaltung (Kap. 12)	56
146, 147	3. Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (Kap. 13)	57
148	4. Arbeitsgerichtsverwaltung (Kap. 14)	57
149, 150	5. Dienststellen der Kriegsopferversorgung (Kap. 18)	57
151 bis 154	6. Versorgungskuranstalten (Kap. 19)	58
155 bis 162	7. Veterinärverwaltung (Kap. 37 Titel 3 d und 303)	58
163 bis 170	8. Volkswohlfahrt (Kap. 40)	59
171, 172	9. Kriegsfolgenhilfe, Umsiedlung und Auswanderung (Kap. 41)	61
173 bis 175	10. Hessen-Jugendplan (Kap. 45) und Jugendhilfe — Allgemein (Kap. 46) .	61
	VII. Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —	
176 bis 179	1. Allgemeines	61
180 bis 185	2. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02) / Hessische Landesstelle für Ernäh- rungswirtschaft (Kap. 04) / Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen (Kap. 13)	62
186 bis 192	3. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02) / Wasserwirtschaftsverwaltung (Kap. 19)	63
193, 194	4. Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rh. (Kap. 08)	64
195, 196	5. Finanzierungszuschüsse für die Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen (Kap. 12)	64
197 bis 201	6. Landeskulturverwaltung (Kap. 15)	64
202 bis 204	7. Sonderaufgaben der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen ...	66
205 bis 226	8. Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter (Kap. 51) .	66

Tz.		Seite
	VIII. Haushalt der Wiedergutmachung — Epl. 16 —	
227	1. Entwicklung der Ausgaben	69
228 bis 232	2. Erstattungen des Bundes	70
233	3. Arbeitsstand der Entschädigungsbehörden	70
234, 235	4. Teilnahme des Bundesrechnungshofs an Prüfungen	71
236	5. Nachweis über Forderungen des Landes	71
237	6. Ausgaben für das Instandsetzen jüdischer Friedhöfe	71
	IX. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 —	
238 bis 259	1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion und die Finanzämter (Kap. 01)	72
260 bis 274	2. Hessische Staatsbäder (Kap. 04 Titel 30)	75
	C. Besonderer Teil; Prüfungsergebnisse, die den außerordentlichen Haushalt betreffen	
	Außerordentlicher Haushalt des Ministers des Innern — Epl. A 03 — und Anlage zum Haushaltsplan 1959	
275 bis 285	1. Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau	77
286 bis 288	2. Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen	81
289 bis 295	3. Prüfung der Verwaltung von landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen und sonstigen landwirtschaftlichen Darlehen durch die Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main	81

EINLEITUNG

1 Der Rechnungshof stellt in der vorliegenden Denkschrift die hauptsächlichen Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen für das Rj. 1959 dar und fügt die Denkschrift gemäß § 107 Abs. 6 RHO seinen Be-

merkungen zur Haushaltsrechnung 1959 bei. Der damit zugleich erstattete Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf die Zeit bis Ende Juni 1961 und reiht sich zeitlich dem Tätigkeitsbericht in der Denkschrift 1958 an.

A. ALLGEMEINER TEIL

1. Vergleichende Übersichten über die Entwicklung des Rechnungssolls und des Rechnungsergebnisses der ordentlichen und außerordentlichen Haushalte des Landes für die Rje. 1957 bis 1959

2 Der Rechnungshof hat letztmalig im Allgemeinen Teil der Denkschrift 1956 eine vergleichende Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und

Ausgaben des ordentlichen Haushalts des Landes in drei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren (= 1954 bis 1956) gegeben. An diese Übung anknüpfend wird im folgenden die Entwicklung des Rechnungssolls und der Rechnungsergebnisse der ordentlichen und außerordentlichen Haushalte für die Rje. 1957 bis 1959 dargestellt:

1. Jahrweise Übersicht

über die Entwicklung des Rechnungssolls und des Rechnungsergebnisses
der ordentlichen Haushalte für die Rechnungsjahre 1957 bis 1959

Rechnungsjahr, Einnahme- und Ausgabegruppen, Ergebnisse des Vergleichs	Rechnungssoll			Rechnungsergebnis			Der Vergleich der Beträge in den Spalten 4 u. 7 ergibt eine Verbesserung (+) oder eine Ver- schlechterung (-) um
	Haus- halts- ansätze	Haus- halts- reste aus dem Vorjahr	Rech- nungs- soll (Summe der Beträge in den Spalten 2 und 3)	Be- wirkte Ein- nahmen und Aus- gaben	Haus- halts- reste, am Ende des Rj. ver- blieben	Rech- nungs- ergebnis (Summe der Beträge in den Spalten 5 und 6)	
1	Mio DM	Mio DM	Mio DM	Mio DM	Mio DM	Mio DM	Mio DM
Rj. 1957							
Fortdauernde Einnahmen	1720,5	—	1720,5	1906,3	—	1906,3	+ 185,8
Einmalige Einnahmen	17,4	—	17,4	31,7	—	31,7	+ 14,3
Einnahmen insgesamt	1737,9	—	1737,9	1938,0	—	1938,0	+ 200,1
Fortdauernde Ausgaben	1611,1	14,8	1625,9	1672,0	21,2	1693,2	— 67,3
Einmalige Ausgaben	126,8	23,0	149,8	224,3	45,4	269,7	— 119,9
Ausgaben insgesamt	1737,9	37,8	1775,7	1896,3	66,6	1962,9	— 187,2
Ausgleich oder Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben (+) ..	Ausgleich	— 37,8	— 37,8	+ 41,7	— 66,6	— 24,9	+ 12,9
Ausgaben über die Einnahmen (—)							
Rj. 1958							
Fortdauernde Einnahmen	2000,2	—	2000,2	2017,7	—	2017,7	+ 17,5
Einmalige Einnahmen	42,3	—	42,3	18,4	—	18,4	— 23,9
Einnahmen insgesamt	2042,5	—	2042,5	2036,1	—	2036,1	— 6,4
Fortdauernde Ausgaben	1907,8	29,8	1937,6	1911,7	29,0	1940,7	— 3,1
Einmalige Ausgaben	134,7	36,8	171,5	117,9	55,7	173,6	— 2,1
Ausgaben insgesamt	2042,5	66,6	2109,1	2029,6	84,7	2114,3	— 5,2
Ausgleich oder Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben (+) ..	Ausgleich	— 66,6	— 66,6	+ 6,5	— 84,7	— 78,2	— 11,6
Ausgaben über die Einnahmen (—)							
Rj. 1959							
Fortdauernde Einnahmen	2093,7	—	2093,7	2246,9	—	2246,9	+ 153,2
Einmalige Einnahmen	6,4	—	6,4	24,5	—	24,5	+ 18,1
Einnahmen insgesamt	2100,1	—	2100,1	2271,4	—	2271,4	+ 171,3
Fortdauernde Ausgaben	1955,9	39,9	1995,8	2036,5	31,3	2067,8	— 72,0
Einmalige Ausgaben	144,2	44,8	189,0	197,6	53,7	251,3	— 62,3
Ausgaben insgesamt	2100,1	84,7	2184,8	2234,1	85,0	2319,1	— 134,3
Ausgleich oder Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben (+) ..	Ausgleich	— 84,7	— 84,7	+ 37,3	— 85,0	— 47,7	+ 37,0
Ausgaben über die Einnahmen (—)							

2. Jahrweise Übersicht

über die Entwicklung des Rechnungssolls und des Rechnungsergebnisses
der außerordentlichen Haushalte für die Rechnungsjahre 1957 bis 1959

Rechnungsjahr Einnahmen und Ausgaben, je insgesamt Ergebnisse des Vergleichs	Rechnungssoll			Rechnungsergebnis			Das Rechnungsergebnis bedeutet gegenüber dem Rechnungssoll eine Verbes- serung (+) oder eine Verschlechterung (—) um
	Haus- halts- ansätze	Haus- halts- reste aus dem Vorjahr	Rech- nungs- soll (Summe der Beträge in den Spalten 2 und 3)	Be- wirkte Ein- nahmen und Aus- gaben	Haus- halts- reste, am Ende des Rj. ver- blieben	Rech- nungs- ergebnis (Summe der Beträge in den Spalten 5 und 6)	
	Mio DM	Mio DM	Mio DM	Mio DM	Mio DM	Mio DM	
1	2	3	4	5	6	7	8
Rj. 1957							
Einnahmen insgesamt	371,5	—	371,5	237,5	—	237,5	— 134,0
Ausgaben insgesamt	371,5	10,0	381,5	203,8	33,7	237,5	+ 144,0
Ausgleich oder Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben (+) .. Ausgaben über die Einnahmen (—)	Ausgleich	— 10,0	— 10,0	+ 33,7	— 33,7	—	+ 10,0
Rj. 1958							
Einnahmen insgesamt	309,2	—	309,2	240,5	—	240,5	— 68,7
Ausgaben insgesamt	309,2	33,7	342,9	188,5	52,0	240,5	+ 102,4
Ausgleich oder Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben (+) .. Ausgaben über die Einnahmen (—)	Ausgleich	— 33,7	— 33,7	+ 52,0	— 52,0	—	+ 33,7
Rj. 1959							
Einnahmen insgesamt	398,2	—	398,2	278,5	—	278,5	— 119,7
Ausgaben insgesamt	398,2	52,0	450,2	214,0	64,5	278,5	+ 171,7
Ausgleich oder Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben (+) .. Ausgaben über die Einnahmen (—)	Ausgleich	— 52,0	— 52,0	+ 64,5	— 64,5	—	+ 52,0

II. Prüfung der Personalausgaben

1. Allgemeines zur Prüfung der BDA-Festsetzungen nach neuem Besoldungsrecht

- 3 Auf dem Gebiet der Personalausgaben hatte der Rechnungshof schon im vorigen Jahr das Hauptgewicht seiner Tätigkeit auf die Überprüfung der Umstellung der BDA-Festsetzungen auf das neue Besoldungsrecht gelegt. Er hat darüber in seiner vorjährigen Denkschrift näher berichtet und dabei insbesondere die Vorschriften des neuen Besoldungsrechts erörtert, bei denen sich besonders häufig Unklarheiten oder fehlerhafte Auslegungen ergaben. Der Rechnungshof hat diese Prüfungsarbeit seit Vorlage der vorigen Denkschrift unter Zurückstellung anderer Prüfungsaufgaben verstärkt fortgeführt. Geprüft wurden hauptsächlich die Besoldungsdienstalter (BDA) der

Volks- und Mittelschullehrer,
Lehrer an höheren Schulen,
Beamten der Bergbauverwaltung,
Beamten der Eichverwaltung,
Richter und Beamten der Sozialgerichtsverwaltung.

- 4 Es handelte sich dabei um eine recht umfangreiche Arbeit. Sie konnte nur dadurch bewältigt werden, daß die Prüfungsbeamten außer ihrem Fachwissen über eine große Erfahrung auf ihrem Prüfungsbereich verfügten. So war es möglich, in einem Prüfungszeitraum von etwa neun Monaten 19 000 BDA-Festsetzungen zu prüfen. Der Rechnungshof nimmt an, daß er die Überprüfung der Neuberechnung der Besoldungsdienstalter bis Ende des Jahres 1961 abschließen kann.

2. Erfahrungen bei der Prüfung der BDA-Festsetzungen

- 5 Die Prüfung der BDA-Festsetzungen hat sich als dringend notwendig erwiesen. Die Umstellungsarbeiten standen seinerzeit unter erheblichem Zeitdruck. Um sie so rasch wie möglich bewältigen zu können, waren auch vielfach Bedienstete mit geringen besoldungsrechtlichen Vorkenntnissen eingesetzt worden. Das neue Besoldungsgesetz hat zwar in seinem Hauptgrundsatz, der sog. Mechanisierung des Besoldungsdienstalters mit Anknüpfung an die Vollendung des 21. oder 23. Lebensjahres, eine beachtliche Vereinfachung gebracht. Dennoch hat sich bald gezeigt, daß auch das neue Gesetz in zahlreichen Bestimmungen Auslegungsschwierigkeiten enthielt. Diese sind zwar im wesentlichen durch die vom Bund und den Ländern erlassenen „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 6 bis 20 des Besoldungsgesetzes“ behoben worden. Diese Vorschriften ergingen jedoch so spät, daß sie von den Festsetzungsstellen bei ihrer Umstellungsarbeit nicht mehr verwertet werden konnten.

So ist es erklärlich, daß die Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs aus Anlaß der BDA-Prüfungen oft eine große Zahl von Erinnerungen enthielten, die eine Fehlerberichtigung oder mindestens

die Notwendigkeit der Überprüfung von Angaben des Besoldungsempfängers zum Gegenstand hatten. Im Schnitt ergaben sich bei etwa 15 bis 20 Prozent aller vom Rechnungshof überprüften Fälle Erinnerungen.

- 6 Es wird dabei interessieren, daß die Mehrzahl der Erinnerungen zu Berichtigungen zugunsten des Besoldungsempfängers führte. Die Festsetzungsstellen hatten meist Zeiträume, deren Berücksichtigung bei der BDA-Festsetzung besoldungsrechtlich zweifelhaft erschien, vorsorglich nicht anerkannt. In diesen Fällen bereitet die Fehlerberichtigung keine Schwierigkeiten. Führt jedoch die Beanstandung des Rechnungshofs zu einer Berichtigung zu Lasten des Besoldungsempfängers, so erhebt sich die Frage der Rückerstattung der zuviel gezahlten Bezüge. Wie bereits in früheren Denkschriften des Rechnungshofs näher dargelegt worden ist, läßt sich nach der neueren Gesetzgebung und Rechtsprechung ein Zahlungsausgleich nur in seltenen Fällen erreichen. Um so notwendiger ist es, daß die Festsetzung der BDA und der Besoldungen mit größter Sorgfalt vorgenommen und zeitnahe geprüft wird.

3. Die Tätigkeit der Vorprüfungsstellen

- 7 Die Vorprüfungsstellen der Landesverwaltung hatten die BDA-Festsetzungen teilweise und stichprobenweise bereits bald nach Abschluß der Umstellungsarbeit überprüft. Sie hatten schon zahlreiche Berichtigungen veranlaßt. Es mag daher überraschen, daß die abschließende Prüfung durch den Rechnungshof trotzdem noch eine so große Zahl von Berichtigungen notwendig machte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in den meisten Fällen zur Zeit der Vorprüfung die oben erwähnten Verwaltungsvorschriften noch nicht ergangen waren, sowie daß die Vorprüfungsstellen nur stichprobenweise prüften. Hinzu kommt, daß die Zuständigkeit der Vorprüfungsstellen regional oder ressortmäßig begrenzt ist und sie daher keinen umfassenden Überblick über unterschiedliche Rechtsauslegungen gewinnen konnten. Demgegenüber hatte der Rechnungshof als die für das ganze Land zuständige oberste Prüfungsbehörde die Möglichkeit, regionale oder ressortmäßige Unterschiede in der Rechtsanwendung festzustellen und für eine einheitliche Handhabung der Besoldungsbestimmungen zu sorgen.

- 8 Außerdem besteht für den Rechnungshof die Möglichkeit, sich in dem Arbeitskreis der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder für Fragen der Besoldung und Versorgung für die Klärung aufgetretener Zweifelsfragen auch die Erfahrungen anderer Rechnungshöfe nutzbar zu machen. Die Tätigkeit dieses Arbeitskreises hat sich gerade bei der Prüfung der Umstellung der Besoldungen auf das neue Besoldungsrecht als sehr nützlich erwiesen und zu einer einheitlichen Rechtsanwendung in Bund und Ländern beigetragen. Trotzdem konnten bis heute noch nicht alle bei den Besoldungsprüfungen aufgetretenen Zweifelsfragen geklärt wer-

den. Wegen einer Reihe von grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten wird von dem Rechnungshof noch Schriftwechsel mit den zuständigen obersten Landesbehörden geführt.

4. Zusammenfassung

- 9 Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß sich die gründliche Prüfung der Neufestsetzung der BDA auf Grund des neuen Besoldungsgesetzes als sehr zweckmäßig und nutzbringend erwiesen hat. Wenn sie in vielen Fällen zu einer Verbesserung der Bezüge der Besoldungsempfänger geführt hat, so widerspricht dies nicht der Zielsetzung des Rechnungshofs, da es auch zu seinen Aufgaben gehört, durch seine Prüfungstätigkeit zur Gesetzmäßigkeit und zur Gerechtigkeit der Verwaltung beizutragen.

III. Prüfung der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes

1. Baumaßnahmen im Bereich der Hessischen Polizei

- 10 Bei der Prüfung von ausgeführten Baumaßnahmen für die Hessische Polizei wurden Mängel festgestellt, die offenbar hätten vermieden werden können, wenn bei der Aufstellung der Bauprogramme den Erfordernissen durch eine stärker vorausschauende Planung Rechnung getragen worden wäre. Die Feststellungen ergaben sich insbesondere bei den Verkehrsbereitschaften Butzbach, Darmstadt und Bad Hersfeld sowie den Polizeiunterkünften Mühlheim/Main und Kassel.
- 11 a) In der Nähe der Autobahn in Butzbach wurde in den Rjn. 1954 und 1955 ein Dienstgebäude für die Polizeiverkehrsbereitschaft auf einem 3 000 qm großen Grundstück außerhalb des Baubereiches der Stadt auf Grund eines genehmigten Bauprogramms gebaut. Bereits 1956 zeigte sich, daß die Anlage für die zunehmenden verkehrspolizeilichen Aufgaben und die damit verbundene Technisierung und Motorisierung der Landespolizei nicht mehr ausreichte. Im Haushaltsplan für das Rj. 1957 wurden für eine Erweiterung der Kfz.-Hallen 40 000 DM bereitgestellt. Die Anmeldung für den Haushalt erfolgte, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war, daß die Teilerweiterung dem Gesamtbedarf nicht genügen würde, sondern daß mindestens noch weitere 10 Dienstfahrzeuge unterzubringen waren. Man war sich zu diesem Zeitpunkt auch klar darüber, daß eine Baumaßnahme für den Gesamtbedarf wirtschaftlicher sein würde als eine Teilmaßnahme. Der Versuch, eine Genehmigung für die Gesamtmaßnahme zu erhalten, schlug fehl. Die Teilmaßnahme mit veranschlagten Kosten von 40 000 DM kam 1957/58 zur Ausführung. Noch während der Ausführung wurde auf Veranlassung der Polizeiverkehrsbereitschaft vom zuständigen Staatsbauamt ein Erweiterungsplan gefertigt, der 250 000 DM im Voran-

schlag vorsieht. Es ergab sich bei der Projektierung, daß das Baugrundstück nicht ausreichte. Während ursprünglich der Grunderwerb keine Schwierigkeiten bereitet hatte, war von der Stadt Butzbach das angrenzende Gelände an Gewerbebetriebe weitergegeben worden. So mußte unter dem Zwang der Verhältnisse auf der anderen Straßenseite ein Grundstück für die Erweiterung erworben werden. Auch die Gestaltung des Bauwerkes wies nach Auffassung des Rechnungshofs Mängel auf. So erschien u. a. das Achsmaß für Pkw.-Garagen mit 4,50 m und die Höhe mit 4 m zu aufwendig. Nach den Änderungsvorschlägen des Rechnungshofs können auf der gleichen Grundfläche und bei geringeren Baukosten statt 16 nunmehr 22 Fahrzeuge eingestellt werden. Auch hinsichtlich der Garagentiefe wurden andere Abmessungen vorgeschlagen, damit nicht — wie seither — Pkw in die Garage geschoben werden müssen, sondern zügig eingefahren werden können und jetzt auch bei plötzlichem Einsatz in kürzester Zeit fahrbereit sind.

- 12 b) Das Dienstgebäude der Polizeiverkehrsbereitschaft in Darmstadt wurde 1958 von der Dienststelle übernommen. Es besteht aus einem Verwaltungsgebäude für 80 Bedienstete, 12 Garagen für 24 Fahrzeuge und einem weiteren Gebäude, das eine Wasch- und Pflegehalle sowie eine Werkstatt, die alle Polizeifahrzeuge im Regierungsbezirk Darmstadt betreut, enthält. Das Baugrundstück, das in der Nähe der Zufahrt zur Autobahn am Waldrand liegt, wurde von der Stadt Darmstadt erworben. Bereits im Dezember 1959, also ein Jahr nach der Inbetriebnahme, gehörten über 130 Polizeibeamte zu dieser Dienststelle; zum Einsatz kamen 55 Kraftfahrzeuge. Aus Mangel an Garagenraum mußten und müssen zum Teil heute noch zahlreiche Fahrzeuge Tag und Nacht im Freien stehen. Von der unbebauten Grundstücksfläche war nur ein kleiner Teil befestigt, so daß auch das Abstellen im Freien Schwierigkeiten bereitete. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß dauernd im Freien stehende Fahrzeuge schnell entwerten und u. U., besonders im Winter, ihre jederzeitige Einsatzbereitschaft in Frage gestellt ist.

Auch hier sind die Forderungen nach dem Bau weiterer Garagen unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage erhoben worden, die zweifellos berechtigt sind. Aber ebenso wie in Butzbach ist das Baugrundstück von vornherein zu klein bemessen worden, so daß weiteres Gelände anschließend von der Stadt erworben werden mußte, das erst vor wenigen Jahren vom Land an die Stadt übereignet worden war. Auch hier sind einheitlich große Hallen gebaut worden, deren Abmessung für Spezialfahrzeuge richtig ist, die für Pkw aber wesentlich zu hoch und damit im Bau und Betrieb zu unwirtschaftlich sind.

Der Rechnungshof hat auch hier Vorschläge für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Gestaltung der neu zu bauenden Garagen gemacht und empfohlen, das noch zu erwerbende Gelände so groß zu bemessen, daß allen Erweiterungsnotwendigkeiten entsprochen werden kann und dazu ausreichend Platz vorhanden bleibt, um die privaten Kraftfahrzeuge der Bediensteten geschützt unterstellen zu können.

- 13 c) Das Anwesen der Polizeiverkehrsbereitschaft in Bad Herfeld wurde im Jahre 1955 fertiggestellt. Auch hier waren, wie in Darmstadt und Butzbach, die baulichen Anlagen, ebenso wie das Baugrundstück, nicht ausreichend bemessen. Ein Erweiterungsbau im Jahre 1958 hat noch nicht die notwendige Verbesserung gebracht, so daß seit einiger Zeit Pläne für einen Garagenbau vorbereitet werden. Jedoch sind hier die Grunderwerbsschwierigkeiten noch wesentlich größer als in Darmstadt und Butzbach, weil das angrenzende hängige Gelände sich in Privathand — zum Teil im Besitz eines Gewerbetriebs — befindet.

Der Rechnungshof hat empfohlen, in den Bauleitplänen das benötigte Erweiterungsgelände als Vorbehaltsfläche für öffentliche Zwecke ausweisen zu lassen. Er hat aber auch die Verwaltung gebeten, zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die Autobahnprojekte Hamm — Kassel, Dillenburg — Gießen und Kirchhain — Fulda — Würzburg das Grundstück der Polizeiverkehrsbereitschaft genügend erweiterungsfähig ist und ob es überhaupt, abseits vom Autobahnzubringer, richtig liegt. Investitionen für diese Bauanlage sollten erst erfolgen, wenn diese Fragen geklärt sind. Hinsichtlich der Gestaltung der Garagenbauten wurden ähnliche Anregungen wie in Butzbach und Darmstadt gegeben.

- 14 d) Die Neubauten für die Polizeiunterkünfte der Hessischen Bereitschaftspolizei in Kassel und Mühlheim/Main liegen innerhalb des geschlossenen Ortsbereichs. Eine Ausweitung der Baugrundstücke ist nicht möglich. Bei der Unterkunft in Mühlheim stehen die Garagengebäude so dicht beieinander, daß Fahrzeuge aus den gegenüberliegenden Garagen nicht gleichzeitig herausfahren können. Auch bei der Unterkunft in Kassel wird sich herausstellen, daß das Grundstück mit Rücksicht auf etwaige Erweiterungen zu klein ist. Es bestand nach Ansicht des Rechnungshofs kein zwingender Anlaß, innerhalb der Stadt zu bauen.

- 15 Der Fachminister hat die Feststellungen des Rechnungshofs weitgehend als berechtigt anerkannt und zugesagt, die Anregungen bei Erweiterungsabsichten zu berücksichtigen. Er hat gleichzeitig darauf hingewiesen, daß er die Bauprogramme

nach rationalen und vorausschauenden Gesichtspunkten aufgestellt, jedoch die notwendigen Haushaltsmittel dafür nicht erhalten habe.

Es steht außer Zweifel, daß die Ausführung von Bauanlagen in Teilabschnitten unwirtschaftlich ist und dazu noch funktionell Nachteile hat. Sofern aber Teilausführungen nicht zu umgehen sind, sollte angestrebt werden, zunächst einen Generalplan aufzustellen, damit dem ersten Bauabschnitt Erweiterungen sinnvoll zugeordnet werden können und damit außerdem eine ausreichende Bemessung des Baugrundstücks möglich ist.

2. Sonderbaufonds

- 16 Der Rechnungshof hat in der Denkschrift 1954 (Tz. 61 bis 79) auf verschiedene Mängel hingewiesen, die sich bei der Prüfung der Rechnungen über Ausgaben zur künstlerischen Ausgestaltung von staatlichen Bauvorhaben — Sonderbaufonds — bei Kap. 18 09 Titel 711 ergeben hatten.

Den aus diesem Anlaß gegebenen Anregungen des Rechnungshofs wurde insoweit entsprochen, als der Titel 711 c — Zur künstlerischen Einrichtung von staatlichen Gebäuden — im Einzelplan 18 (Staatliche Hochbaumaßnahmen) ab Rj. 1957 entfiel und die örtlichen Baudienststellen angewiesen wurden, bei Bauvorhaben kleineren Ausmaßes und geringer Bedeutung die erforderlichen Farbangaben selbst vorzunehmen und Künstler in Fragen der farblichen Ausgestaltung zur Beratung nicht mehr heranzuziehen. Sofern bei größeren Bauvorhaben auf eine Beratung nicht verzichtet werden kann, sind die hierfür aufzuwendenden Kosten aus den Bauleitungsmitteln der Baudienststelle zu bestreiten.

- 17 Dagegen wurden die grundsätzlichen Bedenken des Rechnungshofs hinsichtlich der Veranschlagung der Mittel für künstlerische Arbeiten an Landesgebäuden an anderer Stelle des Haushaltsplans, als die Bauvorhaben ausgebracht sind, nicht beseitigt. Die Übertragung der Bewirtschaftung der Mittel des Sonderbaufonds auf die örtlichen Baudienststellen ab Rj. 1961 kommt den Vorschlägen des Rechnungshofs nur insoweit entgegen, als die Baudienststellen nunmehr in der Lage sind, die Gesamtkosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Ausgaben für künstlerische Arbeiten zu ermitteln. Die Veranschlagung von Mitteln für die gleiche Baumaßnahme an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans erachtet der Rechnungshof nach wie vor als einen Verstoß gegen die Bestimmungen der RHO.

- 18 Wie in der Vergangenheit hat sich auch in den letzten Jahren gezeigt, daß die Mittel für den Sonderbaufonds zu hoch veranschlagt worden sind. Die folgende Aufstellung erläutert dies im einzelnen:

Rj.	Titel 711a — Zur Verstärkung der Mittel bei Bauvorhaben des Bauprogramms —		Titel 711b — Zur künstlerischen Aus- gestaltung vorhandener staatlicher Gebäude —		Insgesamt Titel 711a und b (gegenseitig deckungsfähig)	
	Haushaltssoll einschl. Reste	Ausgaben	Haushaltssoll einschl. Reste	Ausgaben	Haushaltssoll einschl. Reste	Ausgaben
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1958	292 800	139 800	104 800	65 500	397 600	205 300
1959	225 700	62 300	139 300	88 900	365 000	151 200
1960	217 900	21 900	125 300	39 000	343 200	60 900
Zus.	736 400	224 000	369 400	193 400	1 105 800	417 400

Ähnlich war das Mißverhältnis zwischen Veranschlagung und Ausgaben in den Rjn. 1951 bis 1955 (Denkschrift des Rechnungshofs für das Rj. 1954, Tz. 62).

Der Rechnungshof hatte aus Anlaß früherer Prüfungen gebeten, in den Haushaltsplänen Haushaltsmittel nur in der unbedingt erforderlichen Höhe vorzusehen. Der Minister der Finanzen hatte mit Schreiben vom 3. Mai 1957 zugesagt, dieser Anregung künftig zu entsprechen.

- 20 Es ist unverständlich, daß trotz der rückläufigen Tendenz der Ausgaben, insbesondere im Rj. 1960, für das Rj. 1961 die Haushaltsmittel noch erheblich erhöht wurden, so daß einschließlich des Haushaltsrestes aus dem Vorjahr ein Haushaltssoll bei Titel 711 a von 296 000 DM und bei Titel 711 b von 236 300 DM, insgesamt 532 300 DM zur Verfügung steht. Der Rechnungshof empfiehlt deshalb nochmals, seinem früheren Vorschlag entsprechend Mittel zur künstlerischen Ausgestaltung nur bei den Baumaßnahmen zu veranschlagen.

- 21 Für die künstlerische Ausgestaltung von Gebäuden werden Wettbewerbe unter den vorgeschlagenen Künstlern veranstaltet, die in der Regel ein Beteiligungshonorar von etwa 400 DM erhalten. Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß dem mit dem Auftrag bedachten Künstler das Beteiligungshonorar auf den Angebotspreis anzurechnen ist. Die Verwaltung des Sonderaufwands hat zugesagt, künftig entsprechend zu verfahren. Für Entwurf, Ausführung und Montage eines Emblems an einem Revierförsterdienstgehöft wurden 2 000 DM gezahlt. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß staatliche Gebäude, die u. a. der Repräsentation dienen, einer würdigen und angemessenen künstlerischen Ausgestaltung bedürfen. Hierzu rechnet er ein Revierförsterdienstgebäude aber nicht. Die Verwaltung wurde von dieser Auffassung des Rechnungshofs unterrichtet.

3. Flachdächer

- 22 Bereits in der Denkschrift 1956 hat der Rechnungshof seiner Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die fast ausschließliche Anwendung von Flachdächern bei staatlichen Hochbauten in Zukunft eine erhebliche Steigerung der Ausgaben für Bau-

unterhaltungsarbeiten nach sich ziehen wird. Die Prüfung von Baumaßnahmen, die in den letzten zehn Jahren durchgeführt wurden, hat diese Befürchtung mehr als bestätigt. So wurde z. B. an fünf neueren Gebäuden festgestellt, daß die Flachdächer infolge Risse- und Blasenbildung am Bedachungsmaterial undicht geworden waren und Regen- und Schwitzwasser in die darunter gelegenen Räume gedrungen war. Die vorgenommenen Reparaturen führten nur zu einer zeitweiligen Behebung der Schäden.

Der Rechnungshof ist der Ursache der beschriebenen Schäden nachgegangen und hat dabei festgestellt, daß alle genannten Dächer als sog. Warmdächer ausgebildet waren. Es ist bekannt, daß diese Konstruktionsform den zu stellenden Forderungen nicht entspricht und Dachbedeckungen dieser Art nur eine kurze Lebensdauer aufweisen.

- 23 Die Verwaltung beabsichtigt, bei diesen fünf Gebäuden die Dachbedeckung zu erneuern und zum Teil ein sog. Kaltdach ausführen zu lassen.

Die Kosten hierfür sind mit rund 136 000 DM veranschlagt. Dazu sind noch die Kosten für die bisherigen recht umfangreichen Bauunterhaltungsarbeiten sowie die Kosten der inneren Instandsetzung zu rechnen. Der Rechnungshof wird auch weiterhin diese Angelegenheit beobachten. Er hat der Verwaltung empfohlen, nur Konstruktionen zu wählen, die sich über längere Zeit bewährt haben. Bei allem Verständnis für moderne Formen und Konstruktionen sollte s. E. eine solide und bewährte Konstruktion den Vorzug vor der ausschließlichen Anwendung zeitbedingter und modischer Erscheinungsformen haben. Zum mindesten sollten neue Konstruktionsarten versuchsweise nur in Einzelfällen angewandt werden, bis sich ihre Zweckmäßigkeit erwiesen hat.

4. Richtfeste

- 24 Bestimmungsgemäß ist bei der Veranschlagung der Kosten für ein Richtfest als Anhalt davon auszugehen, daß für sämtliche zur Zeit des Richtens am Bau beschäftigten Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge der tarifliche Bruttolohn eines Gesellen bei achtstündiger Arbeitszeit, und für Poliere, Bau- und Werkführer sowie Vorarbeiter der doppelte Brutto-Tagelohn eines Gesellen gerechnet wird.

Die Zahl der Gäste soll nach den Richtlinien möglichst klein gehalten werden, wobei als Richtwerte bestimmte Verhältniszahlen festgelegt sind. Die Kosten für die Bewirtung der Gäste sind aus den verfügbaren Gesamtkosten für das Richtfest zu bestreiten.

25 Die Prüfung der Kosten einer größeren Zahl von Richtfesten hat folgendes ergeben:

a) Die veranschlagten Kosten eines Richtfestes übersteigen fast regelmäßig den tatsächlichen Bedarf. Ein Brutto-Gesellenlohn eines Maurers liegt heute bei 3 bis 4 DM/Std. Ein Betrag von weit über 20 DM je Person ist für die Abhaltung eines handwerkerüblichen Richtfestes nicht erforderlich. Die zu reichlich zur Verfügung stehenden Mittel für diesen Zweck haben in manchen Fällen dazu verleitet, die veranschlagten Mittel nach Möglichkeit zu verbrauchen. So wurden z. B. bei dem Richtfest für das Behördenhaus in Homburg/Efze je Teilnehmer rund 17,70 DM ausgegeben, für das des Polizeidienstgehöftes in Fritzlar fast 16 DM.

Demgegenüber wurden beim Richtfest für den Neubau der Polizeiverkehrsbereitschaft in Darmstadt nur knapp 7 DM und bei dem Richtfest für den Wiederaufbau des Glocken-

baues im Schloß in Darmstadt nur etwa 8,25 DM verbraucht.

b) In vielen Fällen stand die Zahl der Gäste im krassen Mißverhältnis zur Zahl der Arbeiter und Handwerker. So nahmen am Richtfest für das Straßenmeisterdienstgehöft in Borken neben 38 Handwerkern 25 Gäste und beim Neubau des Pharmakologischen Instituts in Gießen neben 35 Handwerkern 24 Gäste teil; dagegen verhielten sich die Teilnehmerzahlen

beim Neubau Magazingebäude

in Kassel wie 111:9 und

beim Neubau Wohnhaus

in Ziegenhain wie 40:6.

26 Der Rechnungshof hat seine Feststellung der Verwaltung mitgeteilt und empfohlen, die einheitliche Handhabung der Richtlinien für Richtfeste sicherzustellen und die Kosten je Teilnehmer angemessen zu begrenzen.

Die Oberfinanzdirektion hat der Empfehlung des Rechnungshofs entsprochen, die Kosten je Teilnehmer auf 8 bis 11 DM begrenzt und gleichzeitig die nachgeordneten Baudienststellen auf die Beachtung der Bestimmungen hinsichtlich der Zahl der Gäste hingewiesen.

B. BESONDERER TEIL: PRÜFUNGSERGEBNISSE, DIE DEN ORDENTLICHEN HAUSHALT BETREFFEN

I. Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 —

1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)

27 Die vom Bund für die Anlegung, Instandsetzung und Pflege von Kriegsgräbern zur Verfügung gestellten Mittel wurden bisher vom Minister des Innern selbst bewirtschaftet. Das im Zuge der Rechnungsprüfung erkennbar gewordene Verfahren war mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht in Einklang zu bringen und verursachte überflüssige Verwaltungsarbeit. Der Rechnungshof schlug deshalb vor, die für den erwähnten Zweck erforderlichen Haushalts- und Betriebsmittel den Regierungspräsidenten nach Bedarf zur Bewirtschaftung zuzuweisen (§ 56 Abs. 2 RHO und § 14 Abs. 1 RWB) mit der Folge, daß die für sie zuständigen Staatskassen fürderhin den rechnungsmäßigen Nachweis über die Ausgaben zu führen und Rechnung über sie zu legen haben. Der Minister des Innern hat den Vorschlägen des Rechnungshofs mit Wirkung vom Rj. 1961 ab entsprochen.

2. Verwaltungsgerichte (Kap. 11)

28 Die Geschäftsstelle eines Verwaltungsgerichts hat nach Abschluß einzelner in Lastenausgleichsangelegenheiten anhängig gewesenen Verwaltungsstreitverfahren gemäß § 10 der Durchführungsbestimmungen zu den Kostengesetzen (Kostenver-

fügung) vom 7. September 1957 ausweislich der Akten in Einzelfällen vom Ansatz der Gerichtskosten abgesehen, weil das dauernde Unvermögen des Kostenschuldners zur Zahlung offenkundig war.

Wegen der geringen Gerichtsgebühren in Lastenausgleichssachen werden Anträge auf Bewilligung des Armenrechts verhältnismäßig selten gestellt. Selbst „arme Parteien“ erhalten deshalb im Falle ihres Unterliegens durchweg eine Kostenrechnung über die Gerichtsgebühren und etwaige durch Vernehmung von Zeugen, durch Einholen von Sachverständigengutachten oder sonstwie entstandene Auslagen. Durch die Abstandnahme von dem Ansatz der Gerichtskosten wurde letztlich eine Fülle von Verwaltungsarbeit vermieden (so z. B. die Zustellung der Kostenrechnung, die Annahmeanordnung an die Staatskasse, u. U. Vollstreckungsmaßnahmen und — auf die in der Regel zu erwartenden dahingehenden Anträge der Kostenschuldner — Entschließungen nach § 67 Abs. 1 oder 2 RWB nach vorheriger Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde). In rechtlicher Hinsicht waren allerdings gegen sie Bedenken zu erheben. Die mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 für das Land Hessen in Kraft gesetzte Kostenverfügung gilt nämlich nur für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Sie dürfte somit im Bereiche der Verwaltungsgerichtsbarkeit ganz oder teilweise erst an-

gewendet werden können, wenn dies durch Erlaß des Ressortministers angeordnet worden ist.

- 29 Der Rechnungshof hat den Minister des Innern gebeten, die Frage der Übernahme der Kostenverfügung auf den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu prüfen und ggf. das Erforderliche zu veranlassen. Die Verhandlungen sind noch im Gange.

3. Regierungspräsidenten (Kap. 12)

- 30 Die bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung tätigen und im Haushalt der Regierungspräsidenten etatisierten Preisprüfer erhalten gemäß § 13 Abs. 1 des Reisekostengesetzes (RKG) und Nr. 33 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz (ABzRKG) eine pauschale Reisekostenvergütung von zur Zeit 82 DM monatlich. Nach den bestehenden Vorschriften ist die Angemessenheit der bewilligten Entschädigung von Zeit zu Zeit nachzuprüfen. Dies ist offenbar bisher nicht genügend geschehen. Bei der Rechnungsprüfung ergab sich, daß die Pauschalvergütung vielfach die Beträge übersteigt, die bei Einzelabrechnung der auswärtigen Dienstgeschäfte als Reisekostenvergütung zu zahlen gewesen wären.
- 31 Der Rechnungshof hat dem Minister des Innern hiervon Kenntnis gegeben und hierbei darauf hingewiesen, daß die Preisprüfer bei den Landräten eines Regierungsbezirks gehalten sind, dem Regierungspräsidenten monatlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Diese Tätigkeitsberichte enthielten seit geraumer Zeit u. a. Angaben über den Außendienst der Preisprüfer und die Zeit, die hierfür aufgewendet wurde. Sie bildeten mithin eine einigermaßen brauchbare Unterlage für die nach den geltenden Vorschriften von Zeit zu Zeit notwendige Nachprüfung der pauschalen Reisekostenvergütung auf ihre Angemessenheit. Die exakte Grundlage für die Abfindung der Preisprüfer mit Reisekostenvergütung ist allerdings die zeitweise anzuordnende Einzelabrechnung. Einzelabrechnungen sind aber als Grundlage nur dann wirklich brauchbar, wenn der Außendienst durch die Verwaltung straff gesteuert wird. Auf eine solche straffe Lenkung sollte von Zeit zu Zeit gedrungen werden, um brauchbare Unterlagen für die Überprüfung der pauschalen Reisekostenvergütung nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu gewinnen.
- Der Minister des Innern hat die Regierungspräsidenten mit der Angelegenheit befaßt und weitere Mitteilung nach Abschluß der eingeleiteten Verhandlungen in Aussicht gestellt.
- 32 Im ehemaligen Lande Preußen hatten die Anwärter für den gehobenen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung (Inspektorenlaufbahn) während ihres Vorbereitungsdienstes durch Ablegung einer besonderen Prüfung (Kalkulatorprüfung) den Nachweis zu erbringen, daß sie zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen

befähigt sind. Die Kalkulatorprüfung ist in der hessischen Ausbildungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 1. März 1958 nicht mehr vorgeschrieben. Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die tägliche Arbeit im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gab ein Regierungspräsident interessierten Mitarbeitern auch jetzt noch Gelegenheit, eine Kalkulatorprüfung abzulegen und damit die Befähigung zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen nachzuweisen.

Diese Übung einer Bezirksregierung läßt sich nach Auffassung des Rechnungshofs nicht mit der hessischen Ausbildungsordnung und dem ihr innewohnenden Einheitlichkeitsgrundsatz vereinbaren. Der Rechnungshof hat sich deshalb veranlaßt gesehen, an den Minister des Innern die Frage zu richten, ob die Ablegung der Kalkulatorprüfung in der Ausbildungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung künftig nicht wieder gefordert werden sollte.

- 33 Nach Mitteilung des Ministers des Innern sah der vom Landespersonalamt ausgearbeitete Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung die Ablegung einer Kalkulatorprüfung vor. Der Unterausschuß „Ausbildung und Prüfung“ der Landespersonalkommission habe jedoch eine solche Prüfung nicht für erforderlich gehalten; dieser Meinung habe sich die Landespersonalkommission angeschlossen. Die Kalkulatorprüfung sei deshalb in die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht aufgenommen worden. Vom Standpunkt der praktischen Verwaltung her gesehen sei die Entscheidung der Landespersonalkommission nicht glücklich. Auf die durch das Fehlen der Prüfung auftretenden Schwierigkeiten habe der die Kalkulatorprüfung noch abhaltende Regierungspräsident in seiner Stellungnahme dem Rechnungshof gegenüber zutreffend hingewiesen. Abhilfe könne nur durch eine dem Entwurf entsprechende Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geschaffen werden. Es erscheine jedoch fraglich, ob die dazu notwendige Zustimmung der Landespersonalkommission erreicht werden könne.

Der für die Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung federführende Direktor des Landespersonalamtes hat nach weiteren Verhandlungen mitgeteilt, daß bei Überarbeitung der Ausbildungsordnung vom 1. März 1958 nach Inkrafttreten des neuen hessischen Beamten- und Laufbahnrechts geprüft werden müsse, ob die Kalkulatorprüfung wieder vorgeschrieben werden soll. Bis dahin könne im Wege des besonderen Unterrichts bei der Ausbildungsbehörde gemäß § 12 Abs. 3 der Ausbildungsordnung den Anwärtern das fehlende Fachwissen vermittelt und in einer oder mehreren Klausurarbeiten im Rahmen dieses Unterrichts festgestellt werden, ob die Anwärter den Stoff beherrschen.

- 34 Der Direktor des Landespersonalamtes hat den Minister des Innern gebeten, die Regierungsprä-

sidenten auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, von der Abnahme einer formellen Kalkulatorprüfung abzusehen.

Ein Regierungspräsident hat bisher die in § 3 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) — neueste Fassung vom 25. März 1959 — zugestandenen Umsatzsteuervergünstigungen nicht in Anspruch genommen. Hinweise des Rechnungshofs gelegentlich der Rechnungsprüfung haben bewirkt, daß diese Vergünstigungen für zurückliegende Rechnungsjahre noch zugestanden wurden und von nun an laufend beantragt werden. Der Staatskasse wurden dadurch bis jetzt annähernd 2000 DM zugeführt.

4. Landräte als Behörden der Landesverwaltung (Kap. 13)

- 35 Von 39 Landräten als Behörden der Landesverwaltung führen elf (davon einer im Regierungsbezirk Wiesbaden und zehn im Regierungsbezirk Kassel) die Anweisung über die Verwendung von Gebührenmarken bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren — Gebührenmarken-Anweisung — vom 2. Februar 1957 nicht durch. Das Schwergewicht des Widerstandes gegen die Durchführung der Gebührenmarken-Anweisung liegt mithin bei den Landräten im Regierungsbezirk Kassel. Dort konnten sich bisher von 15 Landräten zwei Drittel zur Verwendung von Gebührenmarken bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren nicht bereitfinden.

Nach Auffassung der beteiligten Landräte sprechen im wesentlichen die folgenden drei Gesichtspunkte gegen die Verwendung von Gebührenmarken bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren:

- a) Das bisherige Verfahren — Einzahlung des Gebührenbetrages durch den Gebührenschuldner bei der Kreiskommunalkasse — habe sich bestens bewährt und garantiere infolge der strengen Trennung zwischen Verwaltungs- und Kassengeschäften ein Höchstmaß an Sicherheit;
 - b) die Gebührenmarken-Anweisung bringe im Vergleich zum bisherigen Verfahren keine Vereinfachung, sondern eine Erschwerung des Geschäftsganges;
 - c) die mit ihr verbundene Mehrarbeit erfordere zusätzliche Arbeitskräfte für die staatlichen Abteilungen der Landratsämter.
- 36 Gegen die Argumente der beteiligten Landräte läßt sich einwenden, daß die Gebührenmarken-Anweisung bisher von 28 Landräten, davon 11 (und damit alle) im Regierungsbezirk Darmstadt, 5 (von 15) im Regierungsbezirk Kassel und 12 (von 13) im Regierungsbezirk Wiesbaden durchgeführt wurde. Die Landräte im Regierungsbezirk Darmstadt sind von der althessischen Zeit her mit der Verwendung von Gebührenmarken bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren vertraut; das Verfahren nach der Gebührenmarken-Anweisung hat sich hier reibungslos eingespielt. Aber auch in den

ehemals preußischen Gebietsteilen stieß die Durchführung der Gebührenmarken-Anweisung keineswegs überall auf Schwierigkeiten.

Auch will es scheinen, daß die Befürchtung, die Gebührenmarken-Anweisung bringe im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren keine Vereinfachung, sondern eine Erschwerung des Geschäftsganges, den bisherigen Arbeitsanfall — insbesondere auf kommunaler Ebene durch Einschaltung der Kreiskommunalkassen in das Erhebungsverfahren — nicht gebührend berücksichtigt.

Allerdings fehlt es auch bei den Landräten, die bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren Gebührenmarken verwenden, nicht an Stimmen, die der Gebührenmarken-Anweisung mit Skepsis begegnen.

- 37 Der Rechnungshof hat den Minister des Innern mit der Angelegenheit befaßt. Nach seiner Meinung ist die Einheitlichkeit in der Verwaltungsgebührenerhebung unverzichtbar. Die Gebührenmarken-Anweisung ist seit nunmehr vier Jahren in Kraft. Sie wird nicht nur von 28 Landräten, sondern — wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß — von den drei Bezirksregierungen und vom Innenministerium durchgeführt. Die langjährige Handhabung in den verschiedenen Stufen der inneren Verwaltung dürfte ein zuverlässiges Urteil über ihre Vorzüge und Nachteile ermöglichen. Die Auffassung des Rechnungshofs, daß die derzeitige Uneinheitlichkeit der Gebührenerhebung auf die Dauer nicht hingenommen werden kann, wird von dem Minister des Innern geteilt. Er hat sich eine abschließende Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen bis zum Abschluß schwebender Verhandlungen vorbehalten.
- 38 Für die Erteilung befristeter und unbefristeter Aufenthaltserlaubnisse für Ausländer werden Gebühren nach Maßgabe des § 12 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 erhoben. Nur ein Teil der Landräte erhebt zu diesen Gebühren einen Zuschlag von 25 v. H. auf Grund des Hessischen Gebührenzuschlagsgesetzes vom 9./26. November 1948 und des Verlängerungsgesetzes dazu vom 1. April 1950. Wie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte verfahren, ist nicht bekannt.
- 39 Die Zulässigkeit der Erhebung eines Zuschlags zu Gebühren, die zum Teil noch auf altem Reichsrecht beruhen, ist umstritten. Der Rechnungshof hat sich deshalb veranlaßt gesehen, sich bei dem Minister des Innern für eine einheitliche Anwendung des Gebührenrechts einzusetzen.
- 40 Der Minister des Innern hat mitgeteilt, daß er bereits im Jahre 1955 beim Bundesminister des Innern wegen einer Erhöhung der Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 vorstellig geworden sei. Da bereits mit den Vorarbeiten zu einem neuen Fremdenengesetz begonnen worden war, habe der Bundesminister des Innern damals gebeten, mit der einstweiligen Zurückstellung der Gebührenfrage einverstanden zu sein. In dem nunmehr vorliegenden

Referentenentwurf zu einem neuen Fremden-gesetz sei vorgesehen, den Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung zu ermächtigen, Gebühren für die Erteilung oder Versagung der Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis festzusetzen. Der Bundesminister des Innern strebe eine beschleunigte Verabschiedung des neuen Fremden-gesetzes an, mit der voraussichtlich im Laufe des Jahres 1961 gerechnet werden könne. Bei dieser Sachlage halte er — der Minister des Innern — es nicht für tunlich, den Ausländerpolizeibehörden wegen der Zuschläge zu den Gebühren gemäß § 12 der Ausländerpolizeiverordnung jetzt noch Anweisungen zu erteilen.

- 41 Nach § 48 des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 und § 14 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 24. März 1953 werden für die Erteilung der Fischerei- und Jagdscheine Gebühren erhoben. Zugleich ist eine Fischereiabgabe in halber Höhe der Fischereischeingebühr und eine Jagdabgabe in gleicher Höhe wie die Jagdscheingebühr zu entrichten, die von der obersten Fischerei- und der obersten Jagdbehörde — d. i. der Minister für Landwirtschaft und Forsten — zur Förderung des Fischerei- und des Jagdwesens zu verwenden ist. Im Rahmen der Prüfungstätigkeit wird vom Rechnungshof darauf geachtet, daß die bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung aufkommenen zweckgebundenen Beträge jeweils auf die entsprechenden Plantitel des Landeshaushalts umgebucht werden. Dies ist bei einem Landrat im Regierungsbezirk Darmstadt im Rj. 1959 versehentlich unterblieben. Die nachträgliche Umbuchung der aufkommenen Beträge (Fischereiabgabe = 2145,10 DM und Jagdabgabe = 8235 DM) wurde veranlaßt und damit ihre zweckgebundene Verwendung sichergestellt.

5. Lagermäßige Betreuung von Flüchtlingen (Kap. 43)

- 42 Der für das Rj. 1959 nach § 21 a des Überleitungsgesetzes auf 80 Prozent des Grundbetrags festgesetzte Pauschalbetrag des Bundes (= 5 443 203,20 DM abzüglich der Darlehenstilgungsrate von 235 000,— DM, bleiben 5 208 203,20 DM) ist richtig vereinnahmt worden. Von dem gemäß Darlehensvertrag vom 11. März 1958 vom Bund für Zwecke des Lagerräumungsprogramms gewährten Darlehen von 940 000 DM, das zu je $\frac{1}{4}$ in den Rjn. 1958 bis 1961 zu tilgen ist, waren am Ende des Rj. 1959 50 Prozent zurückgezahlt.
- 43 Bei den Flüchtlingslagern des Landes sind Veränderungen organisatorischer Art vorgenommen worden. Es wurden Lagergruppen gebildet, um eine bessere Verwaltungsführung der Lager zu erreichen. Diese Maßnahme hat sich günstig ausgewirkt.
- Die noch in Betrieb befindlichen Barackenlager wurden geräumt. Neu errichtet wurden das Flüchtlingslager in Homberg/Efze, dem die seither zu

dem aufgelösten Lager Iba gehörenden Lager Wehrda (neu) und Loshausen als Nebenlager zugeteilt wurden, und die Lager Wächtersbach (zum Lager Hanau gehörig), Buchschlag und Dorf-Erbach (zum Lager Langen gehörig).

- 44 Zahlstellen bestanden seither bei den Landesflüchtlingslagern mit Ausnahme des Lagers Hanau nicht. Im Laufe des Rj. 1959 wurden zur Erhöhung der Kassensicherheit bei allen übrigen Hauptlagern ebenfalls Zahlstellen eingerichtet. Diese Maßnahme erwies sich als notwendig, nachdem die Entgeltzahlungen der Lagerbewohner ansehnliche Beträge erreicht hatten und die hilfsbedürftigen Lagerbewohner Barunterstützungen nach den allgemeinen Fürsorgesätzen erhalten, aus denen sie Entgelte für Wohnung und gegebenenfalls Verpflegung zu entrichten haben.
- 45 Die Rückeinnahmen und Erstattungen verschiedener Art für die Unterbringung von hilfsbedürftigen Personen in den Landeslagern sind seither bei dem Titel 69 — Vermischte Einnahmen — verrechnet worden. Diese Ersatzleistungen haben inzwischen einen Umfang angenommen, der über den Rahmen des Titels 69 weit hinausgeht. Allein das Notaufnahmelager Gießen hat im Rj. 1959 bei diesem Titel über 100 000 DM, in der Hauptsache Ersatzleistungen für Fürsorgeunterstützungen, vereinnahmt. Angesichts dieses Umfangs sollten diese Zahlungen nicht mehr bei Titel 69 verrechnet werden. Der Rechnungshof hat daher vorgeschlagen, künftig für die Einnahmen aus Ersatzleistungen der Sozialversicherungsträger, der Lastenausgleichsämter und dgl. einen besonderen Einnahmetitel vorzusehen. Der Minister hat dem Vorschlag zugestimmt und für das Haushaltsjahr 1962 das Entsprechende veranlaßt.
- 46 Für die Errichtung (Neubauten) und Unterhaltung der Kreisflüchtlingslager standen im Rj. 1959 zur Verfügung:

Haushaltsbetrag bei Titel 601 a	1 205 000 DM
Ausgabereist aus Rj. 1958	459 000 DM
Vorgriff auf Rj. 1960	86 000 DM
Haushaltsbetrag bei Titel 601 b	900 000 DM
zusammen	2 650 000 DM

Im Rj. 1959 war es notwendig geworden, zusätzlich Landesmittel zur Verfügung zu stellen (s. Titel 601 b). Die bei diesem Titel verwendeten Beträge sollen dem Land wieder gutgebracht werden, wenn der vom Bund für den gleichen Zweck zur Verfügung gestellte Pauschalbetrag (Titel 62) zur Abdeckung der tatsächlichen erstattungsfähigen Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände in den nächsten Haushaltsjahren nicht voll in Anspruch genommen wird.

- 47 Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten zur Zeit Zuwendungen von 50 Prozent der anerkannten Baukosten für die Errichtung von Kreisflüchtlingslagern; die Zahlung erfolgt nach Maßgabe des Baufortschritts. Die Verwendung ist nachzuweisen. Grundlage für die Nachweisführung bilden die Landesrichtlinien zu § 64 a RHO. Die Prü-

fung der bis jetzt vorliegenden Verwendungsnachweise hat im allgemeinen zu keinen Beanstandungen grundsätzlicher oder erheblicher Art geführt. Ein großer Teil der Verwendungsnachweise ist dem Rechnungshof allerdings noch nicht zugeleitet worden.

II. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung — Epl. 04 —

1. Wissenschaftliche Hochschulen (Kap. 10 bis 16)

- 48 In der Denkschrift 1955, Tzn. 98 bis 100, war ausgeführt worden, daß Hochschullehrer, insbesondere die Kliniksdirektoren, Ablieferungen nach den §§ 15 und 16 der Nebentätigkeitsverordnung von 1950 nicht vorgenommen haben. Die Beachtung der Bestimmungen sei nicht durchgesetzt worden, aber auch zu einer Änderung der Vorschriften habe man sich noch nicht entschließen können. Die Angelegenheit ist inzwischen nicht weitergekommen.
- 49 Auch hinsichtlich der in den Tzn. 91 und 92 der Denkschrift 1958 behandelten Frage der Ablieferungspflicht nach § 11 der Nebentätigkeitsverordnung sind keine Fortschritte erzielt worden. Der Fachminister hat bisher in den festgestellten Fällen die nach der Verordnung fälligen Ablieferungen nicht angeordnet.
- 50 Ein Institut der Universität Marburg unterhielt zwei Bankkonten für die Abwicklung von Lehrgangsgebühren usw., obwohl die Universität bereits früher auf die Unzulässigkeit der Führung solcher ministeriell nicht genehmigter Konten vom Rechnungshof nachdrücklich hingewiesen worden war. Auf Grund erneuter Beanstandung sind die Konten aufgelöst worden; die Gebühren werden künftig im Universitätshaushalt vereinnahmt.
- 51 Zu Lasten der Vergütungen für die Abhaltung von Gastvorlesungen (Kap. 16 Titel 308) sind von der Technischen Hochschule Darmstadt auch Kosten für Bewirtungen im Anschluß an Gastvorlesungen bestritten worden. Die Verrechnung von Repräsentationsaufwendungen bei diesem Titel wurde beanstandet.
- 52 Einrichtungen und Professoren wissenschaftlicher Hochschulen haben Einzahlungen als Beiträge Dritter geleistet, ohne Herkunft und Verwendungszweck der Mittel anzugeben. Die Hochschulen wurden darauf hingewiesen, daß diese Handhabung mit den Bestimmungen über die Behandlung von Beiträgen Dritter nicht im Einklang steht. Beiträge Dritter, die für die Hochschule bestimmt sind, müssen in voller Höhe unter Angabe des eigentlichen Geldgebers und des Verwendungszwecks bei der Hochschulkasse eingezahlt werden. Unzulässig ist es, wenn Hochschuleinrichtungen oder Angehörige des Lehrkörpers solche Mittel selbst verwalten und jeweils nur Teilbeträge für bestimmte Ausgaben der Hochschulkasse zuführen. Hingegen unterliegen Geldbeträge, die Hoch-

schullehrern persönlich für wissenschaftliche Zwecke zugewendet werden, ihrer alleinigen und ausschließlichen Bewirtschaftung und Verwaltung. In diesen Fällen ist die Voraussetzung für eine Inanspruchnahme der Hochschulkasse nicht gegeben.

2. Kliniken der Philipps-Universität in Marburg (Kap. 11)

- 53 Nach den Resteverzeichnissen der Universitätskasse betrugen die Kassenreste aus poliklinischer Behandlung am Ende des Rj. 1959 rund 115 000 DM. Sie reichen bis in das Rj. 1948 zurück. In vielen Fällen ist seit mehreren Jahren Schriftwechsel mit den Zahlungspflichtigen nicht mehr geführt worden. Die Klinikverwaltung hat der Verwaltungsdirektion über den Kassenaufsichtsbeamten bereits 1956 und 1957 eine größere Anzahl rückständiger Fälle zur Niederschlagung bzw. Einstellung des Einziehungsverfahrens vorgelegt. Sie hatte im Zeitpunkt der Prüfung — also nach vier bzw. drei Jahren — noch keine Antwort erhalten. Auch bei den Behandlungs-, Verpflegungs- und Nebenkosten sind größere Kassenreste — rund 260 000 DM — verblieben, die zum Teil bis in das Rj. 1948 zurückgehen. Die Beitreibung dieser Rückstände weist nicht zu rechtfertigende Verzögerungen auf. Der Rechnungshof hatte schon früher die mangelhafte Bearbeitung der Zahlungsrückstände beanstandet.
- 54 Weiter wurde festgestellt, daß größere Rückstände bei der Ausstellung von Rechnungen für poliklinische Behandlungen vorhanden sind. Obwohl von den Rechnungsprüfungsbehörden seit Jahren auf diesen Mißstand hingewiesen worden ist, hat die Universität keine Abhilfe geschaffen. Die erheblich verspätete Rechnungsausstellung zieht nicht nur Einnahmeverluste, sondern auch eine Schädigung des Ansehens der Universität nach sich. Der Rechnungshof hat die unverzügliche Aufarbeitung der Arbeitsrückstände gefordert und wird sie überwachen. (Vergleiche hierzu auch Denkschrift 1954, Tzn. 132 bis 134.)
- 55 Nach dem Gestellungsvertrag mit der Rotkreuz-Schwesternschaft Marburg e.V. hat sich das Land Hessen verpflichtet, neben einem Gestellungsgeld von 75 Prozent der in Frage kommenden Vergütungssätze der Krankenhaustarifordnung den Schwestern freie Verpflegung, Wohnung und Wäschereinigung zu gewähren. Entsprechend der Veranschlagung im Haushaltsplan der Universitätskliniken wird bei den Personalausgaben nur das Gestellungsgeld verausgabt; Einnahmen für die Sachleistungen werden nicht nachgewiesen. Im Hinblick auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Bruttoprinzip) wurde der Klinikverwaltung nahegelegt, künftig das Gestellungsgeld in voller Höhe (100 Prozent) bei den Ausgaben und den Wert der Sachleistungen (ggf. nach festgelegten Anteilen) bei den Einnahmen zu veranschlagen und zu buchen.
- 56 Unter Zugrundelegung der geleisteten Verpflegungstage und des im Haushaltsplan festgesetzten Kostgeldes errechnen sich die Kosten für Verpfle-

gung, die im Rj. 1959 für Kranke und Personal aufgewendet werden durften, insgesamt auf rund 1 841 400 DM. Tatsächlich verausgabt wurden jedoch rund 1 884 100 DM. Hiernach ergibt sich, wenn man den Bestandszuwachs an Lebensmitteln in Höhe von rund 24 200 DM berücksichtigt, eine Mehrausgabe von rund 18 500 DM. Die Überschreitung wurde im wesentlichen mit der Erhöhung von Lebensmittelpreisen begründet. Den Kliniken wurde aufgegeben, künftig die ministerielle Genehmigung einzuholen, wenn aus zwingenden Gründen die festgelegten Kostgeldsätze nicht eingehalten werden können.

Die Lebensmittel- und Gerätebestände sind durch die Klinikverwaltung nicht in den vorgeschriebenen Zeitabständen überprüft worden. Künftige Beachtung der einschlägigen Vorschriften wurde zugesagt.

- 57 Es bestand erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es unzulässig ist, die persönlichen Honorare der Hochschullehrer unter der amtlichen Bezeichnung einer Klinik anzufordern und einzuziehen. Auch wurde die Auflösung oder Umbenennung noch bestehender privater Konten gefordert, die unter der Bezeichnung von Kliniken geführt werden. Der Fachminister hat das Erforderliche veranlaßt.

3. Justus Liebig-Universität in Gießen (Kap. 12)

- 58 Der Direktor eines Instituts und Untersuchungsamts hat für eine Reihe von Rechnungsjahren keine Entschädigung nach den §§ 8 bzw. 15 der Nebentätigkeitsverordnung für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material der Universität an die Universitätskasse gezahlt. Auf Grund der Beanstandung wurden rund 7 400 DM abgeführt.

4. Kliniken der Justus Liebig-Universität in Gießen (Kap. 13)

- 59 Vom Rechnungshof war festgestellt worden (Denkschrift 1958, Tzn. 89 und 90), daß in den Rjn. 1958 und 1959 in einer Universitätsklinik in mehreren Fällen Patienten nur für den Operationstag in die zweite Klasse verlegt worden waren. Die Kliniksdirektoren sind nach der Gebührenordnung für die Universitätskliniken berechtigt, für die ärztliche Behandlung der Kranken der ersten und zweiten Pflegeklasse ein besonderes Honorar zu erheben. In der dritten Klasse werden Arztkosten nicht in Rechnung gestellt. Der Kultusminister hat hierzu ausgeführt, daß in den durch den Rechnungshof zur Sprache gebrachten Fällen die Patienten auf ihren ausdrücklichen schriftlichen Wunsch in die höhere Klasse jeweils für den Operationstag verlegt worden seien und daher eine Umgehung der Bestimmungen nicht vorliege.
- 60 Wenn auch einem Patienten die Verlegung auf eigenen Wunsch von der dritten in die zweite Pflegeklasse oder umgekehrt dem Grundsatz nach

nicht verwehrt werden kann, so stellen doch die wiederholten kurzfristigen Verlegungen in eine höhere Pflegeklasse nur für den Tag der Operation nach Ansicht des Rechnungshofs einen Mißbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten dar. Erachtet es ein Kliniksdirektor für angezeigt, einen Kranken persönlich zu operieren, so sollte dies unabhängig von der jeweiligen Pflegeklasse geschehen. Es ist schwierig, der nur vorübergehenden mißbräuchlichen Verlegung eines Patienten in eine höhere Pflegeklasse entgegenzutreten, da allenfalls nur vermutet, kaum aber nachgewiesen werden kann, daß der Patient in seinen Verlegungswünschen durch den Kliniksdirektor oder die ihm Untergebenen beeinflusst worden ist. Gleichwohl begegnen die aufgezeichneten Fälle Bedenken, zumal sie weiter um sich greifen könnten.

5. Technische Hochschule in Darmstadt (Kap. 14)

- 61 Bei der Gewährung von Tagegeldern zu Lasten der Beiträge Dritter wurden die für die Hochschulbediensteten geltenden Sätze des Reisekostengesetzes hin und wieder überschritten. Die Hochschule meinte, daß in diesen Fällen für sie keine Verpflichtung bestand, sich bei Gewährung von Reisekosten nach den staatlichen Sätzen zu richten, weil für die Mittelverwendung eine diesbezügliche Auflage von dem Geldgeber nicht gemacht worden war. Dieser Auffassung konnte der Rechnungshof nicht beipflichten. Die bei Titel 304 „Ausgaben aus Beiträgen Dritter“ zur Verfügung stehenden Beträge sind Haushaltsmittel. Für die Gewährung von Reisekosten aus Beiträgen Dritter sind daher die gleichen Bestimmungen anzuwenden, die für Landesbedienstete gelten.
- 62 Die Isteinnahmen für die Benutzung des Hochschulsportfeldes überschritten in den Rjn. 1958, 1959 und 1960 die in den Haushaltsplänen veranschlagten Beträge um das Zwei- bis Dreifache. Da die Mehreinnahmen nach einem Haushaltsvermerk für den freiwilligen Studentensport verwendet werden können, kommt einer wirklichkeitsnahen Veranschlagung besondere Bedeutung zu. Der Fachminister wurde daher gebeten, die Haushaltsansätze künftig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen.
- 63 Das Institut für Massivbau hat im Rj. 1959 rund 190 000 DM als Einnahme aus Aufträgen Dritter nachgewiesen. Nach dem Haushaltsplan stehen ihm die Einnahmen in voller Höhe für Ausgabezwecke zur Verfügung. Da das Institut Baustoffprüfungen ebenso wie die Materialprüfungsanstalt routinemäßig und in größerem Umfang ausführt, schlug der Rechnungshof vor, hinsichtlich einer Beteiligung der Hochschule an den Einnahmen eine ähnliche Regelung zu treffen, wie sie für die Materialprüfungsanstalt besteht. Dieser stehen die über den Haushaltsansatz hinausgehenden Einnahmen nur zu 80 Prozent zur Verfügung. Bereits bei einer früheren Rechnungsprüfung hatte der Rechnungshof diese Angelegenheit aufgegrif-

fen. Der Kultusminister führte hierzu im Februar 1959 aus, daß das ständige Nebeneinander zweier Baustoffprüfstellen, nämlich bei der Materialprüfungsanstalt und dem Institut für Massivbau, wenig sinnvoll erscheine, so daß entweder eine Abgrenzung der Aufgaben vorgenommen oder die Baustoffprüfstelle des Instituts für Massivbau der Materialprüfungsanstalt als selbständige Abteilung angegliedert werden müsse. Eine Entscheidung ist bisher nicht ergangen.

- 64 Wie in der Denkschrift 1956 unter Tz. 109 dargelegt, rechnet die Hochschule bereits seit Sommersemester 1954 die Gebühren der Studenten und die Kolleggelder unter Inanspruchnahme einer Lochkartenanlage ab. Für die Buchungen im Lochkartenverfahren sind ergänzende haushalts- und kassenrechtliche Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof zu erlassen. Das ist bis heute nicht geschehen, obwohl der Rechnungshof wiederholt auf die Dringlichkeit der ausstehenden Regelung aufmerksam gemacht hat.

6. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main (Kap. 15)

- 65 Eine Gebührenordnung für die Vermietung von Hörsälen usw., in der auch geregelt ist, in welchen Fällen und bis zu welcher Höhe Nachlässe auf die Normsätze je nach Art der Veranstaltungen zulässig sind, ist nicht vorhanden. Die Aufstellung entsprechender Richtlinien wurde empfohlen.
- 66 Eine außerhalb der Universität stehende Einrichtung hat Geldmittel für Zwecke der Kuratorialverwaltung zur Verfügung gestellt, die von dieser für Repräsentationsausgaben, Bezuschussung von Betriebsausflügen u. a. verwendet wurden. Der Rechnungshof hat Bedenken geltend gemacht, daß für die vorstehend genannten Ausgabezwecke Gelder von dritter Seite angenommen und verwendet wurden.
- 67 Ablieferung eines Institutsdirektors für die Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen der Universität bei Ausübung von Nebentätigkeiten sind bei Titel 11 nicht nachgewiesen worden, obwohl der Institutsdirektor im Zusammenhang mit früheren Prüfungen die regelmäßige künftige Ablieferung zugesagt hatte. Die Prüfungsverhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.
- 68 Die Bildstelle der Universität ist im Haushaltsplan 1959 bei Titel 16 mit 25 000 DM Einnahmen und bei Titel 400 mit 45 000 DM (im Rj. 1960 mit 51 500 DM) Ausgaben veranschlagt. Ein Haushaltsvermerk besagt, daß sich der Ausgabeansatz erhöht oder vermindert, je nachdem die Einnahmen den Ansatz bei Titel 16 übersteigen oder dahinter zurückbleiben, und daß aus den Mitteln auch Personalausgaben geleistet werden können. Im Rj. 1959 wurde folgendes Ergebnis nachgewiesen:
- Einnahmen (Titel 16) .. rund 44 300 DM und
Ausgaben (Titel 400) .. rund 64 300 DM.

Außerdem wurden nichtberechnete Arbeiten für die Philosophische Fakultät sowie für Verwaltungsstellen der Universität im Werte von rund 5 700 DM ausgeführt. In den Ausgaben bei Titel 400 sind die Personalkosten für fünf Bedienstete enthalten. Daneben sind bei Titel 104 a Personalkosten für zwei weitere Bedienstete der Bildstelle mit rund 13 200 DM verrechnet worden, so daß sich der Zuschuß der Universität um diesen bei den Ausgaben der Bildstelle nicht in Erscheinung tretenden Betrag erhöht.

- 69 Der Rechnungshof hat den Standpunkt vertreten, daß aus Gründen der Haushaltsklarheit die bei Titel 400 veranschlagten Ausgaben sämtliche Kosten erfassen sollten. Außerdem sprach er sich für eine einheitliche Inrechnungstellung der für Universitätseinrichtungen ausgeführten Arbeiten aus. Sonstigen Auftraggebern (Angehörigen des Lehrkörpers und Studenten) werden die gesamten Selbstkosten in Rechnung zu stellen sein. Auch wurde angeregt, eine Benutzungsordnung herauszugeben und die Bildstelle, die zur Zeit als eine Hilfseinrichtung der Philosophischen Fakultät gilt, der Kuratorialverwaltung zu unterstellen, da sie allen Universitätseinrichtungen gleichermaßen zur Verfügung steht.
- 70 Die Kassengeschäfte der Stiftung des privaten Rechts „Institut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht“ werden von der Universitätskasse wahrgenommen. Die Einnahmen und Ausgaben werden über ein Verwahrkonto abgewickelt. Hierzu wurde der Universität gegenüber bemerkt:
- a) Es wird für erforderlich gehalten, daß für die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ein gesondertes Einnahme- und Ausgabebuch geführt wird, das die einzelnen Haushaltstitel des Instituts enthält und gleichzeitig als Rechnungslegungsbuch für die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung dient.
 - b) Die Kassenanweisungen einzelner Rechnungsbelege sind vom Kuratorium vollzogen worden. Fast alle Belege wurden von Bediensteten der Kuratorialverwaltung mit Feststellungsvermerken versehen. Von der Mitwirkung der Kuratorialverwaltung bei der Bewirtschaftung der Mittel des rechtlich selbständigen Instituts durch Erteilung der vorgenannten förmlichen Bescheinigungen sollte für die Folge abgesehen werden.
7. Studentenwerke in Darmstadt und Frankfurt/Main (Kap. 16 Titel 307 und 630, Kap. 15, Beilage II a, Titel 630)
- 71 Die Verwendung der für das Rj. 1959 an die Studentenwerke in Darmstadt und Frankfurt/Main gegebenen Zuschüsse für allgemeine Zwecke und für die Förderung der Studierenden wurde geprüft. Die Erörterung der Prüfungsergebnisse ist noch im Gange.

8. Studentenhaus der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main e.V. (Kap. 15, Beilage IIa, Titel 631)

- 72 Der Geschäftsführer des Studentenhauses erhält auf Grund eines Beschlusses des Vereinsvorstands ab 1. Januar 1960 Vergütung nach der Verg.Gr. III TO.A, außerdem Ersatz seiner freiwilligen Krankenversicherungsbeiträge. Mit Rücksicht darauf, daß die dem Studentenhaus dienenden Gebäude der Universität gehören und mietfrei überlassen sind und außerdem das Studentenhaus auf Zuschüsse der Universität angewiesen ist, wurde dem Fachminister mitgeteilt, daß nach Ansicht des Rechnungshofs der Geschäftsführer, gemessen an seinen Aufgaben und der ihm obliegenden Verantwortung, zu hoch eingruppiert ist. Vergleichbare Angestellte des öffentlichen Dienstes erhalten wesentlich geringere Vergütungen. Um Veranlassung des Erforderlichen wurde gebeten.

9. Studentische Darlehenskasse Hessen e.V. in Frankfurt/Main

- 73 Im Haushaltsplan 1957 war bei Kap. 16 Titel 960 eine Mio DM als Beitrag des Landes zur Errichtung einer studentischen Darlehenskasse veranschlagt worden. Auf Anregung des Rechnungshofs wurde der Betrag dem Verein als Darlehen gegeben. In den Darlehensvertrag wurde u. a. die Bestimmung aufgenommen, daß sich die zurückzahlende Summe um die Verwaltungskosten und sonstigen Betriebsunkosten des Vereins, die bis zur Rückzahlung des Darlehens angefallen und durch Einnahmen aus Zinsen und Verwaltungsgebühren nicht gedeckt worden sind, ermäßigt. Im Haushaltsplan 1961 ist bei Kap. 16 Titel 530 ein weiteres Darlehen von 300 000 DM zur Erhöhung des Betriebskapitals der Darlehenskasse ausgebracht worden.

Die vertragliche Zusicherung, daß die ungedeckten Verwaltungskosten usw. an der Rückzahlungssumme des Darlehens abgesetzt und somit Teile, der als Darlehen im Haushaltsplan bewilligten Beträge in Zuschüsse umgewandelt werden können, findet im Haushaltsplan keine Stütze. Den Vorschriften der §§ 8 Abs. 2 und 45b Abs. 1 RHO wurde nicht Rechnung getragen.

- 74 Dem Fachminister wurde empfohlen, in den noch abzuschließenden ergänzenden Vertrag über das zweite Darlehen eine zahlen- und stellenmäßige Begrenzung der Verwaltungskosten und sonstigen Betriebsunkosten aufzunehmen, da es nicht zugänglich ist, der Darlehenskasse bei den die Höhe dieser Kosten bestimmenden Maßnahmen völlig freie Hand zu lassen.

10. Errichtung von Hochschulen für Erziehung

- 75 Die Hochschulen für Erziehung sind zunächst in Frankfurt/Main und in Gießen provisorisch untergebracht. Die Neubauten der Hochschulen sollen in Frankfurt/Main 1965 und in Gießen 1964 beziehbar sein. Die Interimslösungen werden für drei bis

vier Jahre notwendig werden. Für diese Zwischenlösungen sollen rund 1,5 Mio DM aufgewendet werden. Zu den angeführten Aufwendungen kommen die laufenden Zuschüsse, die für Rj. 1961 mit rund 2 Mio DM veranschlagt worden sind. Die Pädagogischen Institute in Jugenheim und in Weilburg, die voraussichtlich bis mindestens 1964 fortgeführt werden, erfordern einen laufenden Zuschuß von rund 3,5 Mio DM. Der Rechnungshof hat die Frage aufgeworfen, ob nicht im Interesse einer sparsamen Mittelbewirtschaftung der Studienbetrieb an den bisherigen Ausbildungsstätten in Jugenheim und Weilburg so lange fortgeführt werden kann, bis die endgültige Unterbringung in Frankfurt/Main und Gießen gesichert ist. Die Landesregierung hatte es gemäß § 23 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Hand, den Beginn des Studiums an den Hochschulen bis dahin zurückzustellen. Der Kultusminister hat darauf geantwortet, daß die Verwirklichung zu den vordringlichen Punkten des Regierungsprogramms gehöre. Unabhängig von wirtschaftlichen Überlegungen zwängen kulturpolitische und allgemeinpolitische Überlegungen dazu, die Hochschulen für Erziehung in Frankfurt/Main und Gießen im Sommersemester 1961 anlaufen zu lassen.

11. Pädagogische Institute (Kap. 20)

- 76 Von 2015 Studierenden waren beim Pädagogischen Institut in Jugenheim im Wintersemester 1960 233 (also 11,5 Prozent) Nichtabiturienten. Nach einer Anordnung des Kultusministers vom 23. Juli 1957 ist die Anforderung an die Bewerber in der Eignungsprüfung so zu bemessen, daß die Zahl der Sonderzulassungen zum Studium 5 Prozent der Gesamtzahl der Studierenden jedes Instituts nicht überschreitet. Der hierzu mit dem Ministerium geführte Schriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

- 77 Weiterhin hat der Rechnungshof festgestellt, daß beim Pädagogischen Institut in Jugenheim eine Studentin zugelassen wurde, die bei Beginn des Studiums 54 Jahre alt war. Etliche andere Studierende haben das festgelegte Zulassungsalter ebenfalls bei weitem überschritten. Der Rechnungshof hat seine Bedenken gegen die Zulassung von Studenten mit derart fortgeschrittenem Alter geltend gemacht; ganz abgesehen von der Frage einer Eignung der betreffenden Personen müssen die hohen künftigen Aufwendungen des Landes für die nach dem Alter sich richtenden Vergütungen und die damit verbundenen hohen Beiträge zur Angestelltenversicherung bzw. die beamtenrechtliche Versorgung in Betracht gezogen werden. Der Nutzen für das Land wird in Fällen dieser Art häufig in keinem Verhältnis zu dem Aufwand stehen. Die Stellungnahme des Kultusministers steht noch aus.

- 78 Bedingt eine Dienstreise einen Aufenthalt von mehr als sieben Tagen an demselben auswärtigen Geschäftsort, so sind vom achten Tage an dieselben Vergütungen zu zahlen, die bei Abordnung zu

einer auswärtigen Beschäftigungsstelle vom achten Tage an zu gewähren sind. Dieser Vorschrift ist nicht immer entsprochen worden. Ein Dozent eines Instituts hatte in den Sommersemesterferien ein Schulpraktikum außerhalb des Dienstortes zu eröffnen und zu überwachen. Während des Praktikums kehrte er kurzfristig an seinen Wohnort zurück. Bei Aufstellung der Reisekostenrechnung wurde davon ausgegangen, daß zwei Dienstreisen vorlägen, und demgemäß wurden ungekürzte Reisekosten vergütet. Eine mehrtägige Dienstreise zerfällt jedoch nicht in einzelne Dienstreisen, wenn sie durch Zwischendienstreisen, durch Heimreisen oder durch andere Umstände unterbrochen wird. Ist das Dienstgeschäft — wie im vorliegenden Fall — in mehreren, kurz aufeinanderfolgenden Abschnitten durchzuführen, so liegt nur eine Dienstreise vor. Es hätten somit neben den Reisetagen ungekürzte Reisekosten nur für weitere sieben Tage vergütet werden dürfen. Die Beanstandung des Rechnungshofs wurde anerkannt.

12. Nassauische Landesbibliothek in Wiesbaden (Kap. 27)

- 79 Auf Grund von Aufträgen, für die kein zwingender Anlaß vorlag, wurden Zahlungen notwendig, die bei vollständiger Begleichung der Rechnungen bei Fälligkeit zu einer Überschreitung der zugewiesenen Mittel geführt hätten. Es wurden deshalb auf die Forderungen der Firmen nur Teilbeträge in Höhe der noch verfügbaren Mittel zur Zahlung angewiesen. Die Restzahlungen wurden jeweils aus Mitteln des folgenden Rechnungsjahres geleistet. Die Behörde wurde auf die Unzulässigkeit dieses Verfahrens hingewiesen.

Da außerdem die Teilzahlungen nicht als Abschlagsauszahlungen behandelt worden sind, liegt auch ein Verstoß gegen die Vorschriften über den Nachweis von Abschlagsauszahlungen bei der Rechnungslegung vor (s. Erlaß des Ministers der Finanzen vom 31. August 1953).

13. Erziehungsbeihilfen für Studierende an den Pädagogischen Instituten (Kap. 30 Titel 301)

- 80 Studierende der Pädagogischen Institute werden vom Rj. 1959 an nach dem Erlaß des Kultusministers vom 21. April 1959 gefördert. Nach diesem Erlaß sollen in der Anfangsförderung 150 DM in jedem Vorlesungsmonat und in der Hauptförderung 200 DM monatlich während des ganzen Semesters zur Verfügung stehen. Da nicht genügend Mittel vorhanden waren, mußten die Pädagogischen Institute diese Sätze kürzen. Das Landwirtschaftspädagogische Institut hingegen konnte die Förderungsbeträge in der festgesetzten Höhe anweisen. Die hier in Erscheinung getretene ungleichmäßige Behandlung der für die Förderung in Betracht kommenden Studenten erschien dem Rechnungshof bedenklich. Er regte deshalb an, eine im Landesbereich einheitliche Bemessung der Förderungsbeträge in Zukunft sicherzustellen.

14. Ausbildungskurse für Lehrer (Kap. 30 Titel 303)

- 81 Zwei Schulräte eines Regierungsbezirks leiteten in ihren Schulaufsichtskreisen im Rj. 1959 Ausbildungskurse für Lehrer in „Werken“ und nahmen dafür Stundenvergütungen in Anspruch. Der Rechnungshof hat gegenüber dem Kultusminister die Auffassung vertreten, daß die Leitung von Lehrgängen, die der Lehreraus- und -fortbildung dienen, zu den Aufgaben eines Schulrats gerechnet werden könne. Dies um so mehr, als die in Rede stehenden Schulräte im Vergleich zu anderen Schulräten des Landes verhältnismäßig wenig Lehrer zu beaufsichtigen haben. Dementgegen war der Kultusminister der Meinung, es gehöre keinesfalls zu den Dienstobliegenheiten eines Schulrats, Aus- oder Fortbildungslehrgänge durchzuführen. Wenn ein Schulrat die Aufgabe übernehme, unterziehe er sich freiwillig einer Arbeit, die außerhalb seiner Amtspflichten liege und entsprechend honoriert werden müsse. Der Rechnungshof hat es bei dieser Umreißung von Aufgaben des Schulrats durch den Fachminister bewenden lassen.

15. Saalburgmuseum (Kap. 34)

- 82 In der Denkschrift 1958, Tz. 114, hatte der Rechnungshof über die Notwendigkeit der Einrichtung einer Zahlstelle beim Saalburgmuseum berichtet. In Übereinstimmung mit dem Finanzminister ist die Dienstaufsichtsbehörde dem Rechnungshof beigetreten. Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 an wurde eine Zahlstelle beim Saalburgmuseum im Sinne des § 8 Abs. 1 VKO eingerichtet.

16. Hessisches Staatstheater Wiesbaden (Kap. 41)

- 83 Nach § 3 des mit dem Generalmusikdirektor des Hessischen Staatstheaters abgeschlossenen Dienstvertrags war dieser verpflichtet, je Spielzeit mindestens in 50 Vorstellungen, in acht Zyklus-Konzerten und in einem Chorkonzert, zusammen also in mindestens 59 Aufführungen, zu dirigieren. Tatsächlich betrug die Anzahl der von ihm musikalisch geleiteten Werke im Spieljahr 1958/59 = 45 und im Spieljahr 1959/60 = 50. In beiden Spieljahren blieb er also erheblich hinter den von ihm vertraglich eingegangenen Verpflichtungen zurück. Dadurch dürften — wenn auch der erste Kapellmeister teilweise für den Generalmusikdirektor einsprang — dem Theater nicht nur Ausfälle bei den Einnahmen, sondern auch zusätzliche Ausgaben für die bei besonderen Anlässen erforderlich gewordene gastweise Verpflichtung anderer prominenter Dirigenten entstanden sein. Irgendwelche Folgerungen (z. B. Kürzung der Gage) mit dem Ziel einer Schadensminderung wurden nicht gezogen. Die diesbezüglichen Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs beantwortete das Theater dahingehend, ein Teil der Ausstände sei auf Erkrankungen des Generalmusikdirektors zurückzuführen, im übrigen seien der Kultusminister und der Magistrat der Stadt Wiesbaden von der häufigen Abwesenheit des Generalmusikdirektors schriftlich

und mündlich unterrichtet worden. In Anbetracht dessen, daß der vorliegende Dienstvertrag mit der Spielzeit 1959/60 endete, wurde die Angelegenheit vom Rechnungshof nicht weiter verfolgt.

- 84 Bei früheren Überprüfungen des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden hatte der Rechnungshof beanstandet, daß die Mitglieder des Orchesters eine sog. Doppeldienstentschädigung erhielten, wenn sie innerhalb eines Tages an einer zweiten Vorstellung mitwirkten. Der Rechnungshof vertrat hierbei die Ansicht, daß der § 2 Abs. 4 des Anstellungsvertrags, der folgendermaßen lautet: „Weitere über die Bestimmungen der TO.K hinausgehende Zahlungen werden nicht geleistet“, keinen Raum für derartige Zahlungen läßt. In Verfolg dieser Beanstandung teilte die Intendantur des Hessischen Staatstheaters dem Orchestervorstand mit (Schreiben vom 26. Januar 1955), daß die fragliche Entschädigung ab sofort nicht mehr gezahlt werden könne. Die Orchestermitglieder, die zu dieser Zeit bei dem Staatstheater Wiesbaden beschäftigt waren und bis dahin die Doppeldienstentschädigung bezogen hatten, erhoben daraufhin am 15. Februar 1955 Klage auf Feststellung der Weiterzahlungsverpflichtung des Staatstheaters. Mit Urteil vom 8. November 1957 hat das Bundesarbeitsgericht der Klage endgültig stattgegeben. Seitdem zahlt das Staatstheater an diejenigen Orchestermitglieder, die dem Orchester im Zeitpunkt der Klageerhebung angehört haben, die Doppeldienstentschädigung weiter, während es den nach diesem Zeitpunkt neu eingetretenen Orchestermitgliedern diese Zahlung versagt. Gegen diese Handhabung wurde von einem am 1. September 1955 als Mitglied in den Dienst des Staatstheaters getretenen Musiker erfolglos Klage erhoben. Das Bundesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 13. Oktober 1960 (s. „Die Deutsche Bühne“, Nr. 1/1961) entschieden, daß in diesem Fall ein Anspruch auf Gewährung von Doppeldienstentschädigung allenfalls aus einer ausdrücklichen Bestimmung des Dienstvertrags, nicht aber aus der TO.K oder aus betrieblicher Übung, hergeleitet werden könnte. Eine solche Bestimmung ist aber in den Anstellungsverträgen nicht enthalten.

- 85 Die Orchestermitglieder der beiden anderen Theater des Landes haben die Doppeldienstentschädigung zu keiner Zeit erhalten.

17. Landestheater Darmstadt (Kap. 42)

- 86 In der Denkschrift 1958, Tzn. 117 und 118, hatte der Rechnungshof beanstandet, daß bei der Vergabe von Dienstplätzen entgegen der dafür geltenden Ordnung den Mitgliedern des städtischen Kulturausschusses für die gesamte Spielzeit je ein ständiger Dienstplatz zugewiesen wurde, der diesen Personenkreis zum Besuch jeder Premierenvorstellung berechtigt. In seiner Beantwortung hat das Landestheater mitgeteilt, daß künftig bestimmungsgemäß verfahren wird. Die in Frage stehenden Personen erhalten Freikarten nur noch von Fall zu Fall auf jeweilige Anforderung.

18. Zuschüsse zu den Festspielen in Bad Hersfeld (Kap. 50 Titel 602)

- 87 Das Land gewährte der Stadt Bad Hersfeld für die Durchführung der Festspiele einen Zuschuß von ... 30 000 DM. Außerdem stellten zur Verfügung:
- | | |
|---|------------|
| das Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen | 50 000 DM, |
| das Bundesministerium des Innern | 65 000 DM, |
| der Landkreis Hersfeld | 15 000 DM, |
| die Stadt Bad Hersfeld selbst | 43 000 DM. |

Die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen des Landes und des Bundes, die nach einer Vereinbarung zwischen dem Bundesrechnungshof und dem Rechnungshof des Landes Hessen letzterem obliegt, gab zu einer Reihe von Beanstandungen Anlaß. Vor allem war zu erinnern, daß die Stadt Bad Hersfeld die unerwartet hohen Mehreinnahmen aus Eintrittsgeldern — verursacht durch die überaus günstigen Witterungsverhältnisse des Jahres 1959 — zusätzlich für Zwecke der Festspiele verausgabte in der Annahme, daß die Finanzhilfen der Zuschußgeber feste Zuschüsse darstellen. Dem steht entgegen, daß Zuwendungen des Landes an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen (§ 64 a RHO) grundsätzlich nur insoweit gewährt werden sollen, als ohne sie die zu fördernden Aufgaben nicht oder nicht in dem vom Geldgeber für notwendig erachteten Umfang möglich sein würden. Hiernach ist im Falle einer Verringerung des Zuschußbedarfs infolge unerwartet hoher Eigeneinnahmen der bezuschußten Einrichtung eine anteilmäßige Kürzung der Zuwendungen der öffentlichen Hand zu fordern. Mit hin hätten die bei den Festspielen des Sommers 1959 erzielten Mehreinnahmen den Zuschußgebern zugute kommen müssen, statt sie für Ausgaben zu verwenden, die im Zeitpunkt der Bemessung und Bewilligung der Zuschüsse nicht veranschlagt waren. In vorliegendem Falle handelte es sich um eine Mehreinnahme von rund 84 500 DM. Auf Grund eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan — Sonderhaushalt Festspiele — wurde der Betrag im wesentlichen zur Verstärkung einer Reihe von Ausgabetiteln, zur Tilgung eines städtischen Darlehens aus früheren Jahren und zur Anschaffung technischer Geräte verwendet.

- 88 12 500 DM der Mehreinnahme aus den Festspielen wurden dem ordentlichen Haushalt der Stadt zugeführt, um damit die Kosten für die Herstellung eines Bildbandes „Das große Spiel in der Stiftsrue in Bad Hersfeld“ mit einer Auflage von 1 500 Stück bestreiten zu können. Die Gesamtkosten betrugen 18 705 DM. An ihnen beteiligten sich noch die Industrie- und Handelskammer Kassel mit 3 000 DM und die Stadt Bad Hersfeld mit 3 300 DM. Aus dem Verkauf dieses Bildbandes sind bis zum Abschluß der Festspiele des Jahres 1960 Einnahmen in Höhe von rund 9 350 DM erzielt worden. Diesen Betrag hat die Stadt ihrem ordentlichen Haushalt zugeführt, obwohl mit den Herstellungskosten in der Hauptsache der Fest-

spieletat belastet worden ist und auch die Spende der Industrie- und Handelskammer Kassel von 3 000 DM letztlich den Festspielen zugute kommen sollte. Nach Ansicht des Rechnungshofs hätte der gesamte Verkaufserlös den Festspielmitteln zugeführt werden sollen, zumal im Jahre 1960 bestimmt mit einem wesentlichen Zurückbleiben der Einnahmen hinter den Erwartungen zu rechnen war.

- 89 Weiter ergab die Prüfung, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 26 RHO), bei den Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen nicht in dem erforderlichen Umfang beachtet worden waren. Bei einem Aufwand in Höhe von über 11 000 DM im Jahre 1959 haben sie nach Ansicht des Rechnungshofs das zu billigende Maß überschritten. Es darf nicht übersehen werden, daß es sich bei den Hersfelder Festspielen um einen von der öffentlichen Hand abhängigen Zuschußbetrieb handelt und daß deshalb eine gewisse Zurückhaltung bei der Verwendung von Mitteln für repräsentative Veranstaltungen gefordert werden muß. Vom Rechnungshof wurde zur Verminderung der Repräsentationskosten die Konzentration der repräsentativen Veranstaltungen ausschließlich auf den Eröffnungstag empfohlen.
- 90 Der Minister für Erziehung und Volksbildung hat sich in allen Punkten der Auffassung des Rechnungshofs angeschlossen und wird sich dafür der Stadt Bad Hersfeld gegenüber einsetzen.

19. Sammlung von Geldspenden für Schulzwecke

- 91 Der Kultusminister hat durch Erlaß vom 10. Oktober 1959 angeordnet, daß Spenden der Eltern für schulische Zwecke in Zukunft von Lehrern, sonstigen Bediensteten und Schülern öffentlicher Schulen weder eingesammelt noch verwaltet werden dürfen. Das Einsammeln, die Verwaltung sowie das Verfügungsrecht über derartige Spenden obliege ausschließlich den Eltern, denen es freistehe, sich zu diesem Zweck zu privatrechtlichen Vereinigungen zusammenzuschließen oder die Erhebung und Verwaltung der Elternspende den Elternbeiräten zu übertragen. Lehrern und sonstigen Bediensteten öffentlicher Schulen dürfe kein Einblick in Spendenlisten der Eltern gewährt werden. Dementgegen haben einzelne Schulen die Erziehungsberechtigten ihrer Schüler zu Geldspenden für Schulzwecke aufgerufen. Die Geldspenden wurden bei den Schulen auf verschiedene Weisen gesammelt. In einem Falle unterhält die Schule für diesen Zweck ein Postscheckkonto und übermittelt dem Erziehungsberechtigten vorgedruckte Zahlkarten. In einem anderen Falle stellt die Schule über die Schüler den Eltern monatlich schriftliche Spendenaufforderungen zu; die Eltern haben hier über die Schüler die Spende oder die Erklärung der Nichtbeteiligung in einem verschlossenen Briefumschlag an den Lehrer zurückzugeben. Der Rechnungshof hat dies dem Kultusminister mitgeteilt mit der Bitte, das Erforderliche zu veran-

lassen. Der Kultusminister wird das Verfahren durch einen neuen Erlaß regeln.

20. Ausgaben für Schulpsychologen (Kap. 53 Titel 322)

- 92 Nach einem Erlaß des Kultusministers vom 13. Juli 1960 hatte jeder Schulpsychologe auf seinen Namen ein Konto bei einer Geldanstalt zu errichten, auf das die für den schulpsychologischen Dienst notwendigen Mittel überwiesen werden sollten. Der Rechnungshof hat gegen diese Abwicklung von Kassengeschäften über Bankkonten Bedenken geltend gemacht; das Verfahren läßt sich nicht mit den Bestimmungen des Haushalts- und Kassenrechts in Einklang bringen. Durch Erlaß vom 13. Februar 1961 hat der Kultusminister die Auflösung der Konten bei den Geldanstalten angeordnet. Die Mittel werden nunmehr durch die zuständigen Regierungspräsidenten bewirtschaftet.

21. Staatliche Ingenieurschulen (Kap. 58)

- 93 Die Staatsbauschule Idstein/Taunus, die im Rj. 1958 eine MAN-Universalprüfmaschine erworben hatte, schaffte sich im Rj. 1959 eine Baustoffprüfmaschine zum Preise von 22 028,76 DM an (vgl. Denkschrift 1958 Tz. 129 bis 131). Der Direktor der Schule hat auf die Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs geantwortet, daß die Maschine zur Unterrichtung der Studierenden und zur Durchführung von Baustoffprüfungen in einer amtlichen Baustoffprüfstelle, die der Schule angeschlossen werden soll, angeschafft worden ist. Der Rechnungshof hat hierzu dem Kultusminister mitgeteilt, der Studienplan einer Staatsbauschule sei darauf abgestellt, die Studierenden auf ihre spätere Tätigkeit, insbesondere auf der Baustelle, vorzubereiten. Dazu gehöre zweifellos eine gute Baustoffkunde, um in der Praxis zu wissen, wie sich die Baustoffe verhalten. Dazu gehörten aber nicht tiefgründige Kenntnisse darüber, wie Baustoffe geprüft werden. Solche Kenntnisse seien auf den Materialprüfungsanstalten erforderlich, zu deren Aufgaben u. a. die Baustoffprüfung rechne. Die Festigkeit eines Betons werde auch nicht im allgemeinen an der Baustelle geprüft, sondern es würden lediglich unter Beachtung bestimmter Vorschriften Betonproben entnommen und zur Prüfung den dafür bestimmten Anstalten übersandt. Es könne in keinem Fall in Betracht gezogen werden, eine Vielzahl von Baustoffen, deren Verhalten und Qualität in DIN-Vorschriften ausgiebig beschrieben und festgelegt sind, an der Baustelle nochmals zu prüfen. Hier könne nur nach der äußeren Erscheinungsform geurteilt werden, ob Abweichungen von den DIN-Vorschriften anzunehmen sind. Um das leichter beurteilen zu können, hätten Baustoffe ein sogenanntes Gütezeichen, das gewährleistet, daß einwandfreie und geprüfte Stoffe zur Verwendung kommen. Um die Qualität sicherzustellen, würden die einschlägigen Fabrikationsbetriebe regelmäßig geprüft. Es könne also nicht die Aufgabe einer Staatsbauschule sein, in

regelmäßigen Versuchen den Studierenden das Verfahren der Durchführung von Baustoffprüfungen nahezubringen. Um das Verhalten der Baustoffe bei Belastung zu erkennen, genügten vereinzelte Besuche in Baustoff-Laboratorien oder in Materialprüfungsanstalten. Es sei bisher in den Staatsbauschulen auch nicht üblich gewesen, Maschinen der o. a. Art aufzustellen. Würden sie trotzdem beschafft, so bestehe die Vermutung, daß einzelne Dozenten daran interessiert sind, nebenberuflich die Prüfung von Baustoffen vorzunehmen und auf diese Weise sich einen Nebenverdienst zu erschließen. Die dafür benötigte Zeit könnte nutzbringender angewandt werden, wenn man mehr als seither die Studierenden mit den Bauverfahren in der Praxis, mit der Ausschreibung und der Bauüberwachung vertraut machen würde. Der Schriftwechsel mit dem Kultusminister zu diesen Fragen ist noch nicht abgeschlossen.

- 94 Einem Verband sind seit 1955 in der Staatsbauschule Kassel und nach ihrer Fertigstellung in der Staatlichen Ingenieurschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in Kassel Räume zur Verfügung gestellt worden. Für diese Räume sind bisher weder Mieten noch Heizkostenbeiträge erhoben worden. Damit die Vereinnahmung der Mieten und Heizkostenbeiträge nicht länger verzögert wird, hat der Rechnungshof den Kultusminister um baldige Entscheidung gebeten. Diese steht noch aus.
- 95 Die Staatsbauschule und die Staatliche Ingenieurschule für Maschinenbau und Elektrotechnik sind in Kassel in Gebäuden untergebracht, die nebeneinander liegen und überdies baulich miteinander verbunden sind. Die Gebäude wurden in 1955 und in 1958 fertiggestellt. Der Rechnungshof hat beim Kultusminister angefragt, warum nicht zur Erwirkung von Einsparungen eine gemeinsame Heizanlage vorgesehen wurde. Der Minister erwiderte, daß mit der Planung der Ingenieurschule 1954 begonnen wurde. Zu dieser Zeit sei der Neubau der Staatsbauschule so weit fortgeschritten gewesen, daß derart erhebliche bauliche Veränderungen, wie sie die gemeinsame Heizzentrale notwendig gemacht hätte, nicht mehr vorgenommen werden konnten.
- 96 Der Zustrom von Studierenden aus außerhessischen Bundesländern zu den hessischen Ingenieurschulen wird auch dadurch begünstigt, daß die Aufnahmeprüfungen bei den hessischen Ingenieurschulen wesentlich später durchgeführt werden als bei den übrigen Ingenieurschulen der Bundesrepublik. Studierenden, die bei außerhessischen Ingenieurschulen abgewiesen worden sind oder dort die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, bietet sich die Möglichkeit, sich noch für dasselbe Semester bei einer hessischen Ingenieurschule zu bewerben. Dadurch werden die hessischen Ingenieurschulen zusätzlich durch Verwaltungsarbeit belastet. Der Rechnungshof hat angeregt, bei allen Ingenieurschulen einen möglichst einheitlichen Termin für die Aufnahmeprüfungen anzu-

streben. Der Kultusminister hat erwidert, daß an der bisherigen Regelung festgehalten werden müsse, weil die Aufnahmeprüfungen bei den hessischen Ingenieurschulen mit den Abschlußprüfungen der Handwerks-, der Industrie- und Handelskammer usw. abgestimmt seien.

- 97 Die Studierenden der Staatlichen Ingenieurschulen können nach den Richtlinien des Kultusministers vom 10. Juli 1959 durch Beihilfen gefördert werden. Der Rechnungshof hat die im Rj. 1959 verausgabten Förderungsmittel bei einigen Schulen geprüft und — soweit erforderlich — dem Kultusminister die Prüfungsergebnisse mitgeteilt. Dieser hat darauf erwidert, die Einarbeitung in das neue Verfahren habe es unvermeidlich mit sich gebracht, daß die Richtlinien in verschiedenen Punkten unterschiedlich ausgelegt wurden. In einer Sitzung mit allen Ingenieurschulen sollen die Zweifelsfragen geklärt werden.

22. Staatliche Zeichenakademie Hanau (Kap. 61)

- 98 Der Zweckverband „Gewerbliche Berufsschulen Hanau-Stadt und -Land“ hat sich im Vertrag vom 19. März 1952 zu einem jährlichen Zuschuß verpflichtet, der sich nach der Zahl der berufsschulpflichtigen Schüler der Staatlichen Zeichenakademie bemißt. Dieser Verpflichtung ist der Zweckverband bisher nur in den Rjn. 1954 und 1957 nachgekommen, indem er an das Land 28 617,72 DM und 20 000 DM abgeführt hat (vgl. Denkschrift 1956 Tz. 145). Da der Regierungspräsident in Wiesbaden die Angelegenheit nicht zum Abschluß bringen konnte, hat sich der Kultusminister ihrer angenommen. Seine Verhandlungen mit dem Zweckverband sind noch im Gange.

23. Versteuerung der Prüfungsvergütungen (Kap. 75)

- 99 Der Rechnungshof hat beanstandet, daß die Prüfungsvergütungen an einen Schulaufsichtsbeamten für den Vorsitz anläßlich einer Nichtschülerreifeprüfung nicht zusammen mit den laufenden Dienstbezügen dem Lohnsteuerabzug unterworfen worden sind. Nach Ansicht des Kultusministers handelt es sich bei den Nichtschülerreifeprüfungen um eigenständige, von jeglichem Unterrichtsbetrieb losgelöste Prüfungsgeschäfte. Hieraus ergebe sich, daß sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses das Prüfungsgeschäft im Nebenamt erledigten. Der Rechnungshof stimmt mit dem Kultusminister darin überein, daß zur Nichtschülerreifeprüfung herangezogene Fachlehrer das außerhalb ihrer Schulen stattfindende Prüfungsgeschäft nebenamtlich ausführen. Er kann aber nicht erkennen, warum der als Regierungsvertreter bestimmte Schulaufsichtsbeamte in seinem Bereich den Vorsitz im Prüfungsausschuß bei Schülerreifeprüfungen hauptamtlich, bei Nichtschülerreifeprüfungen hingegen nebenamtlich wahrnimmt. Der Schulaufsichtsbeamte hat nach Auffassung des

Rechnungshofs die Pflicht, in jedem der beiden Fälle die Tätigkeit hauptamtlich zu erledigen, weil es zu seinen Aufgaben gehört, bei den in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Prüfungen mitzuwirken. Da es sich hier auch um eine steuerliche Angelegenheit handelt, hat der Rechnungshof angeregt, den Finanzminister zu beteiligen.

III. Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 —

Vollzugsanstalten (Kap. 05)

Belegungszahlen und Personalbestand

- 100 Die durchschnittliche Belegung der hessischen Vollzugsanstalten ist von 4 772 im Rj. 1959 um 1 Prozent auf 4 820 im Rj. 1960 gestiegen; dagegen hat sich die Zahl der Stellen des Strafvollzugsdienstes (1 131) um 5,1 Prozent gegenüber 1959 (1 076) und um 10,9 Prozent gegenüber 1958 (1 020) erhöht. Dadurch hat sich die Stellenquote im Rj. 1960 gegenüber den Vorjahren weiter verschlechtert; im Rj. 1952 kam noch ein Bediensteter auf 6 Gefangene, während dieses Stellenverhältnis im Rj. 1960 = 1 : 4,3 betrug. Die inzwischen eingetretene Verminderung der wöchentlichen Arbeitszeit von 48 auf 45 Stunden würde dagegen nur ein Absinken der Stellenquote auf 1 : 5,6 rechtfertigen.

Zuschuß je Hafttag

- 101 Soweit die Einnahmen und Ausgaben bei Kap. 05 05 sowie bei den Einzelplänen 18 und A 18 nachgewiesen sind, betrugen die Aufwendungen des Landes für einen Hafttag

im Rj. 1954 = 6,01 DM,
im Rj. 1958 = 7,56 DM,
im Rj. 1959 = 8,13 DM.

Demnach sind die für einen Gefangenen aus Haushaltsmitteln aufzubringenden Kosten seit 1954 um 35 v. H. gestiegen. Würden die auf die Strafvollzugsverwaltung entfallenden Bezüge der in Vollzugsangelegenheiten beschäftigten Bediensteten des Justizministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 05 01 und 05 04) sowie die bei den Einzelplänen 14 und 17 (Kap. 02) nachgewiesenen anteiligen Versorgungsbezüge und Personalausgaben bei der Kostenermittlung mitberücksichtigt, so ergäbe sich ein noch erheblich höherer Haftkostensatz.

Ausnutzung des „Gustav-Radbruch-Hauses“ in Frankfurt/Main-Preungesheim

- 102 Der Rechnungshof hatte bereits in der Denkschrift für das Rj. 1956 (Tz. 168, 169) bezweifelt, daß die in Frankfurt/Main-Preungesheim mit einem Mittelaufwand von 6,5 Mio DM neuerrichtete Männerstrafanstalt mit 350 Gefangenenplätzen stets ausreichend ausgenutzt werden würde. Er hatte deshalb im April 1958 der Justizverwaltung empfohlen, sofort Vorsorge für eine ständig möglichst starke Belegung der neuen Anstalt zu treffen. Wie berechtigt die damaligen Zweifel waren, beweist der geringe Ausnutzungsgrad des im Oktober 1958 bezogenen „Gustav-Radbruch-Hauses“, der im Rj. 1959 nur 68 Prozent (durchschnittlich 239 Gefangene) und im Rj. 1960 = 75 Prozent (262 Gefangene) betrug. Im ersten Vierteljahr 1961 waren in der Anstalt 280 bis 350 Gefangene untergebracht, so daß sie hinreichend ausgenutzt war.

Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten

- 103 Die Wirtschaftsergebnisse der Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten zeigen folgendes Bild:

	Rj. 1957	Rj. 1958	Rj. 1959	Veränderung in 1959 gegenüber 1958 in v. H.
Gesamteinnahme	5,01 Mio DM	5,38 Mio DM	6,16 Mio DM	+ 15
Gesamtausgabe	3,10 Mio DM	3,21 Mio DM	3,31 Mio DM	+ 3
absoluter Rohüberschuß ..	1,91 Mio DM	2,17 Mio DM	2,85 Mio DM	+ 31
Einnahme .	1 507 DM	1 512 DM	1 716 DM	+ 14
Ausgabe ..	933 DM	902 DM	922 DM	+ 2
Roh- überschuß	574 DM	610 DM	794 DM	+ 30

Zur teilweisen Deckung des Zuschußbedarfs der Vollzugsanstalten konnten ihre Arbeitsbetriebe je Hafttag beitragen:

im Rj. 1957 = 1,07 DM,
im Rj. 1958 = 1,21 DM,
im Rj. 1959 = 1,64 DM.

Da sich im Rj. 1959 die Einnahmen infolge von Lohnerhöhungen in ungleich stärkerem Maße erhöht haben als die Ausgaben, hat sich die Ertrags-

lage gegenüber dem Vorjahr wiederum erheblich verbessert.

Nur bei zwei der zwölf selbständigen Vollzugsanstalten war die Ertragslage im Rj. 1959 nicht zufriedenstellend.

Beschäftigungslage

- 104 Die Beschäftigungslage bei den Arbeitsbetrieben hat sich im Rj. 1959 weiter aufwärtsentwickelt. In

diesem Rechnungsjahr waren beschäftigt von der Durchschnittsbelegung

der selbständigen Anstalten

von 4 135 Gefangenen = 3 197,

der nichtselbständigen Anstalten

von 638 Gefangenen = 394.

Der Beschäftigungsgrad ist mithin gestiegen

von 75,5 Prozent in 1958 auf 77,3 Prozent in 1959 bei den selbständigen Vollzugsanstalten,

von 49,9 Prozent in 1958 auf 61,8 Prozent in 1959 bei den Gerichtsgefängnissen und Jugendarrestanstalten,

von 72,2 Prozent in 1958 auf 75,2 Prozent in 1959 bei der Gesamtheit der Vollzugsanstalten.

Hauptgrund für die ständige Verbesserung der Beschäftigungslage ist der empfindliche Mangel an Arbeitskräften in der freien Wirtschaft, der die Unternehmer mehr als in früheren Jahren dazu veranlaßt, auf die Arbeitskraftreserven in den Vollzugsanstalten zurückzugreifen.

IV. Haushalt des Ministers der Finanzen — Epl. 06 —

Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen (Kap. 13)

105 In der Denkschrift für das Rj. 1956 hatte der Rechnungshof darüber berichtet, wie sich die Arbeitslage beim Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung nach dem Erlaß des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRÜG —) vom 19. Juli 1957 voraussichtlich entwickeln werde. Dieses Gesetz hat dem Landesamt neue Aufgaben gebracht, deren Umfang und Schwierigkeitsgrad sich damals noch nicht überblicken ließen. Der Rechnungshof hat sich deshalb anläßlich der Rechnungsprüfung 1959 beim Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung nochmals über die Arbeitslage unterrichtet.

106 Die Vermögenskontrolle nach dem Militärregierungs-gesetz Nr. 52. (Sperre und Kontrolle von Vermögen) belasten das Landesamt kaum mehr. Ebenso sind die Arbeiten auf Grund des Militärregierungs-gesetzes Nr. 59 (Rückerstattung fest-stellbarer Vermögensgegenstände) bis auf wenige Fälle erledigt. Dagegen hatte das Landesamt nach dem im Juli 1957 in Kraft getretenen Bundesrück-erstattungsgesetz, das beträchtlich mehr Arbeit gebracht hat, als zunächst vermutet werden konnte, nach dem Stand vom 1. Oktober 1960 noch zu be-arbeiten:

rund 7 050 vorliegende Anmeldungen von An-sprüchen gegen das Deutsche Reich, das ehemalige Land Preußen, das Unternehmen Reichsautobahnen, die ehemalige Nationalsozialistische Deut-sche Arbeiterpartei und die Reichs-vereinigung der Juden in Deutsch-

land, die auf einen Geldbetrag oder auf Schadenersatz gerichtet sind (N-Sachen); 800 Anmeldungen von An-sprüchen dieser Art wurden noch er-wartet

320 vorliegende Anmeldungen von An-sprüchen, die auf Grund des Art. 44 Abs. 3 des Militärregierungs-gesetzes Nr. 59 an die Rückerstattungspflich-tigen abgetreten wurden und die von diesen nach dem Bundesrückerstat-tungsgesetz geltend gemacht werden können (E-Sachen)

2 000 auf das Land übergegangene Rück-erstattungsansprüche für Entschädi-gungen, die das Land auf Grund der §§ 59 und 60 des Bundesentschädi-gungsgesetzes geleistet hat (geschätzt).

Das Landesamt muß sich derzeit fast ausschließ-lich mit der Bearbeitung der N- und E-Sachen be-fassen. Die anfängliche Schätzung der Zahl der N-Sachen auf 5 000 war, wie sich inzwischen ergeben hat, zu niedrig. Tatsächlich sind 9 192 N-Sachen angemeldet worden. Erwartet werden noch etwa 800 N-Sachen, so daß insgesamt rund 10 000 N-Sachen zu bearbeiten sind. Bis zum 30. September 1960 waren in 2 138 N-Sachen Entscheidungen ergangen, und zwar

im 1. Vj. 1958	6	
2. Vj. 1958	20	
3. Vj. 1958	44	
4. Vj. 1958	94	
1. Vj. 1959	154	
2. Vj. 1959	144	
3. Vj. 1959	234	
4. Vj. 1959	307	
1. Vj. 1960	384	} zusammen 1 135, im Vj.-Durchschnitt 378
2. Vj. 1960	383	
3. Vj. 1960	368	
zusammen		
wie oben	2 138	

107 Bei Zugrundelegung des Arbeitsergebnisses im 1., 2. und 3. Vj. 1960 errechnet sich eine Jahreslei-stung von 1 512 Fällen, die sich auf 11 zur Ent-scheidung oder zum Versuch einer gütlichen Eini-gung befugte Sachbearbeiter verteilen. Auf einen Sachbearbeiter kommen danach im Jahr 1 512 : 11 = 137 Fälle. Diese Zahl erscheint gering. Aller-dings ist bei einem Vergleich mit der Arbeitslei-stung außerhessischer Landesämter, die teilweise höhere Zahlen aufweisen, zu berücksichtigen, daß die Mehrzahl dieser Ämter und auch das Amt für Restitutionen in München jede Anmeldung und jede Teilerledigung für sich zählen, das hessische Landesamt dagegen alle Zusatzanträge zu den Hauptanträgen nimmt und die Teilerledigungen in der Statistik nicht berücksichtigt. Bei der Be-urteilung, ob die Sachbearbeiter ausgelastet sind, müssen auch die 6 631 Fälle in Betracht gezogen werden, mit deren Bearbeitung bereits begonnen ist und die erfahrungsgemäß acht- bis zehnmal

den Sachbearbeiter beschäftigen, bevor sie abgeschlossen werden können. Die Arbeitsstatistik des Landesamts zeigt, daß die Zahl der vierteljährlich erledigten Fälle ständig gestiegen ist. Der Amtsleiter hofft, daß dies auch weiterhin geschieht. Bei dem derzeitigen Arbeitsablauf würden jährlich rund 1 500 Fälle erledigt werden, so daß mit dem Abschluß aller Arbeiten (N-Sachen noch 7 850 und Ansprüche des Landes 2 000) nach etwa 6 1/2 Jahren gerechnet werden könnte.

108 Seit den letzten örtlichen Erhebungen im Juli 1958 hat sich der Personalbestand des Landesamts um 13 Kräfte erhöht. Die Zahl der Sachbearbeiter (11) reicht auch nach Auffassung des Amtsleiters aus. Diese Zahl zur Beschleunigung der Arbeit zu erhöhen, verspricht keinen Erfolg, da die Oberfinanzdirektion, die als Vertreterin der zur Rückerstattung verpflichteten Bundesrepublik jeden Rückerstattungsanspruch gemäß § 27 Abs. 4 BRÜG in Verbindung mit Art. 61 des MRG Nr. 59 eingehend prüfen muß, mangels geeigneten Personals ihre Arbeitsleistung nicht steigern kann.

109 Der Rechnungshof hatte den Minister der Finanzen darauf hingewiesen, daß durch stärkere Heranziehung von Hilfssachbearbeitern die Sachbearbeiter erheblich entlastet werden könnten. Er hat deshalb angeregt zu prüfen, ob durch eine Geschäftsordnung eine Regelung getroffen werden könne, die dem Amtsleiter die Möglichkeit zu einer zweckmäßigeren Arbeitsverteilung gäbe, so daß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung in stärkerem Maße entsprochen werden könnte. In die Geschäftsordnung für das Landesamt, die der Minister der Finanzen am 23. November 1959 erlassen hat, ist deshalb der folgende § 6 aufgenommen worden:

„Den Sachbearbeitern können Mitarbeiter zugeteilt werden. Den Umfang des Arbeitsgebietes des Mitarbeiters bestimmt der Sachbearbeiter. Diesen Mitarbeitern sollen soweit wie möglich vorbereitende Arbeiten, die der Entscheidung dienen, zur selbständigen Erledigung übertragen werden.“

Diese Bestimmung hatte nicht den gewünschten Erfolg.

110 Der Rechnungshof hat auch geprüft, ob diejenigen Treuhänder, die bei der Verwaltung kontrollierten Vermögens durch unerlaubte oder vertragswidrige Handlungen durch das Land zu deckende Schäden verursacht haben, zum Schadenersatz herangezogen werden. Nach den vorhandenen Unterlagen haben neun Treuhänder zum Teil erhebliche Beträge unterschlagen, für die das Land mit rund 139 000 DM in Anspruch genommen worden ist. Einer von ihnen hat den Schaden in voller Höhe erstattet, mehrere andere zum Teil. In vier Fällen ist es nicht mehr möglich, den Schadensbetrag von den Treuhändern wieder einzuziehen. Gemäß § 67 RWB werden diese Ansprüche nicht mehr weiterverfolgt. In einem Fall ist die Forderung des Landes nach §§ 54 RHO und 66 RWB niedergeschlagen wor-

den. In drei Fällen wird noch versucht, die Schadensbeträge von den Schuldigen beizutreiben. Insgesamt sind dem Land 30 000 DM wieder erstattet worden, so daß der eingetretene Schaden nach dem gegenwärtigen Stand 109 000 DM beträgt.

Die Zahl der Treuhänder, die sich Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen ließen, ist, gemessen an der Gesamtzahl von rund 3 000, nicht allzu hoch, zumal, wenn man die damaligen Verhältnisse berücksichtigt.

111 Der Minister der Finanzen hat in allen Fällen die Frage geprüft, ob gegen Bedienstete des Landes Regreßansprüche geltend gemacht werden können. Dabei ergab sich folgende Sach- und Rechtslage: Das Land hatte den Geschädigten auf Grund des Art. 34 GG, des Art. 136 HV und des § 839 BGB Schadenersatz leisten müssen, weil die Veruntreuungen der Treuhänder infolge der mangelhaften Überprüfung ihrer Geschäftsführung zu spät aufgedeckt worden waren. Nach § 19 Abs. 2 HBG hat die Anstellungsbehörde ein Rückgriffsrecht gegen Bedienstete, die eine Amtspflichtverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen haben. Der Minister der Finanzen hat jedoch weder bei einem Prüfer noch bei einem der Bediensteten, die mit der Auswertung der Prüfungsberichte betraut waren, vorsätzliche oder grobfahrlässige Amtspflichtverletzungen feststellen können. Der damalige Zeit- und Arbeitsdruck in den Ämtern für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung und die zeitbedingten Schwierigkeiten wenige Monate nach der Währungsumstellung lassen diese Auffassung des Ministers der Finanzen berechtigt erscheinen. Der Rechnungshof, der in einigen größeren Fällen vom Minister beteiligt worden war, kam zu dem gleichen Ergebnis.

V. Haushalt des Ministers für Wirtschaft und Verkehr (Epl. 07)

1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)

112 Die in den Haushaltsplänen ausgebrachten Mittel für die Durchführung wirtschaftsfördernder Maßnahmen, die außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen nach Maßgabe der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO zur Verfügung gestellt werden, haben sich in den letzten Jahren laufend erhöht. Mit der Erhöhung ist auch der Kreis der Aufgaben, die mit Hilfe von Zuwendungen im Landesinteresse wahrgenommen werden sollen, erweitert worden. Der Rechnungshof befaßt sich daher zunehmend mit der Prüfung der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze und der sonstigen Vorschriften, die für die Bewilligung und die Verwendung derartiger Zuwendungen maßgebend sind. Dabei hat sich gezeigt, daß zwar eine Reihe der Mängel, die in früheren Rechnungsjahren in diesem Zusammenhang auftraten und jeweils in Prüfungsmittelungen behandelt wurden, für die Zukunft ausgeräumt sein dürften, daß aber wesentliche Bestimmungen immer noch unberücksichtigt bleiben.

- 113 Nach Nr. 1 Abs. 3 der allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen nach § 64 a RHO sind Bauvorhaben, die mit öffentlichen Mitteln bezuschußt werden, nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen. Entsprechend den allgemeinen Vorschriften dieser Ordnung (VOB DIN 1960) soll Grundsatz für die Vergabe in der Regel der Wettbewerb sein, wobei je nach den Gegebenheiten entweder eine öffentliche oder eine beschränkte Ausschreibung stattfinden kann. Eine freihändige Vergabe soll nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erfolgen.

Die Prüfung der Abrechnungsunterlagen über die Baumaßnahmen, die zur Erweiterung der Gewerbeförderungsanstalt in Frankfurt/Main größtenteils mit Landes- und mit Bundesmitteln durchgeführt worden waren, hat ergeben, daß die Aufträge offenbar nach Angebotsherbeiziehungen durchweg freihändig vergeben wurden.

Gründe, die eine Abweichung von den genannten Grundsatzbestimmungen erforderten, sind unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse nicht erkennbar gewesen. Im übrigen ist festgestellt worden, daß die Trägerin der Anstalt kurz nach den Zuschlagserteilungen nahezu allen beteiligten Unternehmern Abschlagszahlungen gewährte, die mehr als 25 v. H. der Bausumme betragen haben, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine Bauarbeiten ausgeführt waren. Die Abschläge wurden von den Unternehmern jeweils bei der Auftraggeberin mit dem Hinweis angefordert, daß „Materialien“ bereitgestellt oder zu beschaffen seien, die mit dem Eingang des Geldes in das Eigentum der Gewerbeförderungsanstalt übergingen.

- 114 Den Verdingungsvorschriften zufolge (§ 16 Abs. 1 VOB DIN 1961) dürfen Abschlagszahlungen nur in Höhe erbrachter vertragsmäßiger Leistungen gewährt werden. Sie sind durch prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Noch nicht eingebaute Stoffe und Bauteile gelten nur dann als Leistung, wenn sie angeliefert sind und das Eigentum an ihnen dem Auftraggeber übertragen sowie eine zusätzliche Sicherheit gegeben wird.

- 115 Bezüglich der geleisteten Abschlagszahlungen haben diese Voraussetzungen nicht vorgelegen. Nach Auffassung des Rechnungshofs sind sie daher als Vorauszahlungen zu betrachten, die nicht zulässig waren. Den Umständen nach ist anzunehmen gewesen, daß die Unternehmer wegen des damals bevorstehenden Jahresabschlusses zur Stellung entsprechender Anträge veranlaßt wurden. Mit der Leistung der Zahlungen, die im wesentlichen die zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel belastet haben, sind ihnen nicht gebührende finanzielle Vorteile gewährt worden. Die Zuschußempfängerin hat damit auch gegen Nr. 1 Abs. 1 der allgemeinen Bewilligungsbedingungen gehandelt.

- 116 Der Rechnungshof hat den Fachminister um Stellungnahme zu der Angelegenheit und um Unter- richtung über die von ihm beabsichtigten Maß-

nahmen gebeten. Seines Erachtens sollte dabei berücksichtigt werden, daß bereits bei einer früheren örtlichen Prüfung der Verwendung von Zuschüssen für Zwecke der o. a. Anstalt sich Anstände bezüglich der Vergabe von Bauleistungen und der Gewährung von Vorauszahlungen ergeben hatten.

- 117 Im Zuge der Ausdehnung seiner wirtschaftsfördernden Maßnahmen unterstützt das Land nunmehr auch besondere Bestrebungen zur Unterrichtung der Verbraucher über das allgemeine Marktgeschehen. Es folgt damit gleichartigen Zielsetzungen des Bundes. Die Gewährung von Zuwendungen der öffentlichen Hand hat im Frühjahr 1959 die Errichtung der Verbraucherzentrale Hessen e. V. in Frankfurt/Main ermöglicht, eines gemeinnützigen Zusammenschlusses mehrerer hessischer Frauenverbände, der sich satzungsgemäß die Aufgabe gestellt hat, die Verbraucher durch Schaffung geeigneter Einrichtungen und durch sonstige Maßnahmen zu wettbewerbsförderndem Verhalten und zur aktiven Mitarbeit im Wirtschaftsablauf hinzu- führen. Der Verein sucht, diesen Zwecken durch Unterhaltung der ihm angegliederten Verbraucher- beratungsstellen in Frankfurt/Main, Kassel und Wiesbaden, durch Abhalten von Veranstaltungen oder Beteiligung an solchen sowie durch gutachtliche Äußerungen und durch Verbreitung von Nachrichten- und Informationsmaterial zu dienen. Zuschüsse von Land und Bund werden nunmehr alljährlich zur Deckung laufender Kosten der Ein- richtungen zur Verfügung gestellt. Der Rechnungs- hof hat es daher für zweckmäßig gehalten, die Ver- wendung der für das Rj. 1959 gezahlten Beihilfen örtlich zu prüfen. Vereinbarungsgemäß hat sich die Prüfung auch auf die Bundesmittel erstreckt.

- 118 Das Land geht bei der Leistung finanzieller Unter- stützungen von der Auffassung aus, daß eine wirk- lich sinnvolle und nützliche Tätigkeit der geschaf- fenen Organisationen sich nur dann entwickelt, wenn sie von der Initiative der Verbraucher ge- tragen wird. Es hat daher eine dauernde Subven- tionierung nicht vorgesehen; sondern will mit der Gewährung von Zuschüssen helfen, diese Initiative zu wecken. Die von der Verbraucherzentrale ein- gesetzten eigenen Mittel (Mitgliedsbeiträge der Trägerverbände) sind jedoch bislang unbedeutend. Die Aufwendungen für die laufende Tätigkeit wer- den somit im wesentlichen aus Landes- und aus Bundesmitteln bestritten (Rj. 1959: 98 v. H.). Da die Arbeit der örtlichen Verbraucherberatungs- stellen vornehmlich der Bevölkerung der Städte zugute kommt, in denen sie ihren Sitz haben, und im übrigen auch die Veranstaltungen der Zentrale sich naturgemäß zu einem großen Teile örtlich aus- wirken, dürfte an sich erwartet werden, daß auch von kommunaler Seite in angemessener Weise zu der laufenden Unterhaltung der Ortsstellen bei- getragen wird. Die Städte Frankfurt, Kassel und Wiesbaden gewähren jedoch erst kleinere Zu- schüsse. Der Verbraucherzentrale ist nahegelegt worden, um die Erlangung entsprechender Mittel bemüht zu bleiben. Die Bewilligungen des Landes und des Bundes sollten in absehbarer Zeit hiervon

beeinflusst werden. Auch sollte ihre Zweckbestimmung — durch Festlegung genau begrenzter überörtlicher Aufklärungsmaßnahmen — eingeengt werden.

- 119 Die Zweckbestimmung der Zuwendungen von Land und Bund ist in den Bewilligungsbescheiden nicht einheitlich festgelegt. Auch die besonderen Bewilligungsbedingungen sind von den beteiligten Verwaltungen nicht aufeinander abgestimmt worden. So wird seitens des Landes ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Verbraucheraufklärung sich auf alle Gebiete der Beratung erstrecken soll, seitens des Bundes wird hingegen die Einschränkung getroffen, daß eine Beratung auf dem Gebiet der Hauswirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Bauens, Wohnens und Einrichtens aus den Mitteln nicht finanziert werden darf, sondern daß die Empfängerin die breite Öffentlichkeit, insbesondere die Verbraucher, über allgemeine Marktfragen zu unterrichten hat. Ferner soll den Bewilligungsbescheiden des Bundes vom Rj. 1960 an zufolge unter gewissen, auf das Ergebnis der Jahresrechnung des Vereins bezogenen Umständen eine Verminderung der zugesagten Bundeszuschüsse eintreten, die in ihrer Wirkung auch die Zuwendungen des Landes berührt, ohne daß in dessen Bescheiden Entsprechendes bestimmt ist.

Der Rechnungshof betrachtet in vorliegendem Fall Vereinbarungen über die Führung gemeinsamer Verwendungsnachweise und über die Prüfung der Verwendung von Zuschüssen nur dann als sinnvoll, wenn den prüfenden Stellen eine Beurteilung nach einheitlichen Gesichtspunkten möglich ist. Er hat die Bewilligungsbehörden daher gebeten, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, u. a. auch durch gegenseitige Anpassung der Bewilligungsbedingungen.

- 120 Die Wirtschaftsführung des Vereins gründet sich auf einen alljährlichen Haushaltsplan mit etwaigen Nachträgen. Seine Ansätze sind aus Einzelveranschlagungen für die Zentrale und die örtlichen Verbraucherberatungen zusammengestellt. Die für die örtlichen Beratungsstellen vorgesehenen Mittel werden von diesen selbst bewirtschaftet. Sie erhalten zu diesem Zweck von der Zentrale dem jeweiligen Bedarf entsprechende Zuweisungen und führen somit eigene Kassen, teilweise auch mit Geldkonten. Das jährliche Haushaltsergebnis wird durch Zusammenfassung der einheitlichen, titelmäßig aufgegliederten Kassenbücher ermittelt.

- 121 Die gesonderte Kassen- und Rechnungsführung der Beratungsstellen hat das Haushaltswesen des Vereins ausgeweitet und Schwierigkeiten hervorgerufen, die sich aus der geringen Vertrautheit der örtlichen Stellen mit derartigen Dingen ergeben. Sie ist von dem Rechnungshof für unzweckmäßig gehalten worden, zumal die örtlichen Verbraucherberatungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Er hat gebeten, Buchführung und Rechnungsablage in die ausschließliche Zuständigkeit der Zentrale überzuleiten und die Geldwirtschaft der Ortsstellen auf kleinere Barzahlungen zu La-

sten von Dauervorschüssen zu beschränken. Bezüglich des künftigen buch- und belegmäßigen Nachweises der Ausgaben, der bisher auch bei der Zentrale teilweise sehr unübersichtlich war, sind Empfehlungen gegeben worden.

- 122 Die Vergütungen für die von der Verbraucherzentrale beschäftigten Bediensteten bilden den weitest starken Ausgabenposten (Rj. 1959: 56 v. II.). Sie haben im Rj. 1959 insgesamt zwar nicht die Beträge überschritten, die in den für die Zuwendungen der öffentlichen Hand maßgebenden Wirtschaftsplänen hierfür veranschlagt waren. Die gezahlten Einzelvergütungen übersteigen jedoch teilweise die darin vorgesehenen Sätze. Insbesondere ist u. a. am Ende des Rechnungsjahres, an dem noch Restmittel aus einer Bewilligung des Landes zur Verfügung standen, in einem Falle eine rückwirkende Gehaltserhöhung für die erste Jahreshälfte vorgenommen worden. Gleichzeitig wurden in weiteren Fällen Vergütungen für Mehrarbeit gezahlt. Der haushaltsmäßige Gesamtansatz für Personalkosten ist hierdurch nur deshalb nicht überschritten worden, weil andere Veranschlagungen nur teilweise in Anspruch genommen wurden.

- 123 Mit der Gewährung von Mehrvergütungen hat die Zuwendungsempfängerin gegen Nr. 1 Abs. 3 der allgemeinen Bewilligungsbedingungen verstoßen. Beschlüsse der Vereinsorgane konnten die Handhabung nicht rechtfertigen. Der Rechnungshof hat die beteiligten Verwaltungen gebeten, in den Bewilligungsbescheiden künftig zum Ausdruck zu bringen, daß die Festsetzung der Personalvergütungen, alle Vergütungsänderungen sowie etwaige Zusatzvergütungen — auch auf Grund von Beihilfen Dritter — ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung bedürfen. Aus gegebenem Anlaß und aus grundsätzlichen Erwägungen hat er es weiterhin für erforderlich gehalten, daß der Verein alsbald mit allen Bediensteten schriftliche Dienstverträge abschließt.

2. Eichverwaltung (Kap. 25)

- 124 Die mit der Durchführung der Eichung und der eichamtlichen Beglaubigung von Meßgeräten befaßten Eichbehörden des Landes sind im Laufe der vergangenen Jahre durch eine Reihe von Maßnahmen der Verwaltung in die Lage versetzt worden, die ihnen obliegenden Amtshandlungen herkömmlicher Art zweckentsprechender als zuvor zu erledigen. Darüber hinaus können sie hierdurch den neuen Aufgaben gerecht werden, die ihnen durch den allgemeinen technischen Fortschritt nach dem Kriege zugefallen sind. So wurden Verbesserungen auf personellem Gebiet vorgenommen. In sachlicher Hinsicht wurden die erforderlichen Gerätschaften und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt. Durch die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen und die Erteilung von Genehmigungen zur dienstlichen Benutzung privateigener Kraftwagen wurde eine größere Beweglichkeit erreicht. Räumliche Entfernungen haben im Hinblick hierauf nicht mehr die frühere Bedeutung.

125 Im Rahmen einer örtlichen Prüfung bei der Hessischen Eichdirektion in Darmstadt hat sich in diesem Zusammenhang die Frage erhoben, ob nicht aus Rationalisierungsgründen eine Vergrößerung der Eichbezirke und als Folge die Auflösung verschiedener kleinerer Ämter sinnvoll wäre, zumal sich infolge der zunehmenden Technisierung bei den größeren Dienststellen bereits eine Spezialisierung auf bestimmten Teilgebieten herausgebildet hatte. Diese Überlegungen haben inzwischen dazu geführt, daß zum 1. Februar 1961 das Eichamt Marburg aufgelöst und sein Bezirk in die benachbarten Dienstbezirke eingegliedert worden ist. Dieser Vorgang ist als erster Schritt der angestrebten Verwaltungsvereinfachung in diesem Bereich zu werten.

126 Die Tätigkeit der Eichverwaltung sollte nach der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz von dem früheren Reichswirtschaftsminister in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Sie wurde jedoch nicht erlassen. Da dem Grundgesetz zufolge die Befugnis hierzu nunmehr den Ländern zusteht, ist das Fachministerium um weitere Veranlassung gebeten worden.

Die Bestimmungen über die Gebühren für die Amtshandlungen der Eichbehörden waren durch zahlreiche Änderungen sehr unübersichtlich geworden und entsprachen vielfach auch nicht mehr dem Aufwand der modernen Prüfmethode. Insbesondere gilt dies für die zahlenmäßig zunehmende Prüfung hochwertiger Meßgeräte. Der Rechnungshof hatte deshalb im Anschluß an eine örtliche Prüfung das Fachministerium gebeten, auf das baldige Inkrafttreten der damals bereits in Vorbereitung befindlichen neuen Gebührenvorschriften hinzuwirken. Durch die von dem Bundesminister für Wirtschaft erlassene neue Eichgebührenordnung ist dies mit Wirkung vom 18. Juli 1959 zwischenzeitlich geschehen. Der Rechnungshof hat sich aus diesem Anlaß an Hand der nach der Dienstanweisung vom 14. Dezember 1953 ausgefertigten und bei der Eichdirektion aufbewahrten Abrechnungsunterlagen davon überzeugt, daß die Gebühren der neuen Ordnung entsprechend zutreffend festgesetzt werden. Allerdings ist in der neuen Gebührenordnung die Erstattung des Aufwands für verschiedene, bei der Eichung von Meßgeräten anfallende zusätzliche Leistungen der Eichbehörden nicht geregelt. Das Fachministerium ist gebeten worden, um den Erlass einer entsprechenden Anordnung bemüht zu bleiben.

127 In den als Kassenreste jährlich übertragenen Gebührenrückständen der Eichverwaltung ist ein größerer Posten alter Forderungen enthalten, die auf Grund von Amtshandlungen des Eichamts für Glasmeßgeräte bei der Eichung in den Rjn. 1949 bis 1952 für Betriebe entstanden, deren finanzielle Verhältnisse seinerzeit offenbar nicht bekannt waren. Versuche der Beitreibung der Gebührenrückstände wurden nur bis zum Jahre 1954 — und zwar ergebnislos — unternommen. Auf Grund des damaligen Schriftwechsels wurden die Forderungen

als uneinbringlich betrachtet, Entscheidungen gemäß den Vorschriften des § 67 RWB aber nicht getroffen.

Die dauernde oder vorübergehende Einstellung der Einziehungsverfahren erschien in diesem Fall dem Rechnungshof an Hand der vorliegenden Unterlagen nicht vertretbar. Er hat die Verwaltung deshalb aufgefordert, die Beitreibung erneut in die Wege zu leiten, um ordnungsgemäße Nachweise für die Uneinbringbarkeit zu erhalten. Er hat ferner gebeten, die Beachtung der Vorschriften über das Verfahren der Gebührenerhebung sicherzustellen, da ein im Rj. 1958 entstandener weiterer Gebührenaussfall hätte vermieden werden können, wenn der o. a. Dienstanweisung entsprechend die Barerhebung angeordnet worden wäre. Wegen der Erledigung dieses Vorgangs besteht noch Schriftwechsel mit der Verwaltung.

128 Zur Wahrnehmung der Aufsicht über die bei den hessischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestehenden Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte ist in den letzten Jahren bei der Eichdirektion eine Überwachungsstelle mit den hierzu erforderlichen technischen Geräten eingerichtet worden. Die ihr obliegenden Aufgaben wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Wirtschaft in den Jahren 1954/55 festgelegt. Damit wurde eine Begrenzung gegenüber den Befugnissen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) auf diesem Gebiet vorgenommen.

Für die staatliche Aufsicht sollen dem hessischen Verwaltungsgebührengesetz zufolge — Nr. 24 des Gebührenverzeichnisses — nach näherer bundeseinheitlicher Festsetzung Gebühren erhoben werden. Auch aus § 8 der o. a. Vereinbarung geht dies hervor: Die Regelung sollte im übrigen innerhalb eines Jahres herbeigeführt werden. Die von seiten des Bundes aufgenommenen Verhandlungen sind jedoch bisher noch nicht zum Abschluß gekommen; die Eichdirektion ist seit August 1957 in der Lage, die Überwachung der Prüfung von Elektrizitätszählern wahrzunehmen.

Mit Rücksicht auf die nicht unerheblichen Aufwendungen des Landes für die Meßeinrichtungen sowie für die Unterhaltung der Überwachungsstelle in personeller und sachlicher Hinsicht ist das Fachministerium gebeten worden, auf eine baldige befriedigende Regelung hinzuwirken, zumal die PTB ihrerseits bereits seit Jahren von den Prüfstellen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen „Prüfämtergebühren“ erhält.

129 Auf Grund des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht waren die Mieten für landeseigene Mietwohnungen und die Vergütungen für Dienstwohnungen in landeseigenen oder angemieteten Gebäuden nach näherer Weisung des Ministers der Finanzen mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 zu erhöhen. Voraussetzung für die Erhöhung zu diesem Zeitpunkt war die Abgabe entsprechender Er-

klärungen der hausverwaltenden Behörden bzw. die Zustellung von Festsetzungsverfügungen der Oberfinanzdirektion bis zum 15. des vorangegangenen Monats. Für die Dienst- und Mietwohnungen in den Dienstgebäuden der Eichverwaltung lagen diese Voraussetzungen teilweise nicht rechtzeitig vor. Die Erhöhung der Mieten und der Dienstwohnungsvergütungen konnte daher zum 1. Oktober 1960 nicht in vollem Umfang wirksam werden. Dies war darauf zurückzuführen, daß in einigen Fällen noch die Neufestsetzung von Mietwerten aus Anlaß von Wohnungserweiterungen bzw. auf Grund der Nr. 7 Abs. 9 der Dienstwohnungsvorschriften ausstand. In einem mit einer früheren Prüfungsmittelteilung des Rechnungshofs im Zusammenhang stehenden Fall waren seit der Stellung des Antrags mehr als zwei Jahre vergangen. Sachstandsanfragen wurden von der Verwaltung nicht erhoben. Weitere Schritte wegen der zu treffenden Regelung sind erst nach Erlaß der oben genannten Weisung des Ministers der Finanzen unternommen worden.

Bei zeitgerechter Bearbeitung durch die beteiligten Dienststellen (Eichdirektion, Staatsbauämter und Oberfinanzdirektion) wären die für die Staatskasse entstandenen Ausfälle nicht eingetreten. Die Neufestsetzungen sind zwischenzeitlich vorgenommen worden.

- 130 Bei der Rechnungsprüfung 1955 hatte der Rechnungshof festgestellt, daß von der Eichdirektion für die Überlassung einer Garage zur Unterstellung des beamteneigenen Kraftwagens des Dienststellenleiters keine Miete erhoben worden war. Das über die Angelegenheit unterrichtete Fachministerium veranlaßte zwar die Erhebung einer der bauamtlichen Ermittlung angemessenen Miete ab 1. April 1958. Es hat jedoch bis jetzt noch nicht die Erhebung der Miete für die zurückliegende Zeit angeordnet, obwohl ihm die Auffassung des Rechnungshofs bereits im August 1958 mitgeteilt wurde und es inzwischen mehrmals um Erledigung gebeten worden ist.
- 131 Der Leiter der Eichdirektion beschaffte sich im Rj. 1956 als Ersatz für seinen früheren beamteneigenen Kraftwagen ein größeres Fahrzeug (Opel-Kapitän). Die hierfür zu entrichtende höhere Kraftfahrzeugsteuer wird ihm seitdem in vollem Umfange erstattet, obwohl eine ministerielle Genehmigung zur Haltung eines derartigen Kraftwagens nicht vorliegt. Die Berechtigung der höheren Ausgabe konnte weder aus den Entschädigungsbestimmungen für die Benutzung von Kraftfahrzeugen noch aus dem Haushalt hergeleitet werden.
- 132 Das um Stellungnahme gebetene Fachministerium ist der Auffassung des Rechnungshofs zu der Angelegenheit im Grundsätzlichen beigetreten. Es hat aber mitgeteilt, daß zu der Übernahme der höheren Kraftfahrzeugsteuer für das größere Fahrzeug dann keine Bedenken bestünden, wenn der geforderte Nachweis besonderer Gründe (gesundheitliche Erfordernisse, Transport von Gerät und Material) erbracht würde. Über die dann zu treffende

Entscheidung sollte der Rechnungshof unterrichtet werden. Das ist bisher nicht geschehen, obwohl dem Fachministerium bereits vor längerer Zeit von der Eichverwaltung zu der Sache berichtet wurde. Der Rechnungshof hat unter Hinweis auf die ausstehende Entscheidung nochmals um baldige Veranlassung gebeten, weil s. E. der geforderte Nachweis stichhaltiger Gründe nicht erbracht wurde. Er ist auch der Auffassung, daß eine Verwendung des beamteneigenen Wagens für den Transport von Gerät usw. sich erübrigt, da hierfür Dienstwagen oder öffentliche Transportmittel zur Verfügung stehen. Soweit gesundheitliche Erfordernisse die Benutzung eines Wagens der Mittelklasse nicht zuließen, wäre zu prüfen gewesen, ob im Interesse des Dienstes und der Gesundheit des Bediensteten die Genehmigung zur Benutzung eines beamteneigenen Wagens zurückzuziehen war. Notwendige Dienstreisen hätten dann mit dem der Eichdirektion zur Verfügung stehenden Dienst-Pkw oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeführt werden können.

Der Schriftwechsel mit der Verwaltung ist zu den vorstehenden Fällen noch nicht abgeschlossen. Der Rechnungshof beabsichtigt, u. U. die Vorgänge in der nächsten Denkschrift zum Gegenstand einer Bemerkung nach § 107 RHO zu machen.

3. Straßenbauverwaltung (Kap. 27)

Straßenbaumittel

- 133 In der Denkschrift 1957 hatte der Rechnungshof die Entwicklung der Ausgaben für den Straßenbau für den Zeitraum von 1954 bis 1959 einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Er wird das nach einem in sich geschlossenen Zeitraum wiederum tun. Inzwischen sei an dieser Stelle nur auf die im Rj. 1961 ausgewiesenen Baumittel hingewiesen, die für UI- und UA-Maßnahmen*) bei

Bundesstraßen rund 177 Mio DM,
Landstraßen I. O. rund 113 Mio DM,
Landstraßen II. O. geschätzt 40 Mio DM betragen.

Die Gesamtsumme von 330 Mio DM ist mehr als viermal so hoch als die Summe der bewirtschafteten Mittel im Rj. 1954, die 81 Mio DM betrug.

- 134 Der Rechnungshof hatte in der obengenannten Denkschrift auf die Folgen hingewiesen, die sich in personeller Hinsicht aus der ständigen Erhöhung der Baumittel ergeben. Um die Zahl der benötigten Planstellen für ständige Aufgaben und die Zahl der Stellen für einmalige Aufgaben, die ausschließlich aus UA-III*)-Mitteln bestritten werden sollten, richtig bemessen zu können, hatte er empfohlen, der Straßenbauverwaltung einen ausreichenden Betrag als Bauleitungsmittel zuzuweisen, der — wie im Hochbau — entsprechend der Veranschlagung im Kostenanschlag nach Genehmigung der Maßnahmen und Zuweisung der Bau-

*) Es bedeuten: UI = Unterhaltung und Instandsetzung
UA = Umbau und Ausbau
UA-III = Bauleitung

mittel einem besonderen Titel für Bauleitungsmittel zugeführt werden könnte. Der Rechnungshof sieht in diesem Verfahren eine wesentliche Vereinfachung sowie die Möglichkeit, die tatsächlichen Kosten der durchgeführten Baumaßnahmen zu ermitteln. Darüber hinaus entfallen die jährlichen Forderungen nach weiteren Planstellen, weil die Verwaltung gehalten ist, mit den bereitgestellten Bauleitungsmitteln eigenverantwortlich zu wirtschaften.

Der Empfehlung des Haushaltsausschusses an die Landesregierung, entsprechend dem Vorschlag des Rechnungshofs zu verfahren, ist diese nur zum Teil nachgekommen, so daß es nach wie vor kaum möglich ist, festzustellen, ob die Zahl der ausgebrachten Planstellen im angemessenen Verhältnis zur Zahl der benötigten UA-III-Kräfte steht. Der Rechnungshof empfiehlt deshalb nochmals, entsprechend seinem Vorschlag zu verfahren. Straßenmeisterbezirke und -dienstgehöfte

- 135 Der Rechnungshof hat seit längerer Zeit Erhebungen über die Organisation des Straßenunterhaltungsdienstes angestellt und sich dabei u. a. besonders mit der Größe der Straßenmeisterbezirke, dem Bau von Straßenmeisterdienstgehöften und der Frage, ob Regiebetrieb oder Unternehmereinsatz bei der Straßenunterhaltung zweckmäßiger ist, befaßt. Er hat die Ergebnisse dieser Untersuchungen der Straßenbauverwaltung am 31. August 1959 zugeleitet.

Bei der Frage der wirtschaftlichen Größe der Bezirke zwingt der Mangel an Arbeitskräften zu der Überlegung, ob durch eine Vergrößerung der Bezirke Arbeitskräfte eingespart werden können und ob gleichzeitig eine Verwaltungsvereinfachung zu erzielen ist, ohne die wichtigste Aufgabe, nämlich die Verkehrssicherung, zu vernachlässigen.

Der Rechnungshof kam zu dem Ergebnis, daß auf Grund von langjährigen Erfahrungen im eigenen Land wie auch in anderen Ländern der Bundesrepublik ein Bezirk mit 200 bis 220 km klassifizierten Straßen durchaus von einem Straßenmeister oversehen werden kann. Legt man diese km-Zahl zugrunde, würden im Lande statt seither 106 Straßenmeister nur noch rund 70 benötigt.

- 136 Mit der Frage der Bezirkseinteilung ist auch die Überlegung verbunden, wieviel Dienstgehöfte notwendig sind und an welcher Stelle sie zu errichten wären. In vielen Fällen erscheint die Errichtung von Doppelgehöften durchaus möglich, um — unabhängig von erheblichen Ersparnissen an Baukosten (jedes Dienstgehöft kostet rund 500 000 DM) — Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte wirtschaftlicher einsetzen zu können. Der Rechnungshof gab der Verwaltung die Empfehlung, in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob die Ausführung des Straßenunterhaltungsdienstes im Regiebetrieb oder im Unternehmereinsatz wirtschaftlicher ist, wobei in jedem Fall die Trennung der Straßenverkehrssicherungspflicht von der eigentlichen Straßenunterhaltung Voraussetzung sei. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs ist be-

reits eine Vergrößerung der Bezirke vorgenommen worden, allerdings mit der Einschränkung, daß im Durchschnitt nur rund 180 km Straßen der Aufteilung zugrunde gelegt werden, wodurch an Stelle der vorgeschlagenen 70 Bezirke rund 80 entstehen. Inzwischen ist in den letzten Jahren eine Reihe von Dienstgehöften errichtet worden. Es wurden auch zahlreiche Grundstücke für weitere Neubauten von den Straßenbauämtern erworben. Doppelgehöfte sind bisher noch nicht geschaffen worden.

- 137 Im Straßenunterhaltungsdienst hat die Verwaltung entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs bei einigen Bauamtsbezirken die Verkehrssicherung von der eigentlichen Unterhaltungsarbeit getrennt und hierfür motorisierte Streckenwärtter eingesetzt. Die Unterhaltungsarbeiten werden von Kolonnen, in denen die seitherigen Straßenwärtter zusammengefaßt sind, ausgeführt. Bisher konnten nur Teilerfahrungen gesammelt werden, so daß eine abschließende Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Verfahrens nicht möglich ist. Auch fehlt noch eine echte Vergleichsmöglichkeit, weil dem Vorschlag des Rechnungshofs noch nicht entsprochen wurde, versuchsweise bei wenigstens zwei Ämtern überwiegend Unternehmer zum Einsatz zu bringen und nur die Verkehrssicherung und die Arbeiten, die nicht zur Vergabe geeignet sind, durch eigene Kräfte ausführen zu lassen. Der Rechnungshof ist aber der Auffassung, daß nur auf Grund von Betriebsrechnungen festgestellt werden kann, ob dem Regiebetrieb oder einem gemischten Betrieb mit überwiegendem Unternehmereinsatz der Vorzug zu geben ist.

Straßenbaugeäte, Maschinen usw.

- 138 Die Ausstattung der Straßenbauverwaltung mit Geräten, Maschinen und Lkw hängt im wesentlichen von der im vorigen Abschnitt behandelten Frage der Organisation des Straßenunterhaltungsdienstes ab. Bei dem Einsatz von Unternehmern wird diesen die Unterhaltung der Fahrbahnen, insbesondere die Deckenerneuerung und die Nachbehandlung zufallen, während den Bauämtern als Regiearbeit die Pflege und Instandhaltung der Nebenanlagen (Gräben, Bankette, Böschungen usw.) solange bleibt, bis bereits beim Bau oder Umbau von Straßen die Nebenanlagen so gestaltet werden, daß ein Unternehmereinsatz für die Unterhaltungsarbeiten an den Nebenanlagen möglich ist. Bis zu diesem Zeitpunkt, der allerdings noch nicht abzusehen ist, ist die Beschaffung und Vorratshaltung zahlreicher Geräte und Maschinen notwendig, die nach Auffassung des Rechnungshofs dem neuesten Stand der Technik entsprechen sollten. Voraussetzung für die Beschaffung ist aber, daß die Eignung der Maschinen und Geräte in der Praxis ausreichend erprobt ist.

- 139 Der Rechnungshof hat bei seinen Erhebungen über den Gerätebestand und dessen Einsatz mehrfach festgestellt, daß Geräte beschafft wurden, die nur selten oder überhaupt nicht eingesetzt worden

sind. Aus nachstehender Übersicht, die auf Feststellungen bei fünf Straßenbauämtern beruht, ist

Näheres über die Beschaffungskosten sowie den Einsatz von Geräten zu ersehen:

Anzahl der Geräte	Art des Gerätes	Jahr der Anschaffung	Kaufpreis DM/St.	Gesamtpreis DM	Einsatzstunden /St. 1958
14	Strichmarkierungsgerät „Chiron“	1957	3 000	42 000	—
1	dito „Mehrer Gigant“	1955	9 000	9 000	—
6	Zwangsmischer „Zyklon“	1949 bis 1956	5 000	30 000	150 Std./St./Jahr
				<u>81 000</u>	

- 140 Das Strichmarkierungsgerät „Chiron“ ist angeblich für die Herstellung von Markierungsstrichen wegen konstruktiver Mängel nicht verwendbar. Nach Mitteilung der Straßenbauverwaltung sollen die Maschinen umgebaut und zum Spritzen von Leitplanken verwendet werden. Ein vollwertiger Einsatz dürfte aber auch dadurch nicht zu erreichen sein.

Die Zwangsmischer wurden beschafft, um damit Mischsplitte herzustellen, mit denen Schwarzdecken ausgebessert werden. Die Verwendung der Maschinen hat sich in der Praxis als unwirtschaftlich erwiesen, weil die Aufbereitung der Mischsplitte zu langwierig ist und außerdem in jedem Bauamtsbezirk genügend Lieferwerke ansässig sind.

- 141 Der Geräteeinsatz dürfte im allgemeinen erst dann wirtschaftlich sein, wenn die einzelnen Geräte wenigstens 1 000 bis 1 200 Stunden im Jahr zum Einsatz kommen.

Der Rechnungshof hat der Verwaltung empfohlen, Geräte vor ihrer Anschaffung auf ihre Verwendbarkeit eingehender als seither zu prüfen. Wenn von der Maschinenindustrie neue Baugeräte entwickelt werden, wird ihr daran liegen, die Brauchbarkeit nachzuweisen. Sie wird daher im allgemeinen auch bereit sein, ein neues Gerät für einige Zeit leihweise zur Erprobung zu überlassen. Erst dann sollte der Geräteausschuß beim Hessischen Landesamt für Straßenbau prüfen, ob er die Ausstattung aller Ämter mit diesem Gerät empfehlen kann.

VI. Haushalt des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — Epl. 08 —

1. Arbeitsbeschaffung (Kap. 10)

- 142 Für die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen hat das Land seit dem Rj. 1950 erhebliche Beträge zur Verfügung gestellt, die durch das Landesarbeitsamt in Form von Darlehen an die zahlreichen Träger der Maßnahmen vergeben und von ihm treuhänderisch verwaltet und für jeden Einzelfall dem Fachministerium gegenüber nachgewiesen werden. Da die Staatshaushaltsrech-

nung keinen Nachweis über die Forderungen des Landes enthält, werden vom Fachministerium auf Grund der Einzelnachweise Gesamtforderungsnachweise für die einzelnen Rechnungsjahre aufgestellt, die jährlich fortgeschrieben werden und dem Rechnungshof als Prüfungsunterlage dienen. Bis zum 31. März 1960 sind etwa 2 000 Einzeldarlehen vergeben worden. Die Höhe der insgesamt gewährten Darlehen belief sich am 31. März 1960 auf 26 869 979,74 DM.

Getilgt wurden bis zum

31. März 1960 insgesamt . 10 640 914,40 DM.

Der Stand der Forderungen

betrug am 31. März 1960 . 16 229 065,34 DM.

Im Rj. 1959 wurden getilgt . . 1 850 402,12 DM.

Im Rj. 1959 wurden als Darlehen ausgegeben 1 194 600,— DM.

Die Tilgungen waren also im Rj. 1959 um 655 802,12 DM

höher als die Darlehensvergaben, so daß sich die Gesamtforderungen um diesen Betrag weiter verringert haben. Da seit dem Rj. 1960 angesichts der Situation auf dem Arbeitsmarkt nur noch wenig neue Maßnahmen durchgeführt werden, ist mit einem jährlichen Rückgang der Forderungen um rund 1,5 Mio DM zu rechnen. Seit einiger Zeit ist auch eine stärkere vorzeitige Darlehenstilgung durch die Träger der Notstandsmaßnahmen zu beobachten.

- 143 In der Verwaltung der Einzeldarlehen ist mit Zustimmung des Rechnungshofs insofern eine Vereinfachung erreicht worden, als die Darlehen der Träger mit fünf und mehr Einzeldarlehen jeweils zu einem Zins- und Tilgungsplan zusammengelegt worden sind. Die Zusammenfassung hat sich bewährt.

2. Sozialgerichtsverwaltung (Kap. 12)

Geschäftsentwicklung bei den Gerichten

- 144 Die Zahl der Zugänge an neuen Verfahren ist im Geschäftsjahr 1959 in beiden Instanzen gegenüber dem Vorjahr geringfügig zurückgegangen, und zwar von 18 812 auf 18 498 bei den sieben

Sozialgerichten und von 1766 auf 1682 beim Landessozialgericht.

Dagegen hat sich die Zahl der im ersten Rechtszug erledigten Verfahren von 14 562 im Gj. 1958 um 17 Prozent auf 16 999 in 1959 beträchtlich erhöht, während in der zweiten Instanz die Zahl der Erledigungen weiterhin rückläufig war (1959 = 2 920, 1958 = 3 242, 1957 = 3 371).

Je erledigte Streitsache beliefen sich im Rj. 1959 die Personalausgaben auf 162 DM und der Zuschuß bei Kap. 08 12 auf 227 DM (1958 auf 182 bzw. 250 DM).

Auslagen in Rechtssachen (Titel 302)

- 145 Zu den Ausgaben dieser Art gehören hauptsächlich die Entschädigungen der Sachverständigen, der Zeugen und der am Verfahren Beteiligten (§§ 69, 191 SGG). Bei einem der sieben hessischen Sozialgerichte überstiegen in den Jahren 1957 bis 1959 die Kosten dieser Art beträchtlich den Durchschnitt der Aufwendungen der anderen sechs Sozialgerichte bei Titel 302, und zwar um

55 bis 95 v. H. je anhängende Sache und um 77 bis 101 v. H. je erledigte Sache.

Eine entsprechende Prüfungsmittelung des Rechnungshofs hat der Präsident des Landessozialgerichts zum Anlaß genommen, in einer Rundverfügung vom 22. März 1961 alle Kammervorsitzenden der Sozialgerichte zu bitten, bei ihren Entscheidungen über die Einholung von Gutachten einen strengen Maßstab anzulegen und das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

3. Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (Kap. 13)

- 146 Die Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs vom 15. Juli 1955 über die im Frühjahr 1955 durchgeführte örtliche Prüfung bei der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband in Frankfurt/Main sind noch immer nicht in allen Punkten erledigt. Die mit Nachdruck geforderten Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen auf Grund der §§ 895 und 1033 der Reichsversicherungsordnung, § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Buchst. d) und § 17 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (BGBl. I S. 427, 600) sind erst am 24. März 1960 erlassen und im Staats-Anzeiger 1960 S. 413 ff. veröffentlicht worden. Im Abschnitt V ist jetzt auch die Kassenaufsicht geregelt und das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden als Vorprüfungsstelle nach § 92 RHO bestimmt worden. Das Rechnungsprüfungsamt ist bisher noch zu keinen Prüfungsergebnissen gekommen, weil sich offenbar Schwierigkeiten ergeben haben. Der Rechnungshof beabsichtigt daher, im Laufe des Jahres 1961 gemeinsam mit der Vorprüfungsstelle eine örtliche Prüfung bei der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vorzunehmen. Dadurch soll die Vorprüfungsstelle gleichzeitig in die Lage ver-

setzt werden, künftig die Vorprüfung jährlich rechtzeitig vorzunehmen.

- 147 Um eine gerechte Aufteilung der Verwaltungskosten zwischen dem Land Hessen und dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband zu ermöglichen, hatte der Rechnungshof in seinen Prüfungsmittelungen vom 15. Juli 1955 die Aufstellung eines Verteilerschlüssels angeregt. Die am 24. März 1960 erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen ein Abkommen über die zu erstattenden Verwaltungskosten zwischen der Hessischen Ausführungsbehörde und dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband vor. Nach einer Mitteilung des Ministers vom 27. April 1960 sollte in Kürze mit dem Abschluß eines derartigen Abkommens zu rechnen sein. Obwohl inzwischen mehr als ein Jahr vergangen ist, liegt eine Regelung noch immer nicht vor.

4. Arbeitsgerichtsverwaltung (Kap. 14)

Geschäftsentwicklung bei den Gerichten

- 148 Im Geschäftsjahr 1959 ist die Zahl der Zugänge an neuen Verfahren bei den erstinstanzlichen Gerichten gegenüber dem Vorjahr um 15 v. H. von 29 463 auf 33 799 gestiegen, dagegen ist sie beim Landesarbeitsgericht mit 720 fast unverändert geblieben (1958 = 700).

Demgegenüber hat sich im ersten Rechtszug die Zahl der erledigten Verfahren von 40 437 im Gj. 1958 um 7 v. H. auf 37 489 in 1959 verringert, während in der Berufungsinstanz die Erledigungszahl mit 730 der Zahl der Neueingänge entspricht. Beim Arbeitsgericht Wiesbaden hat der Geschäftsanfall seit 1956 außerordentlich stark zugenommen; der Anteil dieses Gerichts an den Erledigungszahlen der ersten Instanz betrug im Gj. 1959 = 65,5 Prozent (1958 = 65,7 Prozent).

Im Rj. 1959 beliefen sich die Personalausgaben und der Zuschuß bei Kap. 08 14 je erledigte Streitsache auf jeweils 36 DM (1958: 34 bzw. 37 DM).

5. Dienststellen der Kriegsopferversorgung (Kap. 18)

- 149 Die Bundesregierung hat am 10. August 1951 Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 erlassen. Danach soll ein Versorgungsamt mindestens 30 000 Aktenfälle (Rentenakten) umfassen. Der Rechnungshof hat bereits in seiner Niederschrift über die Ergebnisse der örtlichen Erhebungen bei verschiedenen Versorgungsämtern über personelle und organisatorische Fragen vom 23. Dezember 1957 darauf hingewiesen, daß das Versorgungsamt Marburg mit zur Zeit rund 18 000 Rentenakten (einschließlich Ruhensfälle) diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Wenn auch bisher eine Auflösung des Amtes noch nicht möglich war, so dürfte sie doch in absehbarer Zeit unvermeidlich sein. Ein erster Schritt in dieser Richtung ist inzwischen bereits getan worden, und zwar ist die Rentenbuchhaltung beim Versorgungsamt Marburg im Zuge der Einrichtung des maschinellen

Buchungsverfahren in der hessischen Versorgungsverwaltung aufgelöst worden. Die rund 8 300 monatlichen Zahlfälle des Amtes sind auf die Ämter Gießen und Kassel aufgeteilt worden. Damit ist eine nicht unerhebliche Einsparung erzielt worden, weil für das Versorgungsamt Marburg keine Buchungsmaschine (rund 35 000 DM) gekauft werden mußte und außerdem die Kapazität der bei den Ämtern Gießen und Kassel vorhandenen Maschinen durch die Übernahme der Zahlfälle des Versorgungsamtes Marburg restlos ausgeschöpft werden konnte.

- 150 Feststellungen anlässlich einer örtlichen Prüfung führten zu dem Ergebnis, daß in der Versorgungsverwaltung zahlreiche Ärzte auf Grund einer vor Jahren erteilten vorläufigen Genehmigung Nebenbeschäftigung ausüben und zum Teil beträchtliche Nebeneinnahmen hieraus erzielen, ohne daß gemäß §§ 8 Abs. 3 und 15 der VO zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 21. Juni 1950 hinsichtlich der abzuführenden Teile der Nebeneinkünfte Bestimmung ergangen war.

Die vom Rechnungshof geforderten Regelungen zur Feststellung der Nebeneinnahmen und der abzuführenden Beträge sind vom Landesversorgungsamt getroffen worden. Für die vergangenen Jahre sind von den Ärzten rund 25 000 DM nachentrichtet worden.

6. Versorgungskuranstalten (Kap. 19)

- 151 Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 trägt der Bund die Kosten der Heilbehandlung in den versorgungseigenen Krankenanstalten nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Sie wurde bisher noch nicht erlassen. Es soll zu erwarten sein, daß in dieser Rechtsverordnung eine Regelung getroffen wird, nach der die Heilbehandlung u. a. in den Versorgungskuranstalten vom Bund durch Pflegesätze abgegolten wird, die so bemessen sind, daß die Selbstkosten des Landes für die Versorgungskuranstalten (einschließlich der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten) gedeckt werden. Bisher leistet der Bund lediglich Abschlagszahlungen, die er nach den in den Kuranstalten geleisteten Pflegetagen und unter Berücksichtigung von vorläufigen Pflegesätzen berechnet, die bereits vor 1955 ermittelt wurden und die bei weitem nicht ausreichen, um die Kosten für die Kuranstalten zu decken. Diese vorläufigen Pflegesätze, die noch heute der Bemessung der Abschlagszahlungen vom Bund zugrunde gelegt werden, betragen

für die Versorgungskuranstalt

Bad Homburg 11,70 DM,

für die Versorgungskuranstalt

Bad Nauheim 12,99 DM.

Für die im Jahre 1957 neuerrichtete Versorgungskuranstalt in Bad Wildungen wird ein vorläufiger Pflegesatz von 14,50 DM angenommen.

- 152 Bereits im Jahre 1956 wurden von den Versorgungskuranstalten in Anlehnung an die VO Pr 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 an Hand von Selbstkostenblättern vorläufige Pflegesätze für das Rj. 1955 ermittelt. Sie betrugen bereits damals

für die Versorgungskuranstalt

Bad Homburg 13,67 DM,

für die Versorgungskuranstalt

Bad Nauheim 15,18 DM.

Nach einer Mitteilung des Bundesarbeitsministers vom 26. Januar 1957 hat es der Bundesfinanzminister abgelehnt, die auf Grund dieser Pflegesätze errechneten Beträge zur Verfügung zu stellen. Diese Haltung des Bundes ist nicht verständlich, zumal feststeht, daß die Preisentwicklung der letzten Jahre zwangsläufig auch eine erhebliche Kostensteigerung für die Versorgungskuranstalten zur Folge hatte.

- 153 Durch das Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsverordnung konnten seit 1955 noch keine genauen und endgültigen Abrechnungen mit dem Bund vorgenommen werden. Infolge der zu niedrig bemessenen Abschlagszahlungen des Bundes hat das Land seit 1955 nicht gedeckte Kosten für den normalen Betrieb der drei hessischen Kuranstalten in Höhe von rund 3 Mio DM vorläufig tragen müssen. Darüber hinaus hat das Land für die Neuerrichtung einer Kuranstalt in Bad Wildungen, für Erweiterung und Umgestaltung der Kuranstalten Bad Homburg und Bad Nauheim weitere 2 Mio DM aufgewendet.

- 154 Der Rechnungshof hatte auf Grund seiner örtlichen Prüfungen bei den Kuranstalten bereits am 8. Mai 1958 auf das Fehlen der längst fälligen Rechtsverordnung und auf die sich für das Land daraus ergebenden finanziellen Folgen hingewiesen und gebeten, beim Bund auf den baldigen Erlass der fehlenden Rechtsverordnung sowie auf eine angemessene Erhöhung der bisherigen Abschlagszahlungen hinzuwirken. Diese Forderungen hat schon der damalige Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr in zwei Schreiben an den Bundesarbeitsminister erhoben und überzeugend begründet. Abdrucke dieser Schreiben sind auch den übrigen Ländern zugegangen, um ein gemeinsames Vorgehen zu ermöglichen. Auch der Minister der Finanzen ist in gleicher Weise an den Bundesfinanzminister herangetreten. Trotz all dieser Bemühungen hat der Bund bisher weder seine viel zu niedrigen Abschlagszahlungen erhöht noch die fehlende Rechtsverordnung erlassen.

Eine weitere Verschleppung der Angelegenheit ist für das Land nicht mehr tragbar und es werden — möglichst gemeinsam mit den anderen Ländern — geeignete Schritte gegen den Bund unternommen werden müssen.

7. Veterinärverwaltung (Kap. 37, Titel 3 d und 303)

- 155 Es wurde darauf geachtet, ob die gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung bei den gegen

Gebühren in der Schlacht- und Fleischschau tätigen Beschauern richtig angewendet worden sind.

Nur in vereinzelten Fällen bildet die Beschau-tätigkeit den Hauptberuf des Beschauers. In diesen Fällen ist die Versicherungspflicht zur Krankenversicherung, Angestelltenversicherung und Arbeitslosenversicherung gegeben. In der Regel üben jedoch die gegen Gebühren tätigen Beschauer die Schlacht- und Fleischschau neben einem anderen Beruf aus. Auch diese Beschauer sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig. Jedoch ergibt sich u. U. Versicherungsfreiheit nach § 168 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO), § 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 und § 66 Abs. 2 (1) des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957. Dabei ist für die Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Angestelltenversicherung im wesentlichen von Bedeutung, ob die Einnahmen aus der Schlacht- und Fleischschau im Verhältnis zu dem Gesamteinkommen des Beschauers geringfügig sind. In der Arbeitslosenversicherung ergibt sich Versicherungsfreiheit, wenn die nebenhergehende Beschäftigung durchschnittlich 24 Stunden in der Woche nicht übersteigt.

156 Über die Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit entscheidet die zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle. Doch sind die klärenden Feststellungen vorher von der Fleischbeschaugebührenabrechnungsstelle des Landratsamtes zu treffen. Zur Beurteilung der Versicherungspflicht bedarf es in jedem Fall eingehender Angaben über die Einkommensverhältnisse des Beschauers. Sie müssen durch Rückfragen bei dem Beschauer beschafft werden.

157 Das Vorliegen der Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Angestelltenversicherung beurteilt sich stets nach dem Verdienst, der in den nächsten zwölf Monaten zu erwarten ist. Hierbei kann der Verdienst der vergangenen zwölf Monate als Anhalt dienen. Ergibt sich danach für die Einnahmen aus der Beschau Versicherungspflicht, so gilt sie grundsätzlich für das laufende Kalenderjahr. Stets nach Ablauf eines Kalenderjahres ist festzustellen, ob eine Änderung des Versicherungsverhältnisses eingetreten ist. U. U. kann auch vorher eine Nachprüfung erforderlich werden (z. B. bei Änderung der Beitragsbemessungsgrenzen, Zusammenlegung von Fleischbeschaubezirken und dergleichen).

158 Die Einzelfälle sind sehr unterschiedlich; die Feststellungen über die Versicherungspflicht sind im Einvernehmen mit den zuständigen Einzugsstellen sorgfältig und rechtzeitig zu treffen. Dem Land entstehen Nachteile bei einer Nachforderung der Einzugsstelle im Falle einer verspäteten Feststellung. Nach § 395 RVO können Arbeitnehmeranteile für rückliegende Zeiten von den Beschauern

nicht eingezogen werden, wenn die Nachentrichtung auf ein Verschulden des Arbeitgebers zurückzuführen ist.

159 Im Zuge der Rechnungsprüfung wurden bei einigen Landratsämtern örtliche Erhebungen über die Fleischbeschaugebührenabrechnungen angestellt. Bei einem Landratsamt waren die zur Beurteilung der Versicherungspflicht notwendigen Unterlagen nicht vorhanden. Dem Landratsamt wurde aufgegeben, die erforderlichen Auskünfte von den Beschauern einzuholen und die Versicherungsverhältnisse alsdann im Einvernehmen mit der zuständigen Einzugsstelle zu überprüfen. Die Feststellungen sind noch nicht abgeschlossen.

160 Bei zwei Landratsämtern mußten im Rj. 1959 wegen Nachentrichtung von Beiträgen für rückliegende Zeiten in Höhe von rund 2 200 DM bzw. 1 200 DM Arbeitnehmeranteile zu Lasten des Landes gezahlt werden. Die durch gesetzliche Änderungen eingetretene Versicherungspflicht von Fleischbeschautierärzten und Fleischbeschauern ist seinerzeit nicht rechtzeitig festgestellt worden. Ein grob fahrlässiges Verschulden war in diesen Fällen nicht festzustellen; von einem Rückgriff auf die Sachbearbeiter wegen des dem Lande entstandenen Schadens wurde daher abgesehen.

161 In mehreren Fällen hat die Rechnungsprüfung ergeben, daß Landratsämter für die überwiegende Zahl der Beschauer Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt haben. Die nebenberufliche Beschäftigung in der Schlacht- und Fleischschau ist, wie bereits erwähnt, nach § 66, 2 (1) AVAVG in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, wenn sie auf nicht mehr als 24 Stunden wöchentlich beschränkt ist. Dabei ist bei einer schwankenden Beschäftigung, wie sie bei den gegen Gebühren tätigen Beschauern vorliegt, von der durchschnittlichen wöchentlichen Beschäftigung auszugehen. Wegen der sehr unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Beschaubezirken ist der Zeitaufwand für die bei der Beschau zurückzulegenden Wegstrecken und damit der Zeitaufwand für den einzelnen Beschaufall sehr verschieden. Die Zahl der durchgeführten Beschaufälle läßt daher einen Schluß auf die durchschnittliche wöchentliche Beschäftigung in der Beschau nicht ohne weiteres zu; es bedarf vielmehr für jeden Beschauer besonderer Feststellungen.

162 Die betreffenden Landratsämter sind aufgefordert worden, diese Feststellungen zu treffen. Soweit sie bisher ergeben haben, daß Befreiung von der Arbeitslosenversicherung nach § 66, 2 (1) AVAVG beansprucht werden kann, haben die Landratsämter die Beschauer von der Arbeitslosenversicherung abgemeldet und wegen der irrtümlich gezahlten Beiträge Erstattung beantragt.

8. Volkswohlfahrt (Kap. 40)

Zur Förderung des Versehrtensports gewährt das Land dem Hessischen Versehrtensportverband e.V. Zuwendungen.

163 Der Verband wurde im Februar 1954 gegründet. Durch Erlass des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 25. September 1956 ist ihm die Durchführung des Versehrtenports übertragen worden. Nach seiner Satzung bezweckt der Verband die Förderung der Leibesübungen für Körperbeschädigte im Land Hessen

- a) als Heilmaßnahme,
- b) als Erholungsfürsorge,
- c) zur Steigerung und Erhaltung der Arbeitskraft.

Mitte 1960 betrug die Zahl der örtlichen Versehrtenportgruppen 61 mit nahezu 2 700 Mitgliedern. Wie aus dem für das GJ. 1959 verfaßten Gesamtbericht entnommen werden konnte, beteiligten sich rund 90 Prozent der Mitglieder aktiv an den Veranstaltungen. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

164 Die Finanzierung des Versehrtenports erfolgt, soweit nicht der Bund auf Grund der Richtlinien des Bundesarbeitsministers den Aufwand für Kriegversehrte trägt, durch Zuwendungen des Landes. Im Rj. 1959 hat das Land eine Zuwendung von 70 000 DM gewährt. Der Landeswohlfahrtsverband hatte bis zum Rj. 1958 ebenfalls Zuschüsse geleistet, sie jedoch auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Fachminister und dem Landeswohlfahrtsverband eingestellt. Dafür hat das Land, das im Rj. 1958 einen Beitrag von 45 600 DM geleistet hatte, seine Zuwendungen erhöht.

165 Bei seiner örtlichen Prüfung im Juni 1960 hat der Rechnungshof, festgestellt, daß der Verband die Zuwendung des Landes für 1958 gemäß dem vom Minister genehmigten Verwendungsplan — von einer geringfügigen Abweichung abgesehen — verwendet hat. Einige Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofs in Bezug auf die Buchführung des Verbandes, die Führung der Nachweise über das aus Zuwendungsmitteln beschaffte Inventar, die Berechnung von Reisekosten der Versehrten zur Fahrt zu den Übungsplätzen u. ä. wurden dem Minister zugeleitet, der inzwischen eine entsprechende Regelung getroffen hat.

166 Den freien Wohlfahrtsverbänden und Trägern von Wohlfahrtseinrichtungen sind im Rj. 1959 insgesamt 849 850 DM an Zuwendungen gewährt worden. Die Verwendungsnachweise einiger Verbände wurden örtlich stichprobenweise geprüft. Es wurde festgestellt, daß die Verbände die zweckgebundenen Landeszuwendungen bestimmungsgemäß verwendet und die vom Fachminister genehmigten Verwendungspläne eingehalten haben. Kleinere bei der Prüfung festgestellte Mängel wurden in der Regel an Ort und Stelle behoben. Auch bei der Prüfung der übrigen Verwendungsnachweise haben sich Anstände grundsätzlicher oder erheblicher Art nicht ergeben.

167 Bei der Gewährung von Zuwendungen sind neben den von Fall zu Fall aufzustellenden besonderen Bewilligungsbedingungen stets die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von

Zuwendungen des Landes nach § 64 a RHO“ zugrunde zu legen. Da die zu fördernden Maßnahmen in der Regel nicht voll finanziert werden, hat sich nach den Vorschriften der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen die zahlenmäßige Nachweisung auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben, also auch auf die eigenen Mittel der Zuwendungsempfänger, zu erstrecken. Da die Zuwendungen des Landes nur für genau abgegrenzte Maßnahmen gewährt werden, ist es nicht erforderlich gewesen, die Prüfung auf alle Einnahmen und Ausgaben eines Verbandes zu erstrecken.

168 In Ziffer 13 Abs. 2 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO ist bestimmt, daß nach Lage des einzelnen Falles insbesondere auch die Sicherung des Eigentumsrechts des Landes an Grundstücken, Gebäuden oder beweglichen Gegenständen, die aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen erworben werden, zu regeln ist. Näheres ist dabei nicht angegeben.

169 Veranlaßt durch einen Erlass des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen zur Durchführung des Bundesjugendplanes, nach dem bei Zuwendungen von mehr als 20 000 DM für Baumaßnahmen zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs eine unverzinsliche Buchgrundschuld in Höhe der Zuwendung zugunsten des Bundes zu bestellen ist, hat der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Benehmen mit dem Minister der Finanzen eine gleiche Regelung für seinen Geschäftsbereich getroffen. Wie beim Bund sollen öffentlich-rechtliche Körperschaften mit regelmäßigen Steuereinnahmen sowie die anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege von der Verpflichtung zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs befreit sein. Der Minister der Finanzen geht in seiner Zustimmung davon aus, daß eine allgemeine Befreiung auf öffentlich-rechtliche Körperschaften und anerkannte Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege beschränkt bleibt. Der Rechnungshof hat gegen diese Regelung keine Bedenken erhoben.

170 Zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs bei Zuwendungen für den Erwerb von beweglichen Sachen hat der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen neuerdings bestimmt, daß die geförderten Sachen dem Bund zu übereignen sind, wenn sie mit mehr als 80 Prozent aus Bundesmitteln beschafft worden sind und die Zuwendung mehr als 20 000 DM beträgt. Die Landesrichtlinien zu § 64 a RHO fordern dagegen in Ziffer 13 Abs. 2 die Sicherung des Eigentumsrechts bei einzelnen Sachen, die einen Wert von mehr als 200 DM haben. Da sehr oft Maßnahmen von Land und Bund gemeinsam gefördert werden, müßten für die Zuwendungen des Landes und des Bundes verschiedenartige Bedingungen zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs gestellt werden. Dies erscheint jedoch unzweckmäßig und würde den Ablauf der Verhandlungen nur erschweren, ohne daß irgendwelche Vorteile für das Land entstehen. Andererseits können aber auch die Landesrichtlinien zu § 64 a RHO nicht ohne weiteres unbeachtet blei-

ben. Die Angelegenheit wurde deshalb auf Anregung des Rechnungshofs in einer Besprechung mit dem Fachminister erörtert. Der Fachminister wird, gegebenenfalls unter Beteiligung des Ministers der Finanzen und des Rechnungshofs, eine geeignete Regelung treffen.

9. Kriegsfolgenhilfe, Umsiedlung und Auswanderung (Kap. 41)

- 171 Auch im Rj. 1959 blieben die tatsächlichen Ausgaben ebenso wie schon in 1957 und 1958 erheb-

lich hinter den Haushaltsansätzen zurück. Nach dem Haushaltsplan war ein Überschuß von rund 260 000 DM errechnet worden, während das Rechnungsergebnis einen Überschuß von rund 1 048 000 DM ausweist, obwohl die Ist-Einnahme gegenüber dem Haushaltsansatz um rund 180 000 DM zurückgeblieben ist. Der erhöhte Überschuß ergibt sich in der Hauptsache aus weniger Ausgaben gegenüber den Haushaltsansätzen bei den Titeln 300, 301, 303 und 304, wie aus der nachstehenden Übersicht zu ersehen ist:

Titel	Haushaltsansatz	tatsächliche Ausgabe	gegenüber dem Haushaltsansatz weniger verausgabt
	DM	DM	DM
300	585 000	265 000	320 000
301	550 000	307 000	243 000
303	1 400 000	1 039 000	361 000
304	45 000	10 000	35 000

Es darf nicht verkannt werden, daß die Veranschlagung der hier in Betracht kommenden Ausgaben schwierig ist. Indessen zeigt sich schon seit Jahren die Tendenz, die Ausgaben zu überschätzen. Der Fachminister hat auf einen entsprechenden Hinweis des Rechnungshofs mitgeteilt, daß bei der künftigen Veranschlagung der Entwicklung Rechnung getragen werden wird.

- 172 Angefügt sei, daß der Abschluß des Kap. 08 41 nicht das endgültige finanzielle Ergebnis aus der Kriegsfolgenhilfe (Kfh) darstellt. Es sind sowohl die Kosten der lagermäßigen Betreuung von Kfh-Angehörigen als auch die Ausgaben an Blindenpflegegeld und an Weihnachtsbeihilfen für Kfh-Empfänger aus technischen Gründen nicht bei dem Kap. 08 41 veranschlagt.

Der für das Land Hessen durch die zweite DVO zum Überleitungsgesetz festgesetzte Pauschalbetrag des Bundes zu den Aufwendungen in der Kfh ist noch nicht als endgültige Regelung anzusehen. Es steht bereits fest, daß die Zahlungen des Bundes an das Land Hessen auf Grund der Nachprüfung durch den Bundesrechnungshof gekürzt werden müssen. Die Neufestsetzung durch eine dritte DVO steht immer noch aus.

10. Hessen-Jugendplan (Kap. 45) und Jugendhilfe — Allgemein (Kap. 46)

- 173 Der Rechnungshof hatte bei dem Minister eine Prüfung darüber angeregt, ob und welche Möglichkeiten bestehen, Aufgaben in der Jugendpflege auf nachgeordnete Dienststellen zu übertragen. Zunächst hatte der Minister nur zögernd das Landesjugendamt Hessen mit der Durchführung einiger Aufgaben im Rahmen des 2. Jahresförderungsplanes des Hessen-Jugendplans betraut und ihm ferner Aufgaben im Rahmen des Bundesjugendplanes übertragen. Nach Ansicht des Rechnungshofs dürften noch weitere Möglichkeiten zur Dezentralisierung gegeben sein. Der Minister ist

ebenfalls bereit, dem Landesjugendamt nach und nach einige weitere Zuständigkeiten zu übertragen, sobald die Überzeugung gewonnen werde, daß der Arbeitsablauf reibungslos erfolgt.

- 174 Von den in Kap. 08 45 Titel 611 bis 618 insgesamt verfügbaren Mitteln von rund 6,4 Mio DM wurden rund 1,07 Mio DM (= rund $\frac{1}{6}$) vom Landesjugendamt bewirtschaftet. Aus den Mitteln des Kap. 08 46 Titel 601 hat das Landesjugendamt bei einem Gesamthaushaltsbetrag von rund 4,9 Mio DM rund 280 000 DM bewirtschaftet. Allerdings handelte es sich bei diesen Fällen im einzelnen um Zuwendungen in verhältnismäßig geringer Höhe, und zwar in der Hauptsache um Zuwendungen zur Anschaffung von Filmkopien für die Jugendarbeit und um solche für Fahrten nach Berlin.

- 175 Im Rahmen der Durchführung des 3. Jahresförderungsprogramms zum Hessen-Jugendplan wurde die Zuständigkeit des Landesjugendamts Hessen erweitert. Für verschiedene Maßnahmen hat sich der Minister jedoch weiterhin die Entscheidung im Einzelfall vorbehalten. Das trifft insbesondere für folgende Maßnahmen zu:

Förderung von Freizeiteinrichtungen,
Jugendberatungsstellen,
Förderung von Kindertagesstätten
— Neubau und Erweiterung —.

VII. Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —

1. Allgemeines

- 176 Bei der Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1959 hat der Rechnungshof das Schwergewicht auf die Verwendung der Zuwendungen gelegt, die das Land zur Förderung der Landwirtschaft an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen gewährt hat. Soweit Vereinbarungen mit dem Bundesrechnungshof vorlagen, wurden die entspre-

chenden Zuwendungen des Bundes in die Prüfung einbezogen. Die Erhebungen des Rechnungshofs wurden z. T. an Ort und Stelle vorgenommen und erstreckten sich auf die Geschäftsbereiche der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft, der Flurbereinigungsbehörden und der Wasserwirtschaftsverwaltung.

- 177 Die Einzelbewilligungen haben einen solchen Umfang angenommen, daß sich der Rechnungshof auf eine stichprobenweise Prüfung beschränken mußte. Um jedoch einen Überblick über alle Bewilligungen zu erhalten, wurde mit der Verwaltung vereinbart, daß dem Rechnungshof entweder Ausfertigungen der von der Verwaltung geprüften Verwendungsnachweise unmittelbar oder am Ende eines Rechnungsjahres Abschriften der nach Nr. 17 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO zu führenden Nachweisungen übersandt werden.
- 178 Soweit das durch die Landesrichtlinien zu § 64 a RHO allgemein vorgeschriebene Verfahren über den Nachweis der Verwendung der Zuwendungsmittel nicht den Erfordernissen in den jeweiligen Bereichen entspricht, wurden Vereinbarungen über die zweckmäßigere und übersichtlichere Gestaltung der Nachweise getroffen.
- 179 Die Verwendungsnachweise erfüllen nur dann ihren Sinn und Zweck, wenn sie mit größter Sorgfalt aufgestellt werden und jederzeit nachprüfbar, d. h. auf der Buchführung des Empfängers aufgebaut sind und die Übereinstimmung mit dessen Büchern und Belegen gewährleistet ist. Die praktischen Notwendigkeiten und Gegebenheiten bei der Durchführung der Förderungsmaßnahmen sind nicht immer mit dem das Haushaltsrecht beherrschenden Prinzip der Jährlichkeit der Haushaltsführung in Einklang zu bringen. Der Abschluß der Maßnahmen fällt selten, z. B. bei den wetterabhängigen Arbeiten, mit dem Ende des Rechnungsjahres zusammen. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs ist die Verwaltung, insbesondere bei nicht übertragbaren Haushaltsmitteln, bestrebt, gegen Ende des Rechnungsjahres möglichst alle verfügbaren Zuwendungsmittel unterzubringen, weil sie sonst nach § 30 Abs. 1 RHO verfallen. Das führt dazu, daß sich oft Zuwendungsmittel auf den Konten der Zuwendungsempfänger gegen Ende eines Rechnungsjahres in unangemessener Höhe ansammeln und in den für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellenden Verwendungsnachweisen Zuwendungen als bestimmungsgemäß und zeitgerecht verwendet gemeldet werden, obwohl das zu diesem Zeitpunkt nicht der Fall gewesen ist. Der Rechnungshof mußte wiederholt auf die Unzulässigkeit eines derartigen Verfahrens hinweisen.
2. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02) / Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft (Kap. 04) / Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen (Kap. 13)
- 180 Im Rj. 1959 wurden die Maßnahmen des Grünen Plans, die in erster Linie darauf abzielen, die landwirtschaftliche Erzeugung und den Absatz

produktiver zu gestalten sowie Qualitätsminderungen zu vermeiden, fortgesetzt. Dazu gehörten Zuwendungen zum Bau von Trocknungs- und Lagereinrichtungen für Getreide, zum Bau und Ausbau und zur Verbesserung von Lager-, Sortier- und Verpackungseinrichtungen für Obst, Gemüse und andere Gartenbauerzeugnisse sowie für Kartoffeln, für „die Errichtung und den Ausbau von Winzer-genossenschaften“ und für die Anschaffung von Kühl- und Melkeinrichtungen sowie von fahrbaren Milch- und Rahmannahmen. Auch die Zuschüsse zur Förderung der Schulmilchspeisung dienen letztlich als Werbemaßnahmen der Steigerung des Verbrauchs von Trinkmilch. Insgesamt wurden im Rj. 1959 für diese Maßnahmen 911 648 DM Landes- und 1 414 658 DM Bundesmittel bereitgestellt. Der Rechnungshof konnte bei der Prüfung feststellen, daß die Landesrichtlinien zu § 64 a RHO bzw. die von ihm mit der Verwaltung getroffenen Vereinbarungen beachtet und die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt werden.

- 181 Das vom Minister für Landwirtschaft und Forsten geübte Verfahren, sich in Fällen, in denen es angebracht erscheint, in bestimmten Zeitabständen davon zu überzeugen, ob der beabsichtigte Zweck erfüllt und der erwartete Erfolg eingetreten ist bzw. die bezuschußten Anlagen ausschließlich oder überwiegend für die bei der Antragstellung und Zuschußbewilligung angegebenen Zwecke benutzt werden, hat zu sichtbaren Erfolgen geführt. Dabei geht es nicht allein um die beachtlichen Rückzahlungen zu Unrecht erhaltener Zuwendungen, sondern auch um die Verwertung der aus der Praxis heraus gewonnenen Erkenntnisse bei der künftigen Bearbeitung der Förderungsmaßnahmen und bei der Neufassung der einschlägigen Richtlinien. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat bei den übrigen Bundesländern angeregt, in gleicher Weise wie in Hessen zu verfahren und den Ländern mitgeteilt, daß er sowie der Bundesrechnungshof es nach dem Ergebnis der vom Hessischen Landesrechnungshof im Gj. 1959 vorgenommenen Prüfung (vgl. Tzn 235 bis 239 der Denkschrift 1958) für angezeigt halte, in den übrigen Bundesländern eine gleiche Prüfung vorzunehmen.
- 182 Nach den Richtlinien des Bundesernährungsministeriums sollen bei der Bemessung der Höhe der Zuwendungen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller berücksichtigt werden. Ein praktisches Ergebnis dieser Weisung konnte bisher nicht festgestellt werden, insbesondere nicht, daß je nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Empfängers die Höhe der Zuschüsse unterschiedlich bemessen worden ist. Es ist zweifellos für die Verwaltung schwierig, die Frage der „Bedürftigkeit“ zutreffend zu beurteilen. In erster Linie ist es notwendig, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zuwendungsempfängers geordnet sind, schon um die Erreichung des mit der Hingabe der Zuwendungen verfolgten Zweckes nicht zu gefährden. Die obere Grenze der Zuwendungen ist zudem so bemessen, daß schon hierin eine wohlabgewogene

Abgrenzung zwischen den allgemeinen öffentlichen Belangen und den privatwirtschaftlichen Interessen der Empfänger gesehen werden kann. Meistens steht auch das agrarpolitische Interesse an der Maßnahme so sehr im Vordergrund, daß eine Abgrenzung des förderungswürdigen Personenkreises nach den wirtschaftlichen Verhältnissen schon deshalb kaum möglich ist.

- 183 Die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an den Verein zur Förderung des Milchverbrauchs e.V. in Frankfurt/Main erfolgte zugleich auch im Auftrage der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der übrigen Bundesländer.

Seit Gründung des Vereins im Jahre 1950 sind 11,8 Mio DM für die Milchwerbung ausgegeben worden. Von den durchgeführten Werbemaßnahmen steht die Pressewerbung mit 3,8 Mio DM (32 v.H.) an erster Stelle. Für Broschüren wurden 1,4 Mio DM (12 v.H.), für die Plakatwerbung 1,1 Mio DM (9 v.H.), für die Filmwerbung 920 000 DM (7 v.H.) und für die Industrierwerbung 650 000 DM (5 v.H.) verausgabt. Dem Arbeitsausschuß „Berliner Milchwerbung“ sind für die Durchführung von Werbemaßnahmen in Berlin 750 000 DM (6,3 v.H.) zur Verfügung gestellt worden. Die restlichen Ausgaben entfallen auf Werbeaktionen im Rundfunk, bei Ausstellungen u. a.

- 184 Zur Zeit wird auf Bundesebene durch den Verein zur Förderung des Milchverbrauchs e.V. in Frankfurt/Main und auf Landesebene durch die in Hessen aus den Organisationen der an der Milchwirtschaft beteiligten Wirtschaftskreise und der Verbraucher freiwillig zur gemeinsamen Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen gebildeten Landesvereinigung für den erhöhten Verbrauch von Milch und Milcherzeugnissen geworben. Die Mittel werden im Verhältnis 40 : 60 aufgeteilt. Der die Werbung auf Bundesebene durchführende Verein vertritt auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen die Auffassung, daß durch eine stärkere Zentralisierung der Werbung ein größerer Erfolg zu erwarten sei. Das würde bedingen, daß der Anteil für die Werbung auf Bundesebene an den insgesamt für diese Zwecke verfügbaren Mitteln erhöht werden müßte.

- 185 Die anlässlich früherer Prüfungen bei der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e.V. festgestellten Mängel sind inzwischen behoben. Die Landesvereinigung stellt jetzt ordnungsgemäße Jahresrechnungen auf, die von einem öffentlich vereidigten Buchsachverständigen geprüft werden. Die am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres nicht verwendeten Landeszuwendungen werden, soweit sie nicht für notwendige Werbemaßnahmen unmittelbar zu Beginn des neuen Rechnungsjahres benötigt werden, zurückgezahlt. Das bei einer Genossenschaftsbank unterhaltene Sonderguthaben „Kündigungseinlage“ über rund 33 600 DM, das in dem Finanzbericht und in der Kontenkartei der Landesvereinigung bislang nicht erfaßt war, ist an den Verband der Deutschen

Milchwirtschaft e.V. in Bonn abgeführt worden. Die Verwendung der diesem Verband zugeführten Mittel wird vom Rechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen geprüft, dem der Sachverhalt mitgeteilt wurde.

3. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)/ Wasserwirtschaftsverwaltung (Kap. 19)

- 186 Im Rj. 1959 sind zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen und des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau 26 Mio DM Bundes- und Landeszuschüsse gewährt worden. Hiervon entfallen auf Bundeszuwendungen 48,4 v.H. und auf Landeszuwendungen 51,6 v.H. Bei den bezuschuften Maßnahmen handelt es sich in der Hauptsache um Flußregulierungen, Dränungen sowie sonstige Landesmeliorationen und die Befestigung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege. Empfänger der Zuwendungen waren Gemeinden, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie Teilnehmergemeinschaften von Flurbereinigerungsverfahren.

- 187 Die Bewilligungsbescheide sind vielfach erst in den letzten Monaten des Kalenderjahres, in einzelnen Fällen erst kurz vor Ablauf des Rechnungsjahres, ergangen. Diese Verzögerung ist mit darauf zurückzuführen, daß bei der Bearbeitung der Anträge mehrere Dienststellen (Gemeinde, Landrat, Wasserwirtschaftsamt, Regierungspräsident, Ministerium) eingeschaltet und zahlreiche Unterlagen in vielfacher Ausfertigung vorzulegen sind. Es sollte angestrebt werden, das Bewilligungsverfahren möglichst zu vereinfachen, damit die Baumaßnahmen in der günstigsten Jahreszeit anlaufen können. Ein verspäteter Beginn führt erfahrungsgemäß zu einer Kostenverteuerung, weil die Unternehmer infolge der Auftragslage im Baugewerbe bereits mit zahlreichen anderen Bauaufträgen weitgehend ausgelastet sind.

- 188 Nach den Richtlinien für die Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau soll bei der Bemessung der Höhe der Beihilfe die wirtschaftliche Lage des Bauträgers berücksichtigt werden. Gemeinden mit überwiegend gewerblichem Charakter können nicht Bauträger sein. Diesem Erfordernis ist offenbar nicht immer ausreichend Rechnung getragen worden. So erhielt z. B. eine Gemeinde mit einem Grundsteuer-A-Aufkommen von 17 000 DM und einem Gewerbesteueraufkommen von 800 000 DM, also mit überwiegend gewerblichem Charakter, einen Zuschuß in der sonst üblichen Höhe.

- 189 Die zusammenhängende Wegestrecke eines Bauvorhabens soll möglichst einen km nicht unterschreiten. Diese Voraussetzung war nicht immer gegeben. Es sind mehrfach Wirtschaftswege unter 500 m Länge, in einzelnen Fällen sogar unter 200 m, ausgebaut worden. Ein solches die Kosten verteuern des Verfahren ist unwirtschaftlich. Auch sollten zum Zwecke der Kostenverbilligung durch Maschineneinsatz bei entsprechendem Umfang des

Baufauftrages künftig mehrere Projekte benachbarter Auftraggeber zusammengefaßt ausgeschrieben werden.

Eine weitere Kostenverteuerung ist teilweise dadurch eingetreten, daß gegenüber den von den Regierungspräsidenten genehmigten Planunterlagen Änderungen bzw. Erweiterungen vorgenommen worden sind.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß Mehrkosten für ohne Zustimmung der Verwaltung und ohne Sicherstellung der Finanzierung begonnene und ausgeführte Bauarbeiten künftig auf den eigenen Haushalt des Zuwendungsempfängers zu übernehmen sind.

- 190 Bei der im Rahmen der Verwendungsprüfung vorgenommenen Besichtigung der ausgebauten Wirtschaftswege wurden mitunter wesentliche Mängel der Bauausführung festgestellt. Die Wegeseitenränder wurden nicht immer in der vorgeschriebenen Dimensionierung ausgeführt und teilweise die Bankette überhöht angelegt.

- 191 In einem Fall hat der Zuwendungsempfänger nach jedem Bauabschnitt ein Richtfest gefeiert und die aus diesem Anlaß für Speisen, Getränke, Musik u. a. insgesamt entstandenen Ausgaben von rund 3 400 DM bei den beihilfefähigen Kosten nachgewiesen. Kosten dieser Art können nach Auffassung des Rechnungshofs nur dann als beihilfefähig anerkannt werden, wenn sie sich in vertretbaren Grenzen halten.

- 192 Für die Frage der Unterhaltung der Wege gilt das gleiche wie für die im Zuge der Flurbereinigung ausgebauten Wege und Gräben. Auf die Ausführungen unter Tz. 199 wird Bezug genommen.

4. Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhein (Kap. 08)

- 193 In Tz. 247 der Denkschrift 1958 hat der Rechnungshof zum Ausdruck gebracht, daß ihm die bei der Prüfung der Rechnung für das Rj. 1958 festgestellten Schatzkammer- und Versuchslagerbestände des Instituts für Weinbau und Kellerwirtschaft zu hoch erscheinen.

Die Angelegenheit ist inzwischen in einer Schlußbesprechung mit dem Fachministerium und der Anstaltsleitung eingehend erörtert worden. Die Anstalt hat die Schatzkammerbestände von den sonstigen zu Lehr-, Forschungs- und Beratungszwecken, zur Herstellung von Analysen und zu Kontrollen für kellerwirtschaftliche Maßnahmen benötigten Weinen getrennt eingelagert. Auf Schatzkammerweine entfielen Ende Dezember 1960 = 689 und auf Versuchsweine 31 346 Flaschen. Dazu kommen noch die Weine des Jahrgangs 1960.

- 194 Gegen die Höhe der Schatzkammerbestände hat der Rechnungshof nichts einzuwenden. Dagegen erscheinen ihm die Bestände für Versuchszwecke nach wie vor unangemessen hoch. Das Fachministerium wurde deshalb gebeten, zur Frage der für Versuchszwecke notwendigen Weine Stellung zu

nehmen und festzustellen, welche Menge der aus dem Versuchslager zur Aussonderung vorgesehenen Flaschenweine als Folge der langen Lagerzeit oder durch sonstige Einflüsse unbrauchbar geworden ist und ob sich ggf. Mängel dieser Art auch bei den übrigen zur Zeit eingelagerten Versuchs- bzw. Schatzkammerweinen, insbesondere bei den älteren Jahrgängen, ergeben haben.

5. Finanzierungszuschüsse

für die Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen (Kap. 12)

- 195 Der Rechnungshof hat in früheren Denkschriften auf den beachtlichen Rückgang der Schülerzahl bei den Landwirtschaftsschulen hingewiesen. Diese rückläufige Entwicklung hat unvermindert angehalten. Ihr wurde zunächst dadurch Rechnung getragen, daß im Landeshaushaltsplan 1961 acht Stellen für Fachlehrer und zehn Stellen für Landwirtschaftsoberlehrerinnen mit einem kw-Vermerk versehen worden sind. Aus Anlaß der Prüfung der Rechnung der Landwirtschaftskammer Kurhessen hat der Rechnungshof vorgeschlagen, eine Mindestschülerzahl festzulegen, die erreicht sein muß, wenn mit dem Schulbetrieb für ein Winterhalbjahr überhaupt begonnen werden soll. In der Schlußbesprechung mit dem Fachministerium und der Landwirtschaftskammer wurde festgelegt, daß bei Schülern eine Mindestzahl von zehn und bei Schülerinnen eine solche von zwölf erreicht sein muß, um den Klassenbetrieb aufrechtzuerhalten. Der Rechnungshof sieht in diesen Zahlen eine unterste Grenze, die nur dann vertretbar ist, wenn die Schülerzahl vorübergehend auf diese Höhe absinkt.

- 196 Im Zuge eines schon bald nach der Währungs- umstellung begonnenen Schulbauprogramms wurden in Hessen zahlreiche Landwirtschaftsschulen neu- oder umgebaut bzw. erweitert und mit allen notwendigen Einrichtungen ausgestattet. Der ungenügende Besuch dieser Schulen hat dazu geführt, daß ihre Kapazität in vielen Fällen nicht voll ausgenutzt wird. Diesem Umstand sollte bei weiteren Planungen gebührend Rechnung getragen werden. Auch wäre die Frage zu prüfen, ob der nicht oder nicht voll ausgenutzte Schulraum für andere schulische Zwecke verwendet werden kann.

6. Landeskulturverwaltung (Kap. 15)

- 197 Im Rj. 1959 wurden zur Förderung der Flurbereinigung Beihilfen in Höhe von 24,18 Mio DM ausgezahlt. Davon entfallen auf Zuwendungen des Bundes 78,6 v. H. und auf Haushaltsmittel des Landes 21,4 v. H. Ferner wurden Flurbereinigungskredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die der Bund zentral zinsverbilligt, in Höhe von 10,97 Mio DM und Kapitalmarktmittel der Hessischen Landesbank, zu denen das Land einen Zinsverbilligungszuschuß gewährt, in Höhe von 3,21 Mio DM bereitgestellt, so daß insgesamt 38,36 Mio DM zur Finanzierung der Flurbereinigung zur Verfügung standen. Empfänger waren die Teilnehmergemein-

schaften, d. h. jeweils die Gesamtheit der Eigentümer der zu einem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Das gesamte Volumen betrug 45,45 Mio DM.

- 198 Nach den Richtlinien des Bundesministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten dürfen die Bundesmittel in der Regel 50 v. H. — bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren 75 v. H. — der Ausführungskosten nicht überschreiten. Die Richtlinien des Landes legen der Beihilfengewährung eine Staffelung zugrunde, die aus den Gesichtspunkten der Belastungsfähigkeit/Kapitaldienststgrenze erarbeitet wurde. Die Beihilfe kann je nach dem durchschnittlichen ha-Satz bzw. der Höhenlage bis zu 40 v. H., bis zu 45 v. H., bis zu 50 v. H. und bis zu 70 v. H. der Ausführungskosten betragen. Sowohl nach den Bundesrichtlinien als auch nach Nr. 5 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO muß grundsätzlich erst die tragbare Belastung der Zuwendungsempfänger ausgeschöpft sein, bevor Beihilfen gewährt werden können. Legt man dabei die in den Richtlinien des Ministers für Landwirtschaft und Forsten genannte Kapitaldienststgrenze, d. h. den durchschnittlichen ha-Satz, zugrunde, würde in vielen Fällen nicht richtliniengemäß verfahren worden sein. Es gibt in Hessen Gemarkungen mit einem hohen ha-Satz. Gerade in solchen Gemarkungen sind erfahrungsgemäß die Kosten der Flurbereinigung relativ niedrig. Es kann aber aus agrarwirtschaftlichen und agrarpolitischen Gründen nicht beabsichtigt sein, diesen Teilnehmergeinschaften keine Beihilfen zu gewähren. Tatsächlich lag nach den Feststellungen des Rechnungshofs die untere Grenze der Beihilfen bei 40 v. H. der Ausführungskosten.

- 199 In den letzten Jahren wird in zunehmendem Maße angestrebt, die Hauptwirtschaftswege, d. s. etwa 1,5 bis 2 km auf 100 ha, im Flurbereinigungsverfahren so zu befestigen, daß sie für den Einsatz motorisierter Fahrzeuge geeignet sind. Es werden die verschiedensten Bauweisen ausgeführt, angefangen von der wassergebundenen Schotterdecke auf Packlage oder Schüttlage bzw. stabilisierter Tragschicht bis zur Betondecke und Pflasterdecke. Die Kosten bewegten sich im Rj. 1959 zwischen 25 000 und 60 000 DM für den km bei einer Fahrbahnbreite von 3 m. Der Einsatz so erheblicher Mittel für die Befestigung der Wege und die Bezuschussung dieser Maßnahmen ist nach Ansicht des Rechnungshofs nur dann zu vertreten, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die geschaffenen Anlagen schonend benutzt, laufend unterhalten und auftretende Schäden rechtzeitig beseitigt werden. Es genügt nicht, die Gemeinden als Eigentümer der Anlagen zu verpflichten, Wegewärter anzustellen, regelmäßig Schauen durchzuführen und die Anlagen ordnungsgemäß zu unterhalten. Das steht erfahrungsgemäß häufig nur auf dem Papier. In der Vergangenheit ist seitens der Unterhaltungspflichtigen meist zu wenig an den Wirtschaftswegen und Gräben, mitunter auch so gut wie nichts, geschehen. Der Rechnungshof ist der Meinung, daß

die Unterhaltung der mit neuen und besseren Bauweisen und einem größeren Kostenaufwand geschaffenen Anlagen angesichts des zunehmenden motorisierten landwirtschaftlichen Verkehrs ebenso wichtig ist wie der Neubau derartiger Einrichtungen. Die Wege und Gräben lassen sich häufig nur mit Hilfe von größeren Geräten ordnungsgemäß unterhalten. Die Gemeinden sind einzeln kaum in der Lage, diese Geräte zu beschaffen und wirtschaftlich einzusetzen. Daraus ergibt sich, daß nur der Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zu einer Wegeunterhaltungsgemeinschaft eine gangbare Lösung ist.

- 200 Bei den örtlichen Feststellungen in den Kulturstadtsbezirken und bei der Stichprobenweisen Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Kassen der Teilnehmergeinschaften mußte der Rechnungshof feststellen, daß die Beihilfen zum Teil viel zu früh und in einer dem tatsächlichen Bedürfnis nicht angemessenen Höhe ausgezahlt wurden und dadurch bei den Teilnehmergeinschaften Zinsen aufgelaufen sind, die ihnen bei einem termingerechten Abruf der Mittel nicht zugefallen wären. Auch die in Einzelfällen bis zu 500 000 DM betragenden Darlehen wurden vielfach in einer Summe abgerufen, obwohl das nach den Richtlinien nur in dem Umfang geschehen soll, wie die Mittel zur Durchführung der Maßnahmen benötigt werden. Da für diese Darlehen zum Teil vom Bund 2 Prozent und vom Land 3 Prozent Zinsverbilligungszuschüsse gewährt wurden, hatten die Teilnehmergeinschaften noch 1,5 Prozent Zinsen aufzubringen. Da sie die Mittel bei ihren Hausbanken langfristig anlegten, erhielten sie dafür bis zu 4 Prozent Zinsen, so daß sie durch die nicht richtliniengemäße Behandlung zu beachtlichen Habenzinsen kamen. Der hierüber mit der Verwaltung geführte Schriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

- 201 Zur Verbilligung und Beschleunigung der Flurbereinigung werden bundes- und landeseigene Großgeräte (Rampen, Bagger, Steinbrecheranlagen usw.) eingesetzt. Der Rechnungshof hat an Hand der Unterlagen der Verwaltung und unter Berücksichtigung einer Abschreibung von 25 Prozent sowie einer Verzinsung des investierten Kapitals die durchschnittlichen Selbstkosten je Betriebsstunde ermittelt. Diese Selbstkosten bleiben hinter den Stundensätzen für entsprechende Großgeräte der Unternehmer zurück. Das kann deshalb nicht überraschen, weil der Unternehmerr Gewinn nicht erfaßt ist und außerdem auch keine Steuern zu entrichten sind. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Selbstkosten und den von den Teilnehmergeinschaften erhobenen Sätzen ist als echter Zuschuß der Stelle zu werten, aus deren Mittel die Großgeräte beschafft worden sind. Der Einsatz landes- bzw. bundeseigener Großgeräte ist mit Rücksicht auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand jedoch nur dann vertretbar, wenn im Jahr mindestens 1 800 Betriebsstunden je Gerät erreicht werden.

7. Sonderaufgaben der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen

202 Zur Erfassung der mit Brucellose infizierten Rinderbestände sind nach § 2 der Viehseuchenanordnung vom 21. Januar 1957 jährlich zweimal Milchproben von allen Milchkühen zu untersuchen. Diese Milchuntersuchungen sind durch Erlass des Ministers des Innern vom 22. März 1957 den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern und dem Tiergesundheitsamt der Landwirtschaftskammer Kassel übertragen worden, d. h. in den Regierungsbezirken Darmstadt und Wiesbaden werden sie von den staatlichen Stellen ganz und im Regierungsbezirk Kassel etwa zur Hälfte durchgeführt, während für das restliche Gebiet des Regierungsbezirks Kassel das Tiergesundheitsamt der Kammer zuständig ist. In dieser Regelung kann der Rechnungshof nur eine Übergangslösung sehen. Er hat deshalb aus Anlaß der Prüfung der Rechnung der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen die Frage angeschnitten, ob bei dem Wegfall der dem Tiergesundheitsamt übertragenen staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen die Beibehaltung eines Tiergesundheitsamts der Kammer noch zu rechtfertigen sei. Der Rechnungshof sah sich zu dieser Frage auch deshalb veranlaßt, weil die Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau kein Tiergesundheitsamt eingerichtet hat.

203 Nach Prüfung des Sachverhalts durch das Ministerium für Landwirtschaft und Forsten und das Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen wurde dem Rechnungshof mitgeteilt, daß weder die Absicht bestehe, die bislang in einem Teil des Regierungsbezirks Kassel von dem Tiergesundheitsamt der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen wahrgenommene Brucellose-Bekämpfung auf das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt in Kassel zu übertragen noch die Aufgaben der Bang-Untersuchungen dem Tiergesundheitsamt zu entziehen. Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vertritt dabei den Standpunkt, daß eine Übernahme der Aufgaben des Tiergesundheitsamts und damit voraussichtlich auch des Personals dieses Instituts auf das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Kassel nur erfolgen kann, wenn die Land- und Forstwirtschaftskammer das Institut anbietet.

204 Nach Auffassung des Rechnungshofs wird es dazu nicht kommen, da erfahrungsgemäß eine Dienststelle nie bereit ist, von sich aus eine Verringerung ihres Apparats anzuregen, schon weil sie befürchtet, dadurch an Bedeutung und Gewicht zu verlieren. Es ist aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen auf die Dauer nicht zu vertreten, die dem Staat obliegenden Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen anderen Stellen zu übertragen, wenn eigens zu diesem Zweck staatliche Ämter eingerichtet und entsprechend ausgestattet worden sind.

8. Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter (Kap. 51)

Die Forstverwaltung als Wirtschaftsbetrieb

205 Der Rechnungshof hat in den letzten fünf Jahren bei allen Forstämtern örtliche Rechnungs-, Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach gleichen Gesichtspunkten durchgeführt. Neben Feststellungen über die Organisation der Forstämter und den Verwaltungsablauf wurde bei jedem Amt auf Grund des Betriebsergebnisses eine Erfolgsrechnung aufgestellt, die im Vergleich mit den Ergebnissen anderer Forstämter, den Durchschnittszahlen des betreffenden Regierungsbezirks bzw. denen des Landes eine brauchbare Grundlage für betriebswirtschaftliche Betrachtungen und die für den einzelnen Betrieb daraus zu ziehenden Folgerungen darstellt, mit der Einschränkung, daß die Erfolgsrechnung mit einer Reihe von Faktoren belastet wird, die der Entstehung nach nicht zu den Aufgaben der Forstverwaltung als Wirtschaftsbetrieb gehören. Hierunter fallen u. a. die Beförderung des Körperschaftswaldes, die Verwaltung der domänenfiskalischen Grundstücke, die Aufgaben, die mit den „Sozialfunktionen des Waldes“ verbunden sind, und ähnliche.

Der Rechnungshof hat der Forstverwaltung empfohlen, zukünftig die Kosten, die mit dem Wirtschaftsbetrieb nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auszusondern, um eine exakte Beurteilung der Betriebsergebnisse zu ermöglichen.

Aktenplan der Forstverwaltung

206 Die Bedeutung einer einheitlichen Aktenführung hat sich anlässlich der Prüfungen wiederholt gezeigt. In den verschiedenen Stufen der Forstverwaltung wird die Registrierung der Akten noch nach verschiedenen Aktenplänen vorgenommen. Das Fachministerium hat auf Grund der Anregung des Rechnungshofs bereits vor einem Jahr einen Aktenplan aufgestellt, der für alle drei Stufen der Forstverwaltung Gültigkeit erhalten soll, und ihn den Regierungspräsidenten — Forstabteilung — zur Stellungnahme zugeleitet.

Bisher ist der Aktenplan noch nicht verbindlich eingeführt worden.

Auflösung von Forstämtern

207 Die geringe Waldfläche verschiedener Forstämter im Regierungsbezirk Darmstadt — zum Teil wesentlich unter 3 000 ha — war wiederholt Gegenstand von Erörterungen mit der Forstverwaltung. Inzwischen sind am 1. Oktober 1959 die Forstämter Alsfeld, Rabenau und am 1. Februar 1961 das Forstamt Viernheim aufgelöst und ihre Flächen den Nachbarforstämtern zugeschlagen worden, so daß nunmehr wirtschaftlich vertretbare Forstamtsbezirke entstanden sind. Im Regierungsbezirk Kassel wurde am 1. Oktober 1959 das Forstamt Gudensberg neu gebildet, um den durch das Hessische Forstgesetz hinsichtlich des Körperschaftswaldes gestellten Aufgaben besser gerecht werden zu können. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen wurde am 1. Oktober 1960 das Forstamt

Wetzlar eingerichtet, weil die Nachbarforstämter im Vergleich zu der Durchschnittsgröße der Forstamtsbezirke zu große Bezirksflächen aufwiesen.

Beförderung des Körperschaftswaldes

208. Nach dem Hessischen Forstgesetz vom 11. November 1954 obliegt der Forstverwaltung im Interesse der Erhaltung des Gemeindewaldvermögens die Aufsicht und die forsttechnische Leitung im Gemeindewald. Den Gemeinden steht es frei, den Forstbetriebsdienst durch eigene oder durch staatliche Betriebsbeamte ausüben zu lassen. In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Gemeinden von ihrem Recht nach § 33 Abs. 2 und 3 a. a. O. Gebrauch machen, den forsttechnischen Betrieb nach Freiwerden der Stelle einem staatlichen Forstbetriebsbeamten zu übertragen. Die dafür von den Gemeinden zu leistenden Beförderungsbeträge nach § 38 Abs. 3 a. a. O. decken zwar nicht den vom Land zu tragenden Verwaltungsaufwand, jedoch dürfte dieser Mehraufwand durch die Möglichkeit, die forstwirtschaftlichen und forstpolitischen Ziele des Landes besser verfolgen zu können, aufgewogen werden.

Verwaltung der domänenfiskalischen Grundstücke

- 209 Die Verwaltung des domänenfiskalischen Streubesitzes obliegt in der unteren Verwaltungsstufe seit der Auflösung der Domänenrentämter am 2. Januar 1956 den Forstämtern. Während anfangs nur eine geringfügige Arbeitsbelastung mit der Übernahme dieses Aufgabengebiets verbunden war, hat sich dieser Zustand zum Teil wesentlich geändert. Die Flurbereinigung, die landwirtschaftliche Aussiedlung und die Aufschließung von Baugelände für Siedlungen und sonstige Bauinteressenten hat auch beim domänenfiskalischen Streubesitz zu erheblichen Grundstücksverkäufen geführt. Am meisten sind durch diese Entwicklung die Forstämter in der Umgebung industrieller und wirtschaftlicher Ballungsräume belastet. Ihnen ist dadurch eine so erhebliche Arbeit zugefallen, daß Personalverstärkungen mitunter nicht zu vermeiden waren. Erschwerend kommt hinzu, daß nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Notarrechts vom 16. Februar 1961 der Forstamtsleiter Grundstücksverkaufsverträge nicht mehr beurkunden darf und alle Verträge in sieben- bis zehnfacher Ausfertigung gerichtlich oder notariell zu beurkunden sind. Die Verwaltung der Grundstücke ist dadurch erschwert worden.
- 210 Auch auf eine andere Erschwernis im Verwaltungsablauf hat der Rechnungshof in diesem Zusammenhang hingewiesen. Während An- und Verkauf von Grundstücken aus forstfiskalischem Besitz der Genehmigung des Regierungspräsidenten — Forstabteilung — unterliegen, ist bei domänenfiskalischem Streubesitz ein anderes Dezernat bei den Regierungspräsidenten zuständig. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen wäre, wenn diese Aufgaben bei einer Abteilung des Regierungspräsidenten zusammengefaßt würden.

Unterhaltung der Forstgebäude

- 211 Der Rechnungshof beobachtet schon seit einiger Zeit die bauliche Unterhaltung der Forstdienstgebäude, weil die Streulage, abseits von bewohnten Orten, die bauliche Überwachung erschwert. Dazu kommt, daß viele dieser Gebäude veraltete Fachwerkgebäude sind, die ursprünglich zum Teil anderen Zwecken, z. B. als landwirtschaftliche Anwesen, gedient haben. Schon seit längerer Zeit ist die bauliche Unterhaltung nicht im notwendigen Umfang vorgenommen worden, so daß ein erheblicher Nachholbedarf aufgelaufen ist.

Es ist zur Gewohnheit geworden, für die Unterhaltung von Gebäuden etwa 3 Prozent des Friedensneubauwertes von 1913 als angemessenen Betrag zu betrachten. Dabei wird allerdings nicht berücksichtigt, daß dieser Betrag allenfalls für Gebäude ausreichend ist, die sich in einem guten Unterhaltungszustand befinden. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß mit jedem Steigen des Bauindex der genannte Prozentsatz des Friedensneubauwertes mehr entwertet wird.

- 212 Im Interesse der Erhaltung der Bausubstanz des Landes hält es der Rechnungshof für geboten, rückständige Unterhaltungsarbeiten durch Bereitstellung einmaliger Mittel erledigen zu lassen und für die laufende Unterhaltung angemessene Beträge bereitzustellen.

Die in vierjährigem Turnus durchgeführten Hauptbaubesichtigungen, die die Forstverwaltung gemeinsam mit der Bauverwaltung vornimmt, zeigen, daß für die Instandsetzung zahlreicher Forstdienstgebäude sehr erhebliche Beträge ermittelt wurden, die mitunter fast an die Kosten eines Neubaus heranreichen. Abgesehen davon, daß Neubauten bei solcher Ausführung auf längere Zeit weniger Bauunterhaltungsmittel erfordern als instand gesetzte alte Dienstgebäude, können jene auch dem Nutzungszweck entsprechend gestaltet werden, während das bei der Instandsetzung alter Gebäude oft nicht möglich ist.

- 213 Der Rechnungshof hat deshalb empfohlen, zu prüfen, ob es nicht wirtschaftlicher ist, in solchen Fällen alte Gebäude abzustossen und unter wirtschaftlicherem Einsatz der Mittel durch Neubauten zu ersetzen. In diesem Zusammenhang weist der Rechnungshof auf seine bereits in früheren Jahren gegebene Empfehlung hin, alte Gebäude, die nicht unmittelbar der Forstverwaltung zur Durchführung ihrer Aufgaben dienen, der Liegenschaftsverwaltung zu übertragen.

Kraftfahrzeughaltung der Revierbeamten

- 214 Die Motorisierung hat auch vor der sonst sehr traditionsgebundenen Forstverwaltung nicht halt gemacht. Während zunächst die Motorkraft der Erleichterung des Holzeinschlags, des Wegebaues und der Holzabfuhr dienstbar gemacht wurde, wurden danach den Forstmeistern beamteneigene Kraftwagen zugewiesen. Für die Beaufsichtigung eines Bezirks von 3 000 bis 4 000 ha Waldflächen war diese Regelung zweifellos ein Fortschritt. Nun-

mehr wird seit einiger Zeit den Revierbeamten mit einem Dienstbezirk von 500 bis 700 ha für die Benutzung eines privaten Pkw eine pauschale km-Entschädigung von 38 DM/Monat = 456 DM/Jahr und für die Benutzung eines Mopeds eine jährliche Entschädigung von 180 DM gewährt. Dazu wird eine Garage — soweit vorhanden — kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei vorsichtiger Schätzung ist das eine jährliche Zuwendung von weiteren 240 DM. Die Bemühungen der Revierbeamten gehen dahin, eine weitere Erhöhung des Pauschalbetrages zu erreichen. Da bei den meisten Revierförsterdienstgehöften Garagen nicht vorhanden sind, ist in zahlreichen Fällen ein Neubau mit einem Aufwand von 3 000 bis 5 000 DM je Garage kaum zu umgehen.

215 Der Rechnungshof betrachtet diese Entwicklung mit einer gewissen Besorgnis. Bisher sind Revierförsterdienstgebäude meist abseits von Ortschaften möglichst zentral im Dienstbezirk der Revierförster errichtet worden. Neben dem Nachteil der höheren Aufschließungskosten und anderen Erschwernissen war mit dieser Regelung der Vorteil verbunden, daß der Revierbeamte in kürzester Zeit zu Fuß zu allen Arbeitsstellen in seinem Revier gelangen und dabei besser als beim Fahren die Vorgänge in seinem Revier beobachten konnte. Die geschilderten Zustände herrschen zweifellos noch in den meisten Revieren.

216 In der Umgebung großer Städte, insbesondere im Rhein-Main-Gebiet, liegen zum Teil andere Verhältnisse vor. Das Streben der Menschen, im Wald Erholung zu suchen, zieht neue Aufgaben insbesondere für die Revierbeamten nach sich. Allgemeiner Forstschutz und erhöhte Waldbrandgefahr lassen deshalb in diesen Bereichen eine Motorisierung von Revierbeamten notwendig erscheinen; dabei sind Lage, Form und Größe der Reviere dafür bestimmend, ob und in welchem Umfang das notwendig ist. Dagegen erscheint eine pauschale Regelung für alle Revierbeamten nicht vertretbar. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß im Einzelfall zu prüfen ist, für welche Reviere und in welchem Umfang die Anerkennung eines privateigenen Fahrzeugs zur Ausübung des Dienstes erfolgen soll.

Wirtschaftsland der Forstbeamten

217 Der Rechnungshof hat bereits seit längerer Zeit darauf hingewiesen, daß bei der heutigen, verkehrsmäßig guten Erschließung auch des flachen Landes durch Eisenbahn- und Busverbindungen die früher abseits gelegenen Dienstgehöfte der Forstverwaltung ihren ursprünglichen Charakter als sogenannte Einödstellen meist verloren haben. Aus diesem Grunde erschien ihm die Befestigung von Wirtschaftsland größeren Umfangs nicht mehr vertretbar, zumal größere Flächen von den Forstamtsleitern bzw. Betriebsbeamten außerhalb der Dienstzeit nicht bewirtschaftet werden können. In zahlreichen Fällen war das Wirtschaftsland in Anteilwirtschaft gegeben worden.

Inzwischen hat die Forstverwaltung die Größe des Wirtschaftslandes auf ein erträgliches Maß zurückgeführt und angeordnet, daß das seitherige geringe Nutzungsgeld in Anlehnung an die ortsüblichen Pachtsätze ab 1. Juli 1961 neu festzusetzen ist. Die Bedenken des Rechnungshofs sind damit ausgeräumt.

Forstwegebau und Stationierungsschäden

218 In den letzten Jahren sind in erheblichem Umfang Stationierungs- und Manöverschäden an Forstwegen, zum geringen Teil auch an Forstkulturen, insbesondere auf Truppenübungsplätzen und im Manövergelände amerikanischer und deutscher Truppen, verursacht worden. Während früher die Erstattung der vom Bund zu übernehmenden Kosten nur zögernd erfolgte, ist seit 1959 eine schnellere Abwicklung festzustellen.

219 Bei der Zuweisung von Baumitteln für den Wegebau wird den Forstämtern nicht immer mitgeteilt, ob es sich um Mittel für die Beseitigung von Manöverschäden oder um Mittel des allgemeinen Forstwegebaues handelt. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollte bei Zuweisung der Haushaltsmittel aus Titel 419 „Beseitigung der Manöverschäden an Forstwegen und Forstkulturen“ festgelegt werden, daß sie zweckgebunden zu verwenden sind und daß ein entsprechender Vermerk in der Wege-Inventur erfolgt. Die vorgeschlagene Regelung läßt eine genaue Beurteilung zu, welche Wegebaukosten das Forstamt als Wirtschaftsbetrieb belasten und welche nicht.

Die Forstverwaltung hat zugesagt, in Zukunft nach diesem Vorschlag zu verfahren.

Beschäftigungslage in der Waldarbeit

220 Der Rechnungshof hat bereits in der Denkschrift 1958 auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich aus der Arbeitsmarktlage auch im forstlichen Bereich gezeigt haben. Er war dabei auch näher auf die Ursachen dieser Situation eingegangen und hatte die Möglichkeiten aufgezeigt, die nach seiner Auffassung gegeben sind, um auf die Dauer eine befriedigende Lösung dieses Problems zu erreichen. Die ernstlichen Bemühungen der Forstverwaltungen auf diesem Gebiet haben zum Teil auch zu Erfolgen geführt, jedoch ist nicht zu verkennen, daß bei gleichbleibender Lage auf dem Arbeitsmarkt der Arbeitskräftemangel bei den Waldarbeitern, besonders in der Nähe von Industriegebieten, die Forstverwaltung vor ernsthafte Schwierigkeiten stellen wird.

Infolge des ständig steigenden Bedarfs der Industrie und der Ansiedlung von neuen Industrie- und Gewerbebetrieben auf dem Lande ist die Einstellung von Arbeitskräften für die Waldarbeit immer schwieriger geworden.

221 Wenn auch die Forstämter zum großen Teil noch über eine ausreichende Zahl von Waldarbeitern verfügen, sind bei ihnen in der Nähe der Großstädte und industrieller Großbetriebe erhebliche Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß zahlreiche Arbeitskräfte abgewandert sind. So mußten

z. B. von Forstämtern in der Rhein-Main-Ebene Waldarbeiter aus dem Vogelsberg, die mit dem Bus zu ihren Arbeitsstätten gelangen, beschäftigt werden. Trotz aller Bemühungen der Forstverwaltung kann weiteren Abgängen erfahrungsgemäß nur durch eine Dauerbeschäftigung der Waldarbeiter und durch angemessene Stücklohnverdienste über das ganze Jahr hinweg begegnet werden.

- 222 Bei Forstämtern mit bereits bestehendem Arbeitskräftemangel hat die Forstverwaltung zur Sicherstellung des Holzeinschlags fliegende Arbeitskolonnen gebildet, die mit einem eigens dafür angeschafften Fahrzeug überall eingesetzt werden können. In Einzelfällen sind auch private Unternehmer, die über entsprechende Arbeitskräfte verfügen, versuchsweise herangezogen worden. Bei dem Einsatz auswärts wohnender Waldarbeiter sind die durch die Auswärtsentschädigung, das Übernachtungsgeld, die Fahrtkosten usw. entstehenden Mehrkosten unvermeidlich. Erst die Auswertung dieser Versuche, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken müssen, wird zeigen, welches Verfahren betriebswirtschaftlich am günstigsten ist.
- 223 Wegen der starken Nachfrage der Industrie ist es den Forstämtern, auch unter Einschaltung der Arbeitsämter, meist nicht möglich, Nachwuchskräfte für die Waldarbeit zu gewinnen. Beispielsweise sind beim Forstamt Dornberg von den in den Jahren 1951 bis 1956 eingestellten sieben Waldarbeiterlehrlingen sechs in benachbarte Industriebetriebe übergewechselt. Bei Forstämtern mit überwiegend alten oder nicht mehr voll leistungsfähigen Waldarbeitern, mit deren Ausscheiden in nächster Zeit zu rechnen ist, wirkt sich der Nachwuchsmangel besonders schwerwiegend aus.
- 224 Ähnlich schwierige Verhältnisse liegen auch bei der Beschäftigung von Kulturarbeiterinnen insofern vor, als sich in den letzten Jahren auch auf dem Land kleine Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt haben, die lohnendere und leichtere Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Aus der Waldarbeit wandern dabei insbesondere die jüngeren weiblichen Arbeitskräfte ab, so daß bei den Forstämtern oft nur noch ein kleiner Stamm meist älterer Kulturarbeiterinnen vorhanden ist. So sind z. B. im Forstamt Dieburg von 18 weiblichen Arbeitskräften in den letzten Jahren zwölf in andere Beschäftigungen übergewechselt, so daß die Kulturarbeiten nur noch durch den Einsatz von Waldarbeitern mit entsprechend höheren Löhnen durchgeführt werden können.

Erholungswald

- 225 Bereits oben hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß der Forstverwaltung durch die Bedeutung, die der Wald als Erholungsstätte für den Menschen hat, neue wesentliche Aufgaben zugewachsen sind, die unter dem Begriff „Erholungswald“ oder „Sozialfunktionen des Waldes“ rubrizieren. Welchen Umfang diese Aufgaben annehmen werden, kann noch nicht übersehen werden.

Infolge der dichten Besiedlung des Landes und der fortschreitenden Motorisierung kann damit gerechnet werden, daß keine Waldflächen hiervon auszunehmen sind, daß lediglich der Umfang der Aufschließung zum Erholungswald je nach der Lage zu großen Städten und Wirtschaftsräumen unterschiedlich sein wird.

Es darf nicht übersehen werden, daß auch dem Land — neben den an diesem Vorgang am meisten interessierten Städten — durch diese Entwicklung zahlreiche Aufgaben zuwachsen, die zwar mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, sich aber letzten Endes auf die Volksgesundheit günstig auswirken dürften.

- 226 Bei der Forstverwaltung als Wirtschaftsbetrieb wird sich die Übernahme dieser Aufgaben ertragmindernd auswirken. Wenn auch die wirtschaftliche Nutzung von Erholungswald nicht ganz unterbleiben wird, wird sie jedoch nicht so intensiv sein können wie seither. Erst die Beobachtung über einen längeren Zeitraum wird ergeben, in welchem Maß durch den geschilderten Vorgang der Wirtschaftsbetrieb der Forstverwaltung beeinträchtigt wird.

VIII. Haushalt der Wiedergutmachung — Epl. 16 —

1. Entwicklung der Ausgaben

- 227 Die Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), die von ihrem Höchstsatz mit 168 Mio DM im Rj. 1956 auf 92 Mio DM im Rj. 1958 zurückgegangen waren, sind wider Erwarten im Rj. 1959 auf 121,3 Mio DM gestiegen, also gegenüber dem Vorjahr um 29,3 Mio DM = 32 Prozent. Gleichwohl würden damit die Haushaltsmittel von 131,5 Mio DM nur zu 92 Prozent in Anspruch genommen. Die Ursachen für die Ausgaben-erhöhung sind vor allem in folgendem zu suchen:
- a) Die Entschädigungsbehörden waren bemüht, durch Personalvermehrung (bei den zwei größeren Entschädigungsbehörden) und andere geeignete Maßnahmen die Arbeitsleistung zu steigern, um das nach § 169 Abs. 1 BEG gesteckte Ziel der Festsetzung aller Entschädigungsansprüche bis zum Ablauf des Rj. 1962 möglichst zu erreichen. Das Ergebnis dieser Bemühungen waren eine Zunahme der Festsetzungsbescheide und damit erhöhte Ausgaben.
 - b) Es ist ferner zu beachten, daß ein großer Teil der Neufestsetzungen laufende Renten für Gesundheitsschäden, Berufsschäden usw. betrifft, die in der Regel auf Lebenszeit gewährt werden, immer höhere Nachzahlungen ergeben und sich auch auf die folgenden Jahre auswirken. Gegenwärtig werden im Lande Hessen rund 10 000 derartige Renten mit einem Jahresbetrag von rund 30 Mio DM gezahlt. Nach der Haushaltsrechnung für 1959 wurden für Renten 45,6 Mio DM verausgabt, und zwar unter Berücksichtigung der Rentennachzahlungen für die Zeit vom 1. November 1953 an. Da-

neben wurden den Rentenempfängern noch 9,2 Mio DM Kapitalentschädigungen, das sind aufgelaufene Renten für die Zeit vor dem 1. November 1953, gezahlt, insgesamt also 54,8 Mio DM oder 45 Prozent der gesamten Entschädigungsaufwendungen. Die Anzahl der Rentenempfänger geht immer noch in die Höhe, weil die Zugänge die Abgänge weit übersteigen, hauptsächlich verursacht durch die Geltendmachung vermehrter Ansprüche für Gesundheitsschäden. Naturgemäß wird der Anteil der laufenden Renten an den gesamten Entschädigungsleistungen künftig einen immer höheren Prozentsatz erreichen.

- c) Im Rj. 1959 wurde ein besonders schwieriges Problem in Angriff genommen; und zwar die Entschädigung der legitimen jüdischen Nachfolgeorganisationen für die durch Brandstiftung zerstörten Synagogen und jüdischen Schulen. In Hessen befand sich eine verhältnismäßig hohe Zahl von Synagogen, darunter recht wertvolle Gebäude, deren Baukosten im Einzelfall über 1 Mio Mark betragen hatten. Auch kostbares Inventar wurde dabei vernichtet, darunter alte Urkunden und Wertgegenstände von höchstem künstlerischem und historischem Wert. Die Höhe der Schadenssumme kann noch nicht verlässlich abgeschätzt werden, sie wird aber sehr beträchtlich sein. Im Rj. 1959 wurde zunächst ein Vorschuß von 15 Mio DM auf diejenigen Schäden geleistet, die im jetzigen Regierungsbezirk Wiesbaden entstanden sind.

2. Erstattungen des Bundes

- 228 Von den eingangs erwähnten 121,3 Mio DM Entschädigungsaufwendungen im Rj. 1959 unterlagen der Lastenverteilung gemäß § 172 BEG nach Minderung dieses Betrages um 1 276 515 DM auf Grund von Prüfungsverhandlungen noch 120 035 000 DM. Die Erstattungen des Bundes für die Monate Februar 1959 bis Januar 1960, also für einen zwölf Monate umfassenden, aber nicht mit dem Rechnungsjahr übereinstimmenden Zeitraum, betrugen (bei einer Erwartung des Haushaltsplans von 40 000 000 DM) 49 472 000 DM gegenüber 33 456 000 DM im Vorjahr. Die Mehreinnahme ist hauptsächlich auf das Anwachsen der Entschädigungsausgaben zurückzuführen. Die Prüfung der Lastenverteilung ergab erstmals keine nennenswerten Beanstandungen, so daß es keiner Berichtigung bedurfte.
- 229 Es wurde inzwischen geklärt, worauf es zurückzuführen ist, daß im Bereich einer Entschädigungsbehörde — wie in der vorjährigen Denkschrift erwähnt — für das Rj. 1958 an Entschädigungsaufwendungen 130 940,05 DM zuviel für die Lastenverteilung nach § 172 BEG gemeldet worden sind. Im wesentlichen rührt der Fehler daher, daß wohl die abschließende Jahresmeldung der Entschädigungsbehörde richtig war, nicht aber die einzelnen Monatsmeldungen, die dem Bund weitergemeldet wurden und in denen nicht die mit den Aufwen-

dungen zusammenhängenden Einnahmen abgesetzt worden waren. Die Unterrichtung des Bundesministers der Finanzen hierüber wurde veranlaßt.

- 230 An Hand der Abrechnungen des Bundesministers der Finanzen wurde auch festgestellt, daß im Rj. 1959 die Entschädigungsaufwendungen von neun Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen) zusammen 1 283 908 000 DM und des Landes Berlin 481 847 000 DM betragen haben, insgesamt also 1 765 755 000 DM. Das Land Hessen, das 9,04 Prozent der Einwohnerzahl der genannten neun Bundesländer besaß, hat 9,45 Prozent der Entschädigungssumme gezahlt, also den Durchschnitt überschritten. Die endgültige Belastung je Einwohner der genannten neun Bundesländer im Rj. 1959 betrug für die Aufwendungen der neun Bundesländer 12,41 DM und für die Aufwendungen Berlins 2,33 DM, zusammen also 14,74 DM. Im Rj. 1958 waren es nur 12,51 DM.
- 231 Die langwierigen Verhandlungen des Ministers des Innern mit dem Bundesminister der Finanzen wegen der für die Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. März 1956 gemäß § 77 Abs. 2 des Bundesergänzungsgesetzes vom 18. September 1953 in Verbindung mit Artikel III Nr. 18 des sogenannten Änderungsgesetzes vom 29. Juni 1956 restlich dem Lande zu erstattenden Bundesanteile sind noch immer nicht zum Abschluß gebracht worden. Meinungsverschiedenheit besteht noch darüber, ob noch 307 775 DM oder 743 522 DM vom Bunde zu erstatten sind.
- 232 Nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des § 172 des BEG vom 5. August 1960 hat der Bund für die Rje. 1956 und 1957 noch einen Spitzenbetrag von 698 000 DM zurückgefordert, der im Rj. 1960 auch verausgabt wurde. Der Minister des Innern hätte bei dieser Gelegenheit auf den vorerwähnten älteren Anspruch für die weiter zurückliegende Zeit hinweisen und auf der gleichzeitigen Bereinigung der beiden entgegengesetzten Ansprüche bestehen können. Möglicherweise wäre es dann schneller zu einer Einigung gekommen.

3. Arbeitsstand der Entschädigungsbehörden

- 233 Der Rechnungshof trifft bei seinen örtlichen Prüfungen auch Feststellungen über den Arbeitsstand bei den Entschädigungsbehörden. Nach deren statistischen Unterlagen waren am 1. Januar 1961 insgesamt noch 80 530 Entschädigungsansprüche zu bearbeiten. Es erscheint sehr fraglich, ob diese der Bestimmung des § 169 Abs. 1 BEG entsprechend bis zum Ablauf des Rj. 1962 erledigt werden können. Ein großer Unsicherheitsfaktor ist nach wie vor das laufende Nachschieben von Ansprüchen, hauptsächlich für inzwischen aufgetretene Gesundheitsschäden. Bei der kleinsten Entschädigungsbehörde (= Kassel) konnte auf Grund der während der vorjährigen Prüfung vorliegen-

den Verhältnisse angenommen werden, daß sie bis Mitte 1962 mit ihrer Arbeit fertig sein würde. Die diesjährige Prüfung hat aber ergeben, daß diese Entschädigungsbehörde nach dem jetzigen Arbeits- und Personalstand noch bis Ende 1963 tätig sein müßte. Die Verzögerung ist teilweise darauf zurückzuführen, daß jetzt häufiger schwierigere, mehr Zeit beanspruchende Fälle zu bearbeiten sind. Außerdem wirkt sich hier auch die inzwischen vorgenommene Personalverminderung nachteilig aus. Bei den beiden anderen Entschädigungsbehörden hat man zwar das Personal weiter verstärkt. Alle Kalkulationen über die Arbeitsabwicklung sind aber wegen der nachgeschobenen Ansprüche, die eine genaue Arbeitsplanung unmöglich machen, fragwürdig.

4. Teilnahme des Bundesrechnungshofs an Prüfungen

- 234 Der Bundesrechnungshof hat sich in den Monaten Februar und März 1961 wieder an der Prüfung einer Entschädigungsbehörde (= Wiesbaden für das Rj. 1959) beteiligt. Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Besondere Aufmerksamkeit wendete der Bundesrechnungshof bei der gemeinsamen örtlichen Prüfung der gesamten Lastenverteilung zwischen dem Bund und dem Land Hessen für die Rje. 1956 bis 1959 zu, wobei auch die Unterlagen des Ministers des Innern eingesehen wurden. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen. Alle Entschädigungsaufwendungen sind für die genannte Zeit, nicht zuletzt zufolge der früher durch den Landesrechnungshof wiederholt veranlaßten Berichtigungsmeldungen, dem Bundesminister der Finanzen richtig mitgeteilt worden, so daß Berichtigungen nicht mehr notwendig sind. Die Entschädigungslasten für die Rje. 1956 bis 1959 wurden demnach der Gesetzesvorschrift entsprechend richtig auf das Land und den Bund aufgeteilt.

- 235 Die vorjährige gemeinsame Prüfung mit dem Bundesrechnungshof hat inzwischen noch folgendes ergeben: Es war u. a. bemängelt worden, daß die geprüfte Entschädigungsbehörde beim Zusammentreffen einer Rente für Schaden an Leben mit einer Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit bei der Bemessung des Hundertsatzes (§ 13 Abs. 3 Nr. 5 der 1. DV-BEG und § 15 Abs. 2 Nr. 6 der 2. DV-BEG) unterschiedlich verfährt. Sie hatte in einem Falle den Hundertsatz beider Renten, in einem anderen dagegen nur den der Körperschadensrente gekürzt. Die Rechnungshöfe nahmen den Standpunkt ein, daß beide Verfahren nicht richtig seien, keinesfalls aber beide Renten wechselseitig gekürzt werden dürften. Die Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit als höchstpersönlicher Anspruch habe den Vorrang und sei nicht zu kürzen. Über den Körperschaden sollte daher nach Möglichkeit zuerst entschieden werden. Der Minister des Innern, an den diese Frage herangetragen wurde, hat durch einen Erlass Anordnungen im Sinne der Auffassung der Rechnungshöfe getroffen.

5. Nachweis über Forderungen des Landes

- 236 Der Rechnungshof hat sich bei Prüfung der 1959er Rechnungen auch damit befaßt, ob und in welcher Höhe Forderungen der Staatskasse zufolge rechtskräftig gewordener Widerrufsbescheide, Rentenüberzahlungen und dergl. bestehen. In den Rechnungen sind diese Forderungen bisher nicht erfaßt worden, was aber noch zu geschehen hat, entweder durch Sollstellung im Titelbuch oder in einer Nachweisung der Forderungen nach Muster 3 zu § 27 RRO. Die Prüfungsverhandlung mit einer Entschädigungsbehörde hat ergeben, daß dort insgesamt 658 432,85 DM Rückforderungen bestehen. Allerdings betrifft dies diejenige Entschädigungsbehörde, welche die Ansprüche der DP (verschleppte Personen) zentral bearbeitet, bei denen besonders häufig Widerrufsbescheide notwendig werden. Es kommt aber selten vor, daß diese Schuldner ihre Verpflichtungen erfüllen.

6. Ausgaben für das Instandsetzen jüdischer Friedhöfe

- 237 In Hessen befinden sich viele jüdische Friedhöfe, etwa 300 mit einem Flächeninhalt von zusammen rund 70 ha. Diese Friedhöfe befanden sich nach dem letzten Kriege in einem verwilderten, unwürdigen Zustand. Da jüdische Gemeinden kaum noch vorhanden waren, hat das Land Hessen schon vom Jahre 1951 an Haushaltsmittel zur Behebung dieses Mißstandes bereitgestellt. Zunächst wurden die Friedhöfe unter Einschaltung der Staatsbauämter wieder in einen würdigen Zustand versetzt. Die spätere laufende Betreuung wurde den Landräten und Oberbürgermeistern übertragen. Insgesamt wurden bis zum Jahre 1959 für erstmalige Instandsetzungen 430 160,51 DM und für laufende Unterhaltung 419 245,96 DM verausgabt. Diese Kosten fallen zwar nicht in die Lastenverteilung nach dem BEG, weil es sich um keine gesetzliche Leistungen handelt, der Bund leistet aber Zuschüsse bis zur Hälfte der entstandenen Kosten. Insgesamt stellte der Bund bis zum Jahre 1959 384 500 DM zur Verfügung. Der Landesrechnungshof prüft auch die zweckentsprechende Verwendung der Bundeszuschüsse und teilt dem Bundesrechnungshof alljährlich das Prüfungsergebnis mit. Die Kommunalverwaltungen liefern Verwendungsnachweise über die ihnen in Höhe von 25 Pf je qm Friedhofsfläche zur Verfügung gestellten Unterhaltungsmittel. Gewisse Schwierigkeiten entstanden dadurch, daß teilweise keine genauen Flächenmaße der Friedhöfe vorhanden waren oder, wie sich später herausstellte, Teile der Friedhöfe eine andere Verwendung gefunden hatten, aber grundbuchmäßig noch als Friedhofsgelände verzeichnet waren. Dadurch wurden zahlreiche Rückerbungen und Nachzahlungen notwendig. Die Ermittlung der genauen Flächenmaße aller jüdischen Friedhöfe als Grundlage für die pauschale Unterhaltungskostenabgeltung ist noch nicht abgeschlossen.

IX. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung

— Epl. 17 —

I. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion und die Finanzämter (Kap. 01)

Ergebnisse örtlicher Prüfungen bei Finanzämtern

238 Gemeinsame Prüfungen des Landesrechnungshofs und des Bundesrechnungshofs

Seit Vorlage der Denkschrift 1958 hat der Rechnungshof weitere sechs Finanzämter geprüft. An drei dieser Prüfungen beteiligte sich auch der Bundesrechnungshof gemäß § 4 Abs. 5 des Bundesrechnungshofgesetzes. Die gemeinsam durchgeführten Prüfungen werden von beiden Rechnungshöfen zur gleichen Zeit begonnen und regelmäßig mit einer gemeinsam durchgeführten mündlichen Erörterung der wichtigsten beiderseitigen Prüfungsfeststellungen mit der Verwaltung abgeschlossen. Durch diese Gleichzeitigkeit und Gemeinsamkeit der Prüfungen wird eine mehrfache zeitliche und arbeitsmäßige Belastung der geprüften Finanzämter vermieden. Die gemeinsame abschließende Erörterung im Beisein von Vertretern der Oberfinanzdirektion ist zugleich der Einheitlichkeit der Entscheidung über die aufgetretenen verwaltungsmäßigen Fragen dienlich.

Bei den gemeinsamen Prüfungen prüft der Bundesrechnungshof hauptsächlich die Umsatzsteuer und andere Bundesabgaben, der Landesrechnungshof die Landessteuern. Die Prüfung der Einkommen- und Körperschaftsteuer teilen beide Rechnungshöfe untereinander auf. Die Organisation und den Personalbedarf der Finanzämter zu prüfen, bleibt dem Rechnungshof des Landes stets allein vorbehalten, da die Finanzämter Landesbehörden sind. Bei den gemeinsamen Prüfungen haben sich in Hessen zwischen den beiden Rechnungshöfen bisher Schwierigkeiten nicht ergeben.

Durchführung und Zweck der Prüfungen

- 239 Das Ergebnis seiner örtlichen Prüfungen faßt der Rechnungshof seit Jahren in schriftlichen Prüfungsfeststellungen zusammen, die sowohl dem geprüften Finanzamt als auch der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main und dem Minister der Finanzen zugeleitet werden. Im allgemeinen Teil der Prüfungsfeststellungen behandelt der Rechnungshof Unterbringung, Organisation, Personalverhältnisse, Arbeitsstand und etwaige Mängel auf den einzelnen Arbeitsgebieten des Finanzamts, wie Veranlagung der V-Steuern, Lohnsteuer, Betriebsprüfung usw. Auf Grund seiner langjährigen Prüfungserfahrungen und der Vergleichsmöglichkeiten zwischen den geprüften Finanzämtern vermag der Rechnungshof auf manche Mängel der Arbeiten und zugleich auf deren Gründe und auch auf Möglichkeiten zu ihrer Behebung hinzuweisen. Im zweiten Teil seiner Prüfungsfeststellungen bringt der Rechnungshof sog. Einzelerinnerungen, in denen er zu zahlreichen von ihm überprüften Einzelsteuerfällen darlegt, welche Mängel deren Behandlung aufweist. Diese Erinnerungen bezie-

hen sich vor allem auf solche Steuerpflichtige, die der Veranlagung und Betriebsprüfung unterliegen. In den letzten Jahren hat der Rechnungshof zunehmend der mündlichen abschließenden Erörterung am letzten Prüfungstag Bedeutung zukommen lassen. Diese vermittelt dem Leiter der geprüften Behörde und ebenso der an der Besprechung teilnehmenden Aufsichtsbehörde einen anschaulichen Überblick über den Arbeitsstand und vor allem über die Angelegenheiten, die einer Verbesserung bedürfen.

Prüfungen bei großen und kleinen Finanzämtern

- 240 Seit Vorlage der vorigen Denkschrift hat der Rechnungshof einige große Ämter in großstädtischen Verhältnissen überprüft. 1961 wird er mehrere Finanzämter mittlerer Größe, im Jahre 1962 voraussichtlich vor allem kleine Finanzämter prüfen. Hierzu wird bemerkt, daß Hessen unwirtschaftlich kleine Ämter, wie sie in manchen anderen Bundesländern noch bestehen, nicht besitzt.

Unterbringung der Finanzämter

- 241 Der Rechnungshof hat in den letzten Jahren mehrere Finanzämter geprüft, die in zweckmäßig erstellten Neubauten untergebracht waren und bei denen der gegenüber der früheren Unterbringung erheblich verbesserte Arbeitsablauf sogleich klar zutage trat und in den Arbeitsergebnissen seinen Niederschlag fand. Unter den im letzten Prüfungszeitraum geprüften Ämtern befanden sich aber auch zwei Ämter, deren Unterbringung nach Auffassung des Rechnungshofs derartige Mängel und Unzuträglichkeiten aufweist, daß bauliche Maßnahmen sowohl zur Erzielung einer besseren Verwaltungsarbeit als auch im Interesse des Verkehrs mit dem Publikum nicht mehr länger hinausgeschoben werden sollten. In beiden Fällen hatte der Rechnungshof auf die mangelhafte Unterbringung bereits bei seiner vorigen Prüfung, also vor drei bis vier Jahren, in seinen Prüfungsfeststellungen hingewiesen.

Insbesondere wirkt es sich bei den beiden Ämtern auch sehr nachteilig aus, daß sie in mehreren Gebäuden untergebracht sind, die z. T. räumlich weit voneinander entfernt sind.

Arbeitsstand in den Veranlagungsstellen

- 242 Die Arbeitsqualität der Veranlagungsstellen ist, insbesondere in den Großstädten, recht verschieden. In früheren Jahren hat der Rechnungshof gerade bei großstädtischen Ämtern noch allzu oft festgestellt, daß selbst bei unklaren oder gar unrichtigen Steuererklärungen nach Erklärung veranlagt wurde, eine Praxis, die mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung nicht im Einklang steht. Bei seinen in den letzten Monaten bei großstädtischen Finanzämtern durchgeführten Prüfungen hat der Rechnungshof jedoch von der Veranlagungsarbeit einen erheblich günstigeren Eindruck gewonnen. Die gelegentliche Behauptung, bei den großstädtischen Finanzämtern werde nicht genau genug gearbeitet, ist jedenfalls in dieser Allgemeinheit unzutreffend.

Allerdings gelten für große und kleine Finanzämter hinsichtlich der Bedeutung eines Steuerpflichtigen nach Umsatz und Gewinn zwangsläufig andere Größenordnungen.

- 243 Wie bei jeder anderen Verwaltungsarbeit, hängt die Qualität der steuerlichen Arbeit, insbesondere der Veranlagungsarbeit, in erster Linie vom Können und Wollen des einzelnen Veranlagungsbeamten, vom Ausmaß seiner steuerlichen Fachkenntnisse, ggf. auch von seiner Branchenerfahrung ab. Die steuerlichen Gesetzesbestimmungen und die Fülle der zu ihnen oft alljährlich neu ergehenden Änderungsvorschriften und auslegenden Verwaltungsbestimmungen sind leider immer noch derart kompliziert und umfangreich, daß es nur bei einer ständigen Unterrichtung und Schulung der Veranlagungskräfte über die steuerlichen Neuerungen in Verwaltungspraxis und Rechtsprechung möglich ist, eine das wirkliche Einkommen sorgfältig erfassende, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Veranlagung zu erreichen. Zwar wird durch erläuternde Erlasse und Verfügungen der Aufsichtsbehörden viel getan. Auch die Finanzämter selbst betreiben eine zum Teil gründliche Aufklärungsarbeit vor allem in den sog. Amtsbesprechungen, auf deren gute und regelmäßige Durchführung daher auch Oberfinanzdirektion wie Rechnungshof stets besonderen Wert legen. Das ändert aber nichts daran, daß sich die meisten Fachkenntnisse der einzelne Steuerbeamte selbst erarbeiten muß. Der Rechnungshof unterstützt diese Unterrichtsarbeit der Veranlagungskräfte durch seine Prüfungsmitteilungen und weist in einer Zusammenstellung auf die von ihm bei der Prüfung von Einzelfällen häufiger festgestellten Mängel in übersichtlicher Weise hin, so daß sich die Veranlagungsbeamten mit diesen Hinweisen besonders vertraut machen können.

Zur sog. Selbstveranlagung

- 244 Um die Finanzämter bei der Veranlagungsarbeit fühlbar zu entlasten, wird von Zeit zu Zeit immer wieder der Vorschlag gemacht, die sog. Selbstveranlagung der Steuerpflichtigen einzuführen. Diese Selbstveranlagung wird jetzt in einem Nachbarlande versuchsweise erprobt. Der Rechnungshof des Landes Hessen erwartet von diesen Versuchen keine großen Erfolge. Schon die allgemeinen Erfahrungen mit der Selbstberechnung der Steuer durch den Steuerpflichtigen bei der früheren Soforthilfeabgabe waren keineswegs ermutigend.

Der Rechnungshof hält den Gedanken der Selbstveranlagung und ähnliche Vorschläge zur Entlastung der Veranlagungsstellen erst dann für erwägenswert, wenn zuvor die Steuergesetzgebung in ganz entscheidendem Umfang umgearbeitet und vereinfacht und von der Fülle der Sonder- und Ausnahme-Bestimmungen befreit würde und wenn ferner die grundsätzlichen Bestimmungen des Abgabenrechts, insbesondere hinsichtlich der steuerstrafrechtlichen Vorschriften und des Umfangs von

Betriebsprüfungen, auf ganz andere Grundlagen gestellt würden.

Hilfe durch das Lochkartenverfahren usw.

- 245 Da eine derart einschneidende gesetzliche Vereinfachung der Steuergesetzgebung jedoch für absehbare Zeit kaum zu erhoffen sein dürfte, werden die Veranlagungsstellen auch weiterhin die schwierigen, oft geänderten und mit Ausnahmebestimmungen belasteten Steuergesetze anzuwenden haben. Es bedeutet aber für sie eine Entlastung, daß in etwa 68 Prozent der Fälle durch die Lochkartenstellen in Frankfurt/Main und Wiesbaden die beim Veranlagungsverfahren notwendigen reinen Rechen- und Schreibarbeiten, z. B. das Schreiben der Steuerbescheide bei der Einkommen-, Körperschaft- und zum Teil auch der Gewerbesteuer, maschinell erledigt werden. Sie werden dadurch in den Stand gesetzt, ihren anderen Arbeiten mehr Zeit und Sorgfalt zukommen zu lassen. Die Hauptaufgabe bei der Veranlagung, das richtige Einkommen, den wirklichen steuerlichen Gewinn usw. zu ermitteln und festzusetzen, bleibt natürlich die verantwortungsvolle Aufgabe des Veranlagungsbeamten, die ihm auch die modernsten Maschinen nicht abnehmen können.

Zwei- oder Drei-Mann-Bezirke in der Veranlagung

- 246 Seit Jahren wird zwischen den Ländern und ihren Rechnungshöfen darüber diskutiert, ob auf den Veranlagungsplätzen den sog. Zwei- oder Drei-Mann-Bezirken der Vorzug zu geben ist. Hessen hat seit dem Wiederaufbau der Finanzämter nach 1945 durchweg Drei-Mann-Bezirke eingerichtet, die mit einem Steuerinspektor als Sachbearbeiter und zwei Angestellten oder Beamten der Sekretärgruppe als Mitarbeiter besetzt sind. Der Rechnungshof hat diesen Drei-Mann-Bezirken seit langem den Vorzug gegeben. Die Drei-Mann-Bezirke, die eine um ein Drittel größere Arbeitsbelastung haben, können nach den Prüfungserfahrungen des Rechnungshofs ihre Arbeiten im allgemeinen besser und reibungsloser erledigen als Zwei-Mann-Bezirke. Der Sachbearbeiter erledigt alle wichtigeren Veranlagungsfälle und sonstige schwierige Arbeiten sowie die Rechtsmittel, den Schriftwechsel und die wichtigeren Verhandlungen mit dem Publikum. Sein erster Mitarbeiter bearbeitet die Masse der kleinen und mittleren Veranlagungsfälle vor, der zweite Mitarbeiter ist für alle mehr statistischen und listenmäßigen Arbeiten sowie für die Führung der Umsatzsteuer-Überwachungsbogen zuständig.

- 247 Bei einem Erfahrungsaustausch ergab sich, daß inzwischen weitere Länder zum Drei-Mann-Bezirk übergegangen sind oder diese organisatorische Änderung erwägen. Dabei wird insbesondere auch berücksichtigt, daß bei dem System der Zwei-Mann-Bezirke um ein Drittel mehr Steuerinspektoren als Sachbearbeiter in den Veranlagungsstellen benötigt werden. Es ist aber allgemein das Ziel, tüchtige Steuerinspektoren der Veranlagung

für die Zwecke der steuerlichen Betriebsprüfung freizumachen. Die hessische Organisation der Veranlagungsstellen ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt vorzuziehen.

Neue Entwicklung bei der Kraftfahrzeugsteuer

- 248 Als man in Hessen ebenso wie in anderen Ländern der Bundesrepublik vor etwa zwei Jahren dazu überging, die bisherigen Kraftfahrzeugsteuerkarten durch Kraftfahrzeugsteuerbescheide zu ersetzen, konnte der Rechnungshof bei seinen Prüfungen zunächst feststellen, daß der Eingang der Zahlungen an Kraftfahrzeugsteuer dadurch kaum berührt wurde. Bei den in letzter Zeit durchgeführten Prüfungen hat sich aber bei den meisten inzwischen geprüften Ämtern gezeigt, daß die Pünktlichkeit bei der Einzahlung der Kraftfahrzeugsteuer erheblich nachgelassen hat. Ein Teil der Kraftfahrzeugbesitzer läßt es sogar zu einer Vorsprache des Vollziehungsbeamten der Vollstreckungsstelle kommen, zahlt dann aber meist, so daß nur ausnahmsweise echte Vollstreckungsfälle entstehen. Der Rechnungshof achtet bei seinen Prüfungen daher besonders darauf, daß der Säumnigkeit durch möglichst frühzeitige und zügige Mahnung entgegengewirkt wird.

Betriebsprüfung

- 249 Der Rechnungshof hat seit Vorlage der vorigen Denkschrift mehrere große Finanzämter mit Großbetriebs- und Betriebsprüfungsstellen überprüft. Die außergewöhnliche Bedeutung der Betriebsprüfungsstellen ist hierbei wieder derart eindeutig hervorgetreten, daß der Rechnungshof zur Betriebsprüfung einige besondere Hinweise für angezeigt hält.
- 250 Es gibt viele Steuerfälle, bei denen von der Amtsstelle aus im Beanstandungsverfahren eine zuverlässige Veranlagung nicht durchführbar ist. In solchen Fällen kann nur durch eine Prüfung im Betrieb des Steuerpflichtigen an Hand der Buchungen, Unterlagen und Ausgabebelege beurteilt werden, ob alle Bilanzpositionen stimmen, ob brauchbare Inventuren vorliegen, ob das Ausmaß von Abschreibungen und Rückstellungen gerechtfertigt ist, ob die Bücher überhaupt laufend, korrekt und beweiskräftig geführt sind, ob in den Betriebsausgaben keine steuerlich nicht abzugsfähigen privaten Kosten enthalten sind und anderes mehr. Nur eine derartige oft Tage oder Wochen dauernde sorgfältige Prüfung im Betrieb vermag alle steuerlich relevanten Umstände zu erfassen und ein steuerlich erschöpfendes Betriebsergebnis klarzustellen. Diese Betriebsprüfung, die hohe Anforderungen an das Können und die Erfahrungen des Prüfers stellt, hat seit langem in der Abgabenordnung ihre Rechtsgrundlage. Die einschlägige Vorschrift des § 162 Abs. 10 AO schreibt für die Prüfung der sog. Großbetriebe einen dreijährigen Prüfungsturnus vor. Für die Betriebsprüfung, welche die Mittel- und Kleinbetriebe erfaßt, ist im Gesetz selbst ein Prüfungsturnus nicht enthalten.

- 251 Hessen ist zwar, insbesondere auf dem Gebiet der Großbetriebsprüfung, der Erfüllung des Prüfungssolls mehr als andere Länder nachgekommen. Dennoch bleiben nach den Wahrnehmungen des Rechnungshofs bei den in letzter Zeit durchgeführten Finanzamtsprüfungen noch viele Großbetriebe und noch viel mehr Mittelbetriebe im Turnus tatsächlich ungeprüft. Die Betriebsprüfungsstellen der Finanzämter sind auch in Hessen allgemein personell erheblich unterbesetzt. 510 Betriebsprüfer sind vorhanden, 736 würden nach den Personalbedarfsberechnungen benötigt. Es fehlen also etwa 30 Prozent der erforderlichen Prüfer. Da infolge der wirtschaftlichen Entwicklung seit dem Berechnungsschichttag viele Mittelbetriebe Großbetriebe und zahlreiche Kleinbetriebe Mittelbetriebe geworden sind, ist der Fehlbestand an Betriebsprüfern in Wirklichkeit noch größer.

Der Rechnungshof befürwortet und unterstützt daher die Bestrebungen des Ministers der Finanzen, die Betriebsprüfungsstellen personell wesentlich zu verstärken.

- 252 Bei seinen letzten Prüfungen hat der Rechnungshof festgestellt, daß die Prüfungen eines Betriebsprüfers, der also nur Mittel- und Kleinbetriebe prüft, im Schnitt 80 000 bis 180 000 DM Mehrsteuern im Jahr erbrachten. Das Jahresergebnis eines Großbetriebsprüfers lag bei den vom Rechnungshof in letzter Zeit geprüften Ämtern sogar zwischen 400 000 und 1 000 000 DM Mehrsteuern.
- 253 Die gebotene weitere personelle Verstärkung der Betriebsprüfungsstellen würde mit Sicherheit eine Verbesserung des Steueraufkommens um viele Millionen DM zur Folge haben. Eine weitere Intensivierung des Betriebsprüfungsdienstes erscheint aber auch im Interesse der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung dringend erforderlich. Der Lohnsteuerpflichtige hat im Rahmen der Anträge auf Lohnsteuerermäßigung oder Lohnsteuer-Jahresausgleich im Ergebnis nur recht beschränkte steuerliche Korrekturmöglichkeiten, so daß man sagen kann, daß er, steuerlich gesehen, ein Mann mit „gläsernem Portemonnaie“ ist. Demgegenüber beweisen die vorerwähnten Durchschnittsergebnisse der Betriebsprüfung, daß ein großer Teil der sog. veranlagten und der Betriebsprüfung unterliegenden Steuerpflichtigen in ihren Steuererklärungen ihre Gewinne oder Umsätze nicht erschöpfend und genau genug erklärt, mitunter viel zu niedrige Betriebsergebnisse ausweist und dementsprechend zu wenig Steuern bezahlt. Wenn solche Betriebe aus Mangel an Betriebsprüfern nur in allzu langen Zeitabständen oder vielleicht gar nicht geprüft werden können, so wird eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung ernstlich in Frage gestellt.
- 254 Allerdings ist es für die Verwaltung nicht leicht, die Betriebsprüfung personell im wünschenswerten Umfang zu verstärken. Die Betriebsprüfung

verliert nicht nur durch den altersmäßigen Abgang, sondern auch durch Übertritt zur besser bezahlenden Wirtschaft oder zum freien Beruf des Helfers in Steuersachen jährlich viele Kräfte. Geeignete freie Bewerber zu gewinnen, ist aus dem gleichen Grund kaum möglich. Die Verstärkung kann daher hauptsächlich nur aus den Veranlagungsbeamten der Finanzämter gewonnen werden. Dies ist aber nur möglich, wenn der zur Betriebsprüfung übergehende Bedienstete auf seinem Veranlagungsplatz durch eine andere Kraft ersetzt wird und zusätzlich Anwärter eingestellt werden. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollte nichts unversucht gelassen werden, um die Betriebsprüfungsstellen sobald wie möglich auf den Personalstand zu bringen, der sich nach dem Schlüssel für die Personalbedarfsberechnung ergibt.

- 255 Es wäre in diesem Zusammenhang einer weiteren Überlegung wert, ob der Übergang tüchtiger Veranlagungsbeamter zur Betriebsprüfung nicht durch verwaltungsmäßige Maßnahmen attraktiver gestaltet werden sollte, wie dies in anderen Bundesländern in letzter Zeit versucht wurde. Der Rechnungshof sieht davon ab, im Rahmen der Denkschrift insoweit auf Einzelheiten einzugehen. Er hält jedenfalls eine wesentliche personelle Verstärkung der Betriebsprüfung für eine der wichtigsten künftigen Aufgaben der Finanzverwaltung.

Zur Besetzung der Finanzämter

- 256 Der Rechnungshof überprüft bei seinen örtlichen Prüfungen auch den Personalbedarf des geprüften Amtes. Er wendet hierbei den im großen und ganzen recht zutreffenden und differenzierten Schlüssel an, von dem auch die Verwaltungen aller Länder in der Bundesrepublik ausgehen. Dieser Schlüssel wird im übrigen jedes Jahr neu überprüft und überarbeitet. Der Rechnungshof stellt bei jeder Prüfung das Soll und das Ist für die Personalbesetzung des Amtes fest. In dieser Richtung wurde bisher mit der Verwaltung bei allen Prüfungen Übereinstimmung erzielt. Ergibt sich eine wesentliche Unterbesetzung, so weist der Rechnungshof die Aufsichtsbehörden des Finanzamts bei Übermittlung der Prüfungsfeststellungen in einem besonderen Schreiben darauf hin. Bei seinen letzten Prüfungen bei großen Ämtern war dies mitunter der Fall.
- 257 Einem Umstand vermag aber der Schlüssel der Personalbesetzung, der die gleichmäßige und gerechte Verteilung der vom Landtag bewilligten Planstellen zum Ziele hat, nicht Rechnung zu tragen, nämlich dem außergewöhnlichen Arbeitsausfall durch Krankheit. Dieser hat nach den Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs bei den Finanzämtern in letzter Zeit in bemerkenswertem Ausmaß zugenommen. Er ist im Landesdurchschnitt bei den Finanzämtern im ersten Vierteljahr 1961 auf 8,9 Prozent gestiegen. Tatsächlich haben die Ämter also in Wirklichkeit im Schnitt um 8,9 Prozent weniger einsatzfähiges Personal gehabt, als ihnen nach dem Stellenplan zustand.

Zusammenfassung

- 258 Abschließend darf festgestellt werden, daß die vom Rechnungshof bei den Finanzämtern durchgeführten örtlichen Prüfungen wesentlich dazu beitragen, die Arbeit der Finanzämter zu fördern, und zu beachtlichen steuerlichen Mehrergebnissen führen. Wenn der Rechnungshof im Gegensatz zu anderen Rechnungshöfen davon absieht, die im Rahmen seiner örtlichen Prüfungen durch Einzelerinnerungen angefallenen steuerlichen Ergebnisse betragsmäßig anzuführen, so deshalb, weil er das Hauptgewicht seiner Tätigkeit auf die Hinweise legt, die er der Verwaltung zur Verbesserung ihrer Arbeit zu geben vermag.

- 259 Es sollte nicht übersehen werden, daß die Arbeit der Finanzämter eher schwieriger als einfacher wird. Der Steuerbeamte muß oft in subtile persönliche und geschäftliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen eindringen und hierbei stets mit Geschick und Takt vorgehen. Er muß eine Steuergesetzgebung anwenden, die immer komplizierter wird. Die Vielgestaltigkeit in der Fortentwicklung des Wirtschaftslebens hat zwangsläufig die frühere Einfachheit und Klarheit der Steuergesetzgebung weitgehend beseitigt. Es kommt hinzu, daß in immer zunehmendem Umfang wirtschaftspolitische Zielsetzungen durch Präferenzen in der Steuergesetzgebung ihren Niederschlag finden, vor allem auf dem Gebiet der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Man denke nur an die Entwicklung und Ausweitung der sog. 7er Gruppe.

Es ist daher nicht überraschend, wenn der Rechnungshof bei seinen Prüfungen umfangreiche und zahlreiche Einzelerinnerungen aufstellen muß und manche Mängel feststellt. Er ist aber andererseits bestrebt, die Finanzämter anläßlich seiner Prüfungen bei ihrer schwierigen Arbeit durch Rat und Hinweise zu unterstützen.

2. Hessische Staatsbäder (Kap. 04 Titel 30)

- 260 Der Rechnungshof hat letztmalig vor drei Jahren (und zwar für die Gje. 1955, 1956 und 1957) über die Entwicklung der Hessischen Staatsbäder berichtet. Der folgende Bericht erstreckt sich im wesentlichen auf die Gje. 1958 und 1959.
- Die Organisation der Hessischen Staatsbäder sowie die Zahl ihrer Teilbetriebe und der von ihr verwalteten Beteiligungen des Landes haben sich in den beiden Berichtsjahren nicht geändert. Die Betriebssatzung vom 1. Mai 1954 und die Geschäftsordnung vom 19. März 1952 wurden neugefaßt und am 1. Juli 1959 in Kraft gesetzt.
- 261 Die vom Rechnungshof geprüften Gesamtabschlüsse für die Gje. 1958 und 1959 zeigen, aufgeteilt auf die einzelnen Teilbetriebe, folgendes Bild:

(Gewinn = +, Verlust = —)

	1959 DM	1958 DM
Jahresergebnisse:		
Staatsbad		
Bad Nauheim ...	— 326 800	+ 79 600
Staatsbad		
Bad Wildungen ..	+ 202 600	— 43 000
Staatsbad		
Bad Schwalbach .	— 45 100	+ 2 100
Staatsbad		
Schlangenbad ...	+ 62 100	— 6 900
Staatsbad		
Bad Salzhausen ..	+ 68 400	+ 16 500
	— 38 800	+ 48 300
Mineralbrunnen		
Niederselters ...	+ 42 100	+ 32 800
Kurhaus Selters ...	+ 1 700	+ 1 700
	+ 5 000	+ 82 800
Verlustvortrag		
am 1. Januar	— 271 900	— 362 700
Verrechnungsposten ..	—	+ 8 000
Reinverlust		
zum 31. Dezember ..	— 266 900	— 271 900

Die vorstehende Aufstellung zeigt, daß bei den beiden größten Staatsbädern die Ergebnisse der beiden Berichtsjahre am stärksten voneinander abweichen. Der günstigere Abschluß des Staatsbades Bad Wildungen im Gj. 1959 gegenüber dem Vorjahr ist zum größten Teil durch die erhebliche Einnahmesteigerung beim Kur- und Badebetrieb bedingt; das im Gj. 1957 eröffnete Sanatorium Fürstenhof (250 Betten) und die Ausweitung der Indikation auf Kreislaufkrankheiten haben sich im Gj. 1959 stärker ausgewirkt als im Vorjahr. Beim Staatsbad Bad Nauheim wurde der hohe Verlustabschluß im Gj. 1959 durch die notwendige Gebäudesanierung von Hilberts Parkhotel verursacht. Neben bereits angefallenen Aufwendungen in Höhe von rund 154 000 DM wurden 298 000 DM zurückgestellt. Der Gesamtbetrag von rund 452 000 DM wurde als außerordentliche Aufwendung ausgewiesen. Die Generalinstandsetzung des Hotels ist mit rund 980 000 DM veranschlagt.

- 262 Um einen besseren Einblick in die Kosten- und Ertragslage zu gewinnen, werden seit einer Reihe von Jahren bei den fünf Staatsbädern jährliche Kostenstellenrechnungen erstellt. Die zusammengefaßten Hauptkostenstellen der Staatsbäder wiesen folgende Ergebnisse auf:

	1959 DM	1958 DM
	(Betriebsgewinn = +, Betriebsverlust = —)	
Kurbetrieb (einschließlich Veranstaltungen und Sportplätze)	— 1 081 000	— 961 000
Badebetrieb (einschließlich Therap. Abteilung)	+ 1 850 000	+ 1 435 000
	+ 769 000	+ 474 000
Wirtschaftsbetriebe (verpachtete und in eigener Regie geführte Betriebe), Grundstücksverwaltung, Wasserversand und Technische Betriebe	+ 436 000	+ 312 000
Wissenschaftliche Institute und Kliniken	— 373 000	— 454 000
	+ 832 000	+ 332 000

- 263 Die Gegenüberstellung des Gj. 1959 mit dem Gj. 1958 zeigt, daß sich die Jahresabschlußergebnisse der fünf Staatsbäder um rund 87 000 DM verschlechterten, während sich in kostenstellenmäßiger Hinsicht eine Verbesserung von rund 500 000 DM ergab. Diese Abweichung ist im wesentlichen dadurch bedingt, daß die oben erwähnten 452 000 DM sowie rund 136 000 DM Umbaukosten für das Personalhaus Fürstenhof Bad Wildungen als außerordentliche Aufwendungen angesehen und damit nicht in der Kostenstellenrechnung berücksichtigt wurden.

- 264 Der Rechnungshof hat in den letzten Jahren wiederholt darauf hingewiesen, daß die beiden Hauptkostenstellen „Kurbetrieb“ und „Badebetrieb“ wirtschaftlich als Einheit angesehen werden müssen und daß eine an sich gesunde Struktur gegeben ist, wenn diese beiden Hauptkostenstellen zusammen mindestens mit ausgeglichenem Ergebnis

abschließen. Die Gegenüberstellung der Ergebnisse dieser beiden Hauptkostenstellen in den letzten fünf Jahren läßt eine kontinuierliche Aufwärtsentwicklung erkennen.

- 265 Die in eigener Regie geführten vier Hotels und die Wirtschaftsbetriebe von drei Sanatorien schlossen insgesamt im Gj. 1959 auch in kostenstellenmäßiger Hinsicht mit Verlust ab, doch hat sich das Ergebnis gegenüber den vorangegangenen Jahren gebessert, obwohl die Großinstandsetzungen (Kurhotel Bad Schwalbach, Fürstenhof Bad Wildungen und Kurhaus Bad Salzhausen) mit Kosten von insgesamt 993 000 DM das Ergebnis dadurch wesentlich beeinflussten, daß diese Instandsetzungen mit jährlich 33 1/3 v. H. abgeschrieben wurden.

- 266 Der Wasserversand wies in den beiden letzten Jahren eine rückläufige Ergebnisentwicklung auf, obwohl im Gj. 1958 ein Höchstumsatz (13,1 Mio Flaschen) erzielt wurde. Allerdings ist zu berücksichtigen,

sichtigen, daß durch die Sofortabschreibung der angeschafften Flaschen und Kästen das Ergebnis stark beeinflußt wurde.

- 267 Ohne die wissenschaftlichen Institute und Kliniken schließen die zusammengefaßten Kostenstellenrechnungen mit einem Gewinn von rund 1,2 Mio DM für das Gj. 1959 bzw. 0,78 Mio DM für das Gj. 1958 ab. Bezogen auf das Eigenkapital von 20 Mio DM entspricht dieser Gewinn einer Verzinsung von 6 Prozent für das Gj. 1959 und von 4 Prozent für das Gj. 1958.
- 268 Im Gj. 1959 besuchten rund 98 000 Kurgäste die hessischen Staatsbäder gegenüber rund 87 000 im Gj. 1958 (zum Vergleich: Gj. 1957 rund 80 000 und 1938 rund 50 000 Kurgäste). Der Anteil der sozialversicherten Gäste betrug in den beiden Berichtsjahren rund 61 v. H.
- 269 In den Gjn. 1958 und 1959 haben die hessischen Staatsbäder im Sachanlagevermögen 5,5 Mio DM investiert, so daß die Gesamtinvestitionen seit der Geldumstellung rund 32,3 Mio DM betragen. Das Nettosachanlagevermögen belief sich zum 31. Dezember 1959 auf rund 29,8 Mio DM; es ist somit zu zwei Dritteln durch das Eigenkapital gedeckt.
- 270 Infolge der hohen Investitionen sind die Abschreibungen erheblich. Sie sind von rund 2,03 Mio DM im Gj. 1957 auf rund 2,27 Mio DM im Gj. 1958 und auf rund 2,66 Mio DM im Gj. 1959 gestiegen. Im Gj. 1959 wurden erstmals auch degressive Abschreibungen vorgenommen.
- 271 Zur Finanzierung der Investitionen hat das Land den hessischen Staatsbädern bis zum 31. Dezember 1957 rund 14,9 Mio DM zur Verfügung gestellt, von denen 8,3 Mio DM in Eigenkapital umgewandelt wurden. In den beiden Berichtsjahren wurden weitere 560 000 DM Landesdarlehen gewährt. Im Gj. 1959 wurden erstmalig Tilgungen auf die Landesdarlehen vorgenommen, und zwar in Höhe von 1 v. H. der Darlehensverpflichtungen

nach dem Stande vom 31. Dezember 1957. Zum 31. Dezember 1959 beliefen sich die Landesdarlehen auf rund 7,1 Mio DM. An Zinsen für diese Darlehen wurden an das Land im Gj. 1958 rund 332 000 DM und im Gj. 1959 rund 336 000 DM gezahlt.

- 272 An Fremddarlehen haben die Staatsbäder bisher insgesamt rund 12,2 Mio DM aufgenommen, die planmäßig getilgt werden. Zum 31. Dezember 1959 beliefen sich die langfristigen Fremddarlehen auf rund 9,1 Mio DM. Für sie waren im Gj. 1958 rund 665 000 DM und im Gj. 1959 rund 635 000 DM Zinsen zu entrichten.
- Die Gesamtzinsbelastung einschließlich Kundenkonti und Bankzinsen belief sich im Gj. 1958 auf rund 1,03 Mio DM und im Gj. 1959 auf rund 1,01 Mio DM.
- 273 Der Rechnungshof prüft jährlich die Jahresabschlüsse der einzelnen Teilbetriebe sowie die Zusammenfassung aller Abschlüsse zu einem Gesamtabschluß. Dieser Gesamtabschluß wird jeweils der Haushaltsrechnung beigelegt (vgl. Haushaltsrechnung 1958 und 1959 Anlagen 2 und 3 der Rechnung über den Epl. 17, S. 17/25 und 17/26).
- Daneben werden auch die Baumaßnahmen in fachtechnischer Hinsicht geprüft und Sonderprüfungen vorgenommen.
- 274 Die Abschlüsse der hessischen Staatsbäder werden im allgemeinen unter Beachtung der für den Jahresabschluß von Aktiengesellschaften geltenden Bewertungsvorschriften aufgestellt. Nähere Vorschriften für den Jahresabschluß und das Rechnungswesen fehlen jedoch. Weiterhin hat sich gezeigt, daß die Bestimmungen über die Aufstellung und Feststellung der Finanz- und Erfolgspläne neu zu fassen sind. Der Rechnungshof hat daher empfohlen, für die Landesbetriebe nach § 15 RHO diesbezügliche Vorschriften zu erlassen.

C. BESONDERER TEIL: PRÜFUNGSERGEBNISSE, DIE DEN AUSSERORDENTLICHEN HAUSHALT BETREFFEN

Außerordentlicher Haushalt des Ministers des Innern — Epl. A 03 — und Anlage zum Haushaltsplan 1959

1. Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau
- 275 In den Planansätzen des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau für das Rj. 1959 kommt die Absicht zum Ausdruck, den sozialen Wohnungsbau im wesentlichen in drei großen Programmen fortzuführen. Es handelt sich hierbei um das sogenannte dezentrale Programm, bei dem die Förderungsmittel den Stadt- und Landkreisen zur Verplanung zugewiesen werden, das zentrale Pro-

gramm, das vom Minister des Innern gesteuert wird und im wesentlichen größere Umsiedlungsmaßnahmen, den Wohnungsbau in Förderungsgebieten und dergleichen zum Gegenstand hat, und schließlich das sogenannte Wohnungsnotstandsprogramm zur Behebung der Not in Mangelgebieten (Brennpunkten des Wohnbedarfs), bei dessen Durchführung ebenfalls die kommunalen Körperschaften eingeschaltet sind. Im Rahmen dieser Programme sollen nach einem Fünfjahresplan jährlich etwa 18 000 Wohnungen gefördert werden. Hinzu kommen die Förderungsmaßnahmen für Sowjetzonenflüchtlinge (SBZ-Programm) und sonstige Sonderprogramme, die zum Teil im Bundesinteresse durchgeführt werden, mit jährlich etwa 7 000 Wohnungen, so daß bis zum Jahre 1964 in Hessen jährlich der Bau von etwa 25 000 Wohneinheiten gefördert werden soll.

276 Diese Größenordnung übertrifft, wie aus der nachstehenden Übersicht hervorgeht, die jährliche Durchschnittsleistung, die in den Jahren 1948 bis 1958 erzielt worden ist. Die Übersicht gibt die seit 1948 geförderten Wohnungen nach dem Stand am 31. Mai 1960 wieder:

Baujahr	Wohnungen für Altbürger	Wohnungen für Geschädigte	Wohnungen insgesamt
1948/49	9 494	13 437	22 931
1950	9 154	22 557	31 711
1951	5 439	17 692	23 131
1952	8 405	14 281	22 686
1953	9 012	13 126	22 138
1954	8 861	14 234	23 095
1955	11 570	13 043	24 613
1956	11 106	9 845	20 951
1957	9 713	10 740	20 453
Zu übertragen	82 754	128 955	211 709

Baujahr	Wohnungen für Altbürger	Wohnungen für Geschädigte	Wohnungen insgesamt
Übertrag	82 754	128 955	211 709
1958	12 283	16 460	28 743
1959*)	8 908	7 375	16 283
1960*)	484	316	800
	104 429	153 106	257 535

*) Die Programme waren noch im Gang.

277 Die der Rechnung über den Epl. A 03 als Anlage beigefügte Geldrechnung des Landesstocks läßt erkennen, daß die Mittelbereitstellungen für den Wohnungsbau gegenüber dem Vorjahr dementsprechend verstärkt wurden. Eine Gegenüberstellung der Geldrechnungen 1958 und 1959 — ohne Berücksichtigung von Erstattungen zwischen den einzelnen Kapiteln der Stockrechnung — zeigt folgendes Bild:

	1959 Mio DM	1958 (zum Vergleich) Mio DM
A. Einnahmen		
a) Übertrag des Kassenbestandes aus dem Vorjahr	14,8	22,—
b) Zuflüsse aus neu aufgenommenen Darlehen sowie aus Zuschüssen vom Bund	105,8	84,7
Lastenausgleichsfonds	21,4	24,8
c) Zuflüsse aus dem Landeshaushalt		
für Landesbaudarlehen	50,6	18,—
Annuitätsbeihilfen	5,4	7,—
d) Rückzahlungen der Hessischen Landesbank — Girozentrale — aus nicht verbrauchten Zuweisungsmitteln abgeschlossener Kontingente sowie infolge von Teil- und Vollverzichten	20,9	18,5
e) Rückflüsse aus Landesbaudarlehen	28,—	20,9
f) Erträge aus Beteiligungen an gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ..	—,6	—,5
g) Zinsen aus Zuweisungsguthaben u. ä. m.	1,2	—,9
h) Ablösungsbeträge	2,4	1,—
i) Sonstige Einnahmen	—,2	—,—
	251,3	198,3
B. Ausgaben		
a) Zuweisungen an die Hessische Landesbank — Girozentrale —		
für Landesbaudarlehen	198,—	156,2
Annuitätsbeihilfen	5,4	5,2
Sonderzwecke	10,8	3,5
Trümmerbeseitigung	—,3	—,3
b) Abführung von Ablösungsbeträgen an den Lastenausgleichsfonds	—,9	—,4
c) Verwaltungsgebühren und ähnliche Aufwendungen	—,1	—,5
d) Abführung an den Epl. 13 — Landesschuld für Zinsen und Tilgungen der für den Wohnungsbau aufgenommenen Darlehen	18,1	17,4
e) Erwerb von Beteiligungen an gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ..	7,—	—,—
	240,6	183,5
Mithin Kassenbestand am Ende des Rechnungsjahres	10,7	14,8

278 Die vom Bund und vom Bundesausgleichsamt zur Verfügung gestellten Darlehnsmittel und Zuschüsse von insgesamt 127,2 Mio DM (Vorjahr

109,5 Mio DM) wurden für nachstehend aufgeführte Bauprogramme verwendet:

	Bauprogramm			
	1957 Mio DM	1958 Mio DM	1959 Mio DM	zus. Mio DM
Bundesdarlehen	27,8	52,4	25,5	105,7
Darlehen des Bundesausgleichsamts	8,9	8,3	4,2	21,4
Bundeszuschüsse	—,1	—, —	—, —	—,1
Insgesamt	36,8	60,7	29,7	127,2

279 Auch die Zuflüsse aus dem Landeshaushalt und dem Aufkommen des Sondervermögens haben be-

trächtlich zugenommen. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgendes Bild:

	1959 Mio DM	1958 (zum Vergleich) Mio DM
Ordentliche Haushaltsmittel für den sozialen Wohnungsbau	50,6	18,—
Desgleichen für Annuitätsbeihilfen	5,4	7,—
Durch Festschreibung von Programmen sowie durch Teil- und Vollverzichte freigewordene Mittel früherer Programme	20,9	18,5
Rückflüsse aus Landesbaudarlehen	28,—	20,9
	104,9	64,4

Neben diesen ins Gewicht fallenden Beträgen wurden noch rund 4,4 Mio DM (Vorjahr rund 2,4 Mio DM) an Erträgen aus Beteiligungen an Wohnungsunternehmen, Zinsen aus Zuweisungsguthaben sowie an Ablösungsbeträgen vereinnahmt.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Bauprogramm 1959 nicht allein aus Haushaltsmitteln, sondern zum Teil auch mit Hilfe von Kapitalmarkthypotheken finanziert wurde, für die das Land Bürgschaften übernahm und Annuitätsbeihilfen oder Zinszuschüsse, teils für die gesamte Laufzeit der Hypothekendarlehen, teils für einen begrenzten Zeitraum, zahlt. Im Rj. 1959 wurden Wohnungsbaubürgschaften für Hypothekendar-

lehen in Höhe von rund 71 Mio DM neu übernommen, wodurch sich die Eventualverbindlichkeiten dieser Art auf rund 225 Mio DM erhöhten.

280 Zur Ausgabeseite der Geldrechnung ist zu erwähnen, daß auch im Rj. 1959 die Rückflüsse aus Landesbaudarlehen und sonstigen Darlehnsforderungen, Dividendeneinnahmen usw. in Höhe von rund 28,5 Mio DM ausgereicht haben, um dem Epl. 13 — Landesschuld — den Tilgungs- und Zinsaufwand für die zur Förderung des Wohnungsbaues aufgenommenen Darlehen in voller Höhe erstatten zu können. Es handelte sich hierbei um einen Betrag von rund 18,1 Mio DM, der folgende Darlehensgeber betraf:

	Zinsen und Verwaltungskosten Mio DM	Tilgungen Mio DM	Gesamt- leistungen Mio DM
Bundesdarlehen	1,6	4,4	6,—
Darlehen des Lastenausgleichsfonds (direkt)	—, —	5,6	5,6
Desgleichen (aus Hypothekengewinnabgabe)	—, —	2,7	2,7
Sonstige Gläubiger	2,7	1,1	3,8
	4,3	13,8	18,1
Vorjahr zum Vergleich	4,6	12,8	17,4

Der im Landesstock verbliebene Überschuß zwischen Rückflüssen, sonstigen laufenden Einnahmen und Schuldendienstaufwand belief sich demnach auf rund 10,4 Mio DM (Vorjahr rund 3,5 Mio DM).

281 Die Vermögensrechnung des Landesstocks zeigte am Ende des Rj. 1959 nach den vom Minister der Finanzen erstellten Forderungsnachweisen folgendes Bild (Vorjahr zum Vergleich):

	1959 Mio DM	1958 (zum Vergleich) Mio DM
Landesbaudarlehen und sonstige Vermögenswerte	1 211,—	1 037,—
Kassenbestand	10,7	14,8
	1 221,7	1 051,8
./. Verbindlichkeiten aus Wohnungsbaudarlehen	909,—	796,9
Verbleibt Vermögen	312,7	254,9

Demnach haben die Vermögensteile gegenüber dem Vorjahr um rund 169,9 Mio DM, die Schulden um nur 112,1 Mio DM zugenommen, so daß sich eine Nettozunahme des Vermögens von rund 57,8 Mio DM ergab. Die verhältnismäßig geringe Zunahme der Verbindlichkeiten ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß sich die Darlehensmittel, die der Bund für Wohnungsbauzwecke zur

Verfügung stellt, entsprechend dem Zweiten Wohnungsbaugesetz von Jahr zu Jahr verringern und bei der anhaltend günstigen Haushaltslage kein Anlaß bestand, auf andere Darlehensgeber zurückzugreifen.

282 Die Vermögensteile in Höhe von rund 1 211 Mio DM setzten sich wie folgt zusammen:

	1959 Mio DM	1958 (zum Vergleich) Mio DM
Von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — verwaltete Darlehen (ab 1. April 1950 gewährte Landesbaudarlehen usf.)	1 143,9	974,2
Von der Deutschen Bau- und Bodenbank AG verwaltete Darlehen (vor dem 1. April 1950 gewährte Landesbaudarlehen)	28,3	29,3
Von verschiedenen Sparkassen verwaltete Darlehen (in den Jahren 1949 und 1950 gewährte Landesbaudarlehen)	1,7	1,7
Vom Land Hessen verwaltete Darlehen (für Kasernenumbauten verwendete Treuhandmittel)	0,7	1,2
Von verschiedenen kreisfreien Städten verwaltete Darlehen (Restdarlehen aus der Wohnungsbau-Sonderaktion 1949)	1,4	1,5
Forderungen aus in den Jahren 1924 bis 1933 gewährten Hauszinssteuerhypotheken usf.	11,8	12,7
Beteiligungen an gemeinnützigen Wohnungsunternehmen einschließlich Darlehen an derartige Einrichtungen	23,2	16,4
Insgesamt	1 211,—	1 037,—

283 Die den Vermögensteilen gegenüberstehenden Schulden in Höhe von rund 909 Mio DM hatten — nach Darlehensgebern geordnet — folgende Zusammensetzung:

	Ursprungskapitalien Mio DM	Restkapitalien Mio DM
Bund	499,2	480,7
Bundesausgleichsamt	423,3	371,7
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ..	43,8	41,3
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	9,—	8,6
Deutsche Pfandbriefanstalt	5,—	3,5
Hessische Landesbank — Girozentrale —	3,1	2,9
Landesversicherungsanstalt Hessen	—,5	—,3
Insgesamt	983,9	909,—
Vorjahr zum Vergleich	861,4	796,9

284 Bei der Prüfung der Kassenrechnungen über den Epl. A 03 — Haushalt des Ministers des Innern — Außerordentlicher Haushalt — und über den Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau wurden einige materielle und formelle Ausweisfehler und Abweichungen zwischen der Bankbuchführung, der Kassenrechnung und dem Forderungsnachweis des Ministers der Finanzen (vgl. Anlage zum Haushaltsplan 1961 — Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau) festgestellt. Das Prüfungsverfahren hinsichtlich der Kassenrechnungen ist zwar abgeschlossen worden, doch ist der deshalb eingeleitete Schriftwechsel noch im Gange.

285 Der in den Vorjahren von dem Rechnungshof gegebenen Anregung, in der Übersicht über Einnahmen und Ausgaben des Landesstocks auch die Höhe der übernommenen Wohnungsbaubürgschaften nach Nennbeträgen zu vermerken und Annuitätsbeihilfen mit dem kapitalisierten Betrag nachzuweisen, ist der Minister der Finanzen vom Rj. 1959 an gefolgt.

2. Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen

286 Die treuhänderische Verwaltung der Landesbaudarlehen durch die Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main, in den Rjn. 1957 bis 1959 wurde mittlerweile örtlich geprüft. Im Gegensatz zu den vorhergegangenen Prüfungen, die sich meist auf rechnerische Abstimmungen der Treuhandmassen und die Kontrolle einzelner Darlehensfälle beschränkt hatten, wurden hierbei auch organisatorische Fragen angeschnitten und die Durchführung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen daraufhin überprüft, auf welchen Gebieten zu umständlich, kostspielig und damit unwirtschaftlich verfahren wird. Dies erschien dem Rechnungshof deshalb notwendig, weil die Maßnahmen seit nunmehr einem Jahrzehnt äußerlich in gleichbleibenden Formen durchgeführt werden, aber immer größere Dimensionen angenommen haben. Auch haben sich durch das Hinzutreten neuer Programme und Finanzierungsformen (Annuitätsbeihilfen, Zinszuschüsse, Wohnungsbaubürgschaften u. ä. m.) erhebliche Komplizierungen ergeben.

287 Zur Verwaltungsführung des Treuhänders war zusammenfassend festzustellen, daß die Hessische Landesbank — Girozentrale — die ihr nach dem Treuhandvertrag und den getroffenen Abreden obliegenden Aufgaben auch in den erwähnten Rechnungsjahren ordnungsgemäß und unter Beachtung der Interessen des Landes erfüllt hat. Die Aufwendungen für die Verwaltung und Verwertung von Liegenschaften, die vom Land durch Zwangsversteigerung zur Vermeidung von Darlehensverlusten oder Bürgschaftsausfällen erworben wurden, waren vergleichsweise niedrig; Ausfälle waren in den Rjn. 1957 und 1958 in geringer Höhe, im Rj. 1959 nicht zu verzeichnen.

288 In organisatorischer Hinsicht hält der Rechnungshof Vereinfachungen bei der Kontingentsbewirtschaftung, dem Bewilligungsverfahren, der Dar-

lehnsverwaltung sowie bei dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Bereich des Epl. A 03 und des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau für möglich. Er hat mittlerweile entsprechende Vorschläge unterbreitet, zu denen die Verwaltung noch nicht Stellung genommen hat. Es bleibt vorbehalten, in einer späteren Denkschrift auf die Angelegenheit zurückzukommen und in diesem Zusammenhang auch über die Erledigung der in den Tzn. 343 ff. und 351 ff. der Denkschrift 1958 angeschnittenen Fragen abschließend zu berichten.

3. Prüfung der Verwaltung von landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen und sonstigen landwirtschaftlichen Darlehen durch die Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main

289 Über die Ergebnisse der Prüfung dieser Treuhandverwaltung wurde zuletzt in der Denkschrift 1956 berichtet. Diese Darstellung erstreckte sich auf die Förderungsmaßnahmen in den Rjn. 1956 und 1957.

290 Wie die nunmehr für die Rje. 1958 und 1959 vorgenommene Prüfung ergab, hat die Landwirtschaftsförderung in der Zwischenzeit eine starke Intensivierung erfahren. Dies ist im wesentlichen auf die im Anschluß an das Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955 ergriffenen Maßnahmen zurückzuführen, die sich erst nach geraumer Zeit voll auswirken konnten. In diesem Zusammenhang sind folgende, durch Kredit- und sonstige Finanzierungshilfen geförderte Vorhaben besonders hervorzuheben:

Verbesserung der Agrarstruktur

durch Fortsetzung der landwirtschaftlichen Siedlung,

Flurbereinigung,

Aussiedlung und Aufstockung;

Verbesserung der landwirtschaftlichen Arbeits- und Lebensverhältnisse

durch Schaffung neuer Wasserversorgungsanlagen, Kanalisationen,

Abwasserbeseitigungsanlagen,

Stromversorgungsanlagen und Landarbeiterwohnungsbaubau;

Sonstige Maßnahmen

wie Verbesserung des Obst- und Gemüsebaues und -absatzes,

Ausgleich von Ernteschäden u. ä. m.

291 Dies hatte bei der mit der Verwaltung der Förderungsmittel beauftragten Abteilung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — naturgemäß eine beträchtliche Steigerung des Arbeitsumfanges zur Folge. Die Stelle verwaltete im landwirtschaftlichen Bereich:

	Ende Rj. 1957 Fonds (Darlehnsmassen)	Ende Rj. 1960 Fonds (Darlehnsmassen)
Treugeber		
Land Hessen	52	72
Treugeber		
Deutsche Siedlungsbank (teilweise mittelbare Treuhandmittel des Landes)	6	88
Insgesamt	58	160

Auch die verwalteten Kapitalien haben sich, wie aus der nachstehenden Übersicht hervorgeht, seit

der letzten Prüfung nahezu verdreifacht:

	Ende Rj. 1957 rund Mio DM	Ende Rj. 1960 rund Mio DM
Treugeber		
Land Hessen	94,4	91,1
Treugeber		
Deutsche Siedlungsbank (teilweise mittelbare Treuhandmittel des Landes)	12,5	206,8
Insgesamt	106,9	297,9

292 Nach statistischen Zusammenstellungen des Ministers für Landwirtschaft und Forsten wurden mit den Darlehensgewährungen allein im landwirt-

schaftlichen Wiederaufbau und Ausbau folgende Ergebnisse erzielt:

	Stand Ende Rj. 1957	Stand Ende Rj. 1960
Neugeschaffene Vollbauernstellen	417	2 910
Nebenerwerbstellen	3 048	8 699
Gärtnerstellen	38	164
Landarbeitersiedlerstellen	679	1 282
Verwertete Althofreiten	154	253
Wiederaufbau kriegszerstörter Hofreiten	24	27
Aussiedlung innerhalb der Flurbereinigung	258	468
Aussiedlung außerhalb der Flurbereinigung	346	513
Maßnahmen insgesamt	4 964	14 316

293 Da sich die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder auf Grund der „Grünen Berichte“ (vgl. § 4 des Landwirtschaftsgesetzes) alljährlich über Ausbau und Fortführung landwirtschaftlicher Förderungsmaßnahmen schlüssig machen müssen, ist damit zu rechnen, daß sich das landwirtschaftliche Treuhandgeschäft künftig noch beträchtlich ausweitet. Soweit sich zur Zeit übersehen läßt, dürfte das Kreditvolumen in den nächsten Jahren einen Betrag von etwa 500 Mio DM erreichen.

294 Der Rechnungshof hat daher bei seiner Prüfung — ebenso wie bei der Prüfung der Landesbaudarlehen — versucht, dieser Entwicklungstendenz Rechnung zu tragen. Die Prüfung wurde auf den

rechnungsmäßigen Nachweis über Mittelzuweisungen, Stand der Bereitstellungsguthaben, vereinbarte Tilgungen, Zinsen und sonstige Leistungen, Verzinsung der Zuweisungs- und Rückflugguthaben, Ablieferungen an den Landeshaushalt, Restkapitalstände usf. erstreckt. Dabei wurde den Leistungsrückständen und den damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen, wie Mahnwesen usf., besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Zahlreiche Darlehnsfälle, zum Teil solche, bei denen eine Betriebsgefährdung erkennbar ist, wurden aktenmäßig geprüft. Es wurde auch insoweit der Eindruck gewonnen, daß die Förderungsmittel von der Bank mit Umsicht und Sorgfalt verwaltet und die Landesinteressen hierbei gewahrt werden.

295 Aus den dargelegten Gründen wurden im Zusammenhang mit der Jahresrechnungsprüfung auch Untersuchungen darüber angestellt, ob Vereinfachungen und Verbesserungen bei der Darlehnsverwaltung und der haushaltsmäßigen Abwicklung der Kredithilfen geboten erscheinen. Derartige Möglichkeiten müssen im landwirtschaftlichen Bereich um so mehr ausgeschöpft werden, als die Landwirtschaftsförderung durch die Einschaltung zahlreicher Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung bei Bewilligungen, Be-

triebsüberwachung und Darlehnsverwaltung ohnehin mehr Verwaltungsarbeit erfordert, als dies bei Förderungsmaßnahmen zugunsten sonstiger Wirtschaftszweige der Fall ist, und weil der Wirtschaftszweig eine Belastung mit zu hohen Kreditverwaltungskosten nicht verträgt. Zu den Prüfungsmitteilungen hat die Verwaltung noch nicht Stellung genommen. Der Rechnungshof behält sich daher vor, in einer späteren Denkschrift hierüber ergänzend zu berichten.

Darmstadt, den 19. Juni 1961

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Dr. Boll	Dr. Bausch	Dr. Esche	Dr. Endemann
	Gießen	Bangert	

